

ZI. KA-00047/2021

BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP – EINSCHAU 2020

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2020 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 04.03.2021 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 23.02.2021 ZI. KA-00047/2021, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2020 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind.

Weiters enthält die aktuelle Follow up – Prüfung auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2020 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind.

Im Rahmen dieser Prüfungen hat die Kontrollabteilung Empfehlungen formuliert, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Stellungnahmen entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen bzw. in diesem Zusammenhang allfällige offene Nachweise zur Empfehlungsumsetzung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2020.

Darüber hinaus wurden auch jene Anregungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2019 erneut aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

2 Vorgangsweise

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen städtischen Dienststellen sowie die Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege innerhalb einer 2-wöchigen Frist zu berichten. Zudem wurde erbeten, diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden die Magistratsdirektion sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung ab-schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmen war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ur-sprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren und daher allenfalls eine Behand-lung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung erwähnt dazu, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichts-behandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung stellt dazu fest, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Lan-deshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde. Diese Bestimmung regelt, dass den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern die Gelegen-heit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben ist und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen sind.
- 4 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten perso-nenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleich-ermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 5 Zudem erwähnt die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.
- 6 Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt werden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (bspw. Sitzungsprotokolle der öffent-lichen Sitzungen des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die All-gemeinheit einsehbar.
- 7 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind – wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Stadtrechnungshöfe) – beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 anlässlich der Behandlung des Berichtes über die (erste) Follow up – Einschau 2000/2001 den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behand-lung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten An-hörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, An-merkungen der Kontrollabteilung dazu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen worden sind.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2019

- 8 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2019 vom 24.02.2020, Zl. KA-00426/2020. Nach Vorberatung im gemeinderätlichen Kon-trollausschuss am 12.03.2020 nahm der Gemeinderat diesen Bericht in seiner Sit-zung vom 30.04.2020 zur Kenntnis.

- 9 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 77 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 17 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachfrage vor. Von diesen 17 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 11 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 5 mit „wurde teilweise entsprochen“ und 1 mit „wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die nunmehrige erneute Follow up – Einschau 2020 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2019 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

Prüfung Teilbereiche Referat Schulverwaltung

(Bericht vom 04.11.2015)

- 10 Vorbemerkend erwähnt die Kontrollabteilung, dass seit der im Jahr 2015 durchgeführten Prüfung (aufgaben-)organisatorische Änderungen in der Dienststelle durchgeführt worden sind. Dies insofern, dass mit Wirkung 01.01.2016 das früher bestehende Referat Frauen, Familien und Seniorinnen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft dem nunmehrigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen zugeordnet worden ist. Gleichzeitig wurde die Bezeichnung des vormaligen Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft auf Amt für „Schule und Bildung“ mit den beiden Referaten „Schulverwaltung“ und „Nachmittagsbetreuung“ geändert.
- 11 So wie sich die Situation im Rahmen der bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung präsentierte, gingen die von der Stadt Innsbruck an beitragspflichtige Gebietskörperschaften gemäß § 78 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (TSchOG) i.d.g.F. zum Prüfungszeitpunkt verrechneten Betriebsbeiträge auf Kalkulationen aus den Jahren 1986 bzw. 1987 zurück. Nachdem bis zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung nahezu 30 Jahre vergangen waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Höhe dieser – zwar valorisierten – Kostensätze aufgrund allfälliger eingetretener Änderungen in der Kosten- und Erlösstruktur bei den städtischen Pflichtschulen zu hinterfragen. Gegebenenfalls wären die Betriebsbeiträge – bei Anwendung eines allfälligen schriftlichen Vertrages gemäß § 79 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. – unter Berücksichtigung aktueller Berechnungen neu festzusetzen bzw. mit den betroffenen Gemeinden neu zu verhandeln. Im damaligen Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen.

Zur Follow up – Einschau 2015 teilte die betroffene Dienststelle mit, dass eine grundsätzliche Neuberechnung und allfällige Neuverhandlung mit anderen Gemeinden der Unterstützung weiterer städtischer Dienststellen bedürfe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 kündigte das Amt für Schule und Bildung an, dass die Betriebsbeiträge für das aus damaliger Sicht kommende Schuljahr 2017/2018 neu berechnet werden würden.

Bei der Follow up – Einschau 2017 dazu befragt, wurde vom Amt für Schule und Bildung darauf hingewiesen, dass die angedachte Neuberechnung aufgrund der Umstellung des EDV-Programmes für das Rechnungswesen und der damit nicht vorliegenden Zahlen aus der Kostenrechnung nicht durchgeführt habe werden können. Eine künftige Neuberechnung (nach Maßgabe der personellen Kapazitäten und aussagekräftiger Zahlen aus der städtischen Kostenrechnung) wurde erneut in Aussicht gestellt.

Aktuell verwies das Amt für Schule und Bildung wie in den Vorjahren darauf, dass eine Neuberechnung der Betriebsbeiträge aufgrund der bislang nicht funktionierenden Kostenrechnung im neuen Buchhaltungsprogramm (GeOrg) noch nicht vorgenommen werden konnte. Für das heurige Jahr (2021) wurde – nach Vorliegen entsprechender Kostenrechnungsdaten – eine Neuberechnung in Abstimmung mit der städt. Finanzabteilung zugesagt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Belegkontrollen I. Quartal 2018

(Bericht vom 28.05.2018)

- 12 Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Straßenbetrieb der MA III an das Stift Wilten im Betrag von € 1.600,00. Die Zahlung bezog sich auf eine Rechnung vom 24.01.2018, mittels welcher vom Stift der „Fischerei-Entschädigungsbetrag für die Schneerampe am Inn“ für das Jahr 2018 eingefordert worden ist.

Auf Rückfrage des Vertreters der Kontrollabteilung beim zuständigen (damaligen) Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb informierte dieser inhaltlich darüber, dass diese Auszahlung an das Stift als Entschädigung für seine bestehenden Fischereirechte im Zusammenhang mit der bewilligten Einbringung von Räumschnee durch die Stadt Innsbruck in den Inn vereinbart sei. Eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt Innsbruck und Stift Wilten bestehe nicht; vielmehr ginge die gehandhabte Abrechnungsgepflogenheit auf eine bereits seit langen Jahren bestehende (mündliche) Übereinkunft zurück.

Die Kontrollabteilung vertrat aus grundsätzlichen Überlegungen (Dokumentation, Transparenz, Nachvollziehbarkeit) den Standpunkt, dass im Besonderen längerfristige Leistungsverpflichtungen der Stadt Innsbruck mittels schriftlicher Verträge dokumentiert werden sollten. Aus diesem Grund wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, eine schriftliche Dokumentation der hier beschriebenen bestehenden Leistungsbeziehung zwischen Stift Wilten und Stadt Innsbruck in Erwägung zu ziehen. Die betroffene Dienststelle befürwortete im seinerzeitigen Anhörungsverfahren eine schriftliche Dokumentation. Weiters wurde angekündigt, mit der Verwaltung des Stiftes Kontakt aufzunehmen, um die Eckpunkte einer diesbezüglichen Vereinbarung zu diskutieren.

Zur Follow up – Einschau 2018 informierte der (seinerzeitige) Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb darüber, dass mit dem Stift Wilten Kontakt aufgenommen worden wäre. Damals stand in Prüfung, ob bzw. inwieweit es auf Grund der Auflagen der maßgeblichen Bescheide sinnvoll und zweckmäßig ist, diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Ebenso wie im Zuge der letztjährigen Follow up – Einschau bestätigte der mittlerweile neue Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb (bestellt seit 01.02.2019) aktuell seine laufenden Recherchen und Bemühungen in dieser Angelegenheit. Bis dato liege allerdings kein Entwurf einer Vereinbarung vom Rechnungsleger vor, weshalb

weitere Rechnungsfreigaben bislang nicht erfolgt wären. Weiterführende Informationen wurden von ihm nach Rückmeldung und Abstimmung mit dem Stift angekündigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung
des Amtes für Land- und Forstwirtschaft

(Bericht vom 19.04.2018)

- 13 Eine Nachrechnung der Kontrollabteilung bezüglich der Pacht für das Jahr 2016 hat ergeben, dass die diesbezügliche Vorschreibung durch die IISG unter Einbeziehung der im neuen Pachtvertrag vereinbarten Entgeltbestimmungen zu einer auffallenden Differenz zu Lasten der Stadt Innsbruck in Höhe von rd. € 3,0 Tsd. geführt hat. Bei einer Pachtlaufzeit von 10 Jahren ergeben sich somit rechnerisch Mindereinnahmen von annähernd € 30,0 Tsd. für die Stadt Innsbruck.

Im Zuge der Ursachenforschung für diese erhebliche Abweichung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vorschreibende Stelle nur jenen einvernehmlich festgelegten „Pachtschilling“ gemäß Pkt. 4.1. des verlängerten Jagdpachtvertrages, Zl. III-1.842/2016 samt der vereinbarten Wertsicherungsklausel dem Jagdpächter in Rechnung stellte.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung nochmals ausdrücklich darauf hin und verweist auf ihre obigen Ausführungen, dass im aktuellen Pachtvertrag u.a. festgelegt wurde, dass neben dem Pachtzins auch noch ein 5 %-iger Zuschlag für den vom Amt für Land- und Forstwirtschaft ausgeübten Jagdschutz und die Jagdleitung sowie ein Pauschalpreis für die drei Jagdhütten jährlich zu bezahlen ist.

Aufgrund der aufgezeigten Beanstandung empfahl die Kontrollabteilung, die jeweilige(n) Vorschreibung(en) des Pachtzinses für die Eigenjagd Höttinger Alpe in Übereinstimmung mit den betreffenden Vertragsregelungen zu prüfen, und eine allfällige (ex tunc) Anpassung vorzunehmen. Außerdem mahnte die Kontrollabteilung mehr Sorgfalt im Hinblick auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen ein.

In seiner Stellungnahme kündigte das Amt für Land- und Forstwirtschaft an, dass eine Überarbeitung des derzeitigen Pachtvertrages betreffend Pachtzinshöhe in Absprache mit dem Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I erfolgen werde.

An der obigen Stellungnahme hat sich gemäß Fachdienststelle im Zuge der Follow up – Einschau 2018 nichts Wesentliches geändert. Dem Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I wurde der vom Amt für Land- und Forstwirtschaft überarbeitete Pachtvertrag zur rechtlichen Prüfung zugewiesen.

In Beantwortung der Follow up – Einschau 2019 teilte das Amt für Wald und Natur neuerlich mit, dass das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I für die Durchführung einer rechtlichen Anpassung und Abänderung des bestehenden Jagdpachtvertrages zuständig sei.

Auf eine neuerliche Anfrage zum Stand der Angelegenheit wurden der Kontrollabteilung im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2020 die maßgeblichen Unterlagen bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche des Referates Städtische Musikschule

(Bericht vom 13.08.2018)

- 14 Die Einschau zeigte, dass bei den städtischen Musiklehrern auch Überstunden bzw. Mehrstunden angefallen sind, welche zur Auszahlung gelangten. Einzelne Stichproben brachten aus Sicht der Kontrollabteilung das Ergebnis, dass die Ausbezahlung von Überstunden bzw. Mehrstunden teilweise im Zusammenhang mit den praktizierten Abschlagsstunden bzw. Vorbereitungsstunden und erhöhten Werteinheiten (Faktor 1,5) im Zusammenhang standen.

Im Sinne der in diesem Kapitel beschriebenen Anrechnung, Wertung sowie Abrechnung und Ausbezahlung von Unterrichtsstunden bei der Musikschule Innsbruck, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen eine Überprüfung der angewandten Praxis bezüglich der jeweiligen rechtlichen Grundlage. Da zum Prüfungszeitpunkt das Ergebnis der Begutachtung des Gesetzesvorschlages der Stadt Innsbruck bezüglich der Musiklehrpersonen noch nicht feststand, waren aus Sicht der Kontrollabteilung die geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Einzelverträge umzusetzen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Abgeltung von Mehrstunden einer Regelung unterzogen werde.

In diesem Fall antwortete das zuständige Amt für Personalwesen auf die Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2018, dass die Neuregelung einen erheblichen Eingriff in die bestehende Struktur darstelle und Verhandlungen mit der Musikschule und der Dienststellenpersonalvertretung noch nicht abgeschlossen waren.

Die Abfrage anlässlich der Follow up – Einschau 2019 zu gesetzten Maßnahmen zeigte, dass mit Beschluss des Stadtsenates vom 14.08.2019 die Stadt Innsbruck an das Land Tirol herangetreten ist, um das Dienstrecht für die Musikpädagogen der städt. Musikschule gesetzlich neu zu regeln. Die Verhandlungen mit der zuständigen Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung waren zur Zeit der Abfrage noch im Gange.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass aufgrund der Komplexität des neuen Dienstrechtes die Verhandlungen nach wie vor im Laufen sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Belegkontrolle III. Quartal 2018

(Bericht vom 20.12.2018)

- 15 Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen der MA V an die IVB behoben. Dabei wurde vom betroffenen Amt der sich für den Monat Juli 2018 ergebende Förderungsbetrag im Zusammenhang mit dem Frauen-Nachttaxi überwiesen.

Dieser Auszahlung liegt ein zwischen der Stadt Innsbruck und der IVB abgeschlossener Vertrag vom 27.06.2002 (samt mehreren Nachträgen) über die Einrichtung eines Frauen-Nachttaxis zugrunde.

Die Einrichtung des Frauen-Nachttaxis ist gemäß den Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages auf Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Innsbruck beschränkt und war täglich zwischen 21:00 Uhr und 02:00 Uhr (zum damaligen Prüfungszeitpunkt bis 04:00 Uhr verlängert) (November bis März ab 20:00 Uhr) erhältlich. Dieser Nachtfahrdienst bietet Mitfahrgelegenheit für sämtliche Frauen und Mädchen sowie Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in Begleitung von Frauen. Die IVB bedient sich zur Durchführung ihrer Fahrtleistungen selbständiger Taxiunternehmen. Der Selbstbehalt für alle Nutzerinnen betrug zum Zeitpunkt des seinerzeitigen Vertragsabschlusses einheitlich € 3,30 (zum damaligen Prüfungszeitpunkt auf € 4,90 erhöht).

Jährlich wurde in dem zwischen der Stadt Innsbruck und der IVB abgeschlossenen Vertrag anfänglich ein maximaler Förderungsbetrag von € 22.000,00 (zum damaligen Prüfungszeitpunkt auf € 70.000,00 erhöht) festgeschrieben.

Der zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung der Kontrollabteilung letztgültige 6. Nachtrag zum Ursprungsvertrag vom 27.06.2002 datierte vom 02.06.2014 und beruhte auf einer entsprechenden Beschlussfassung des Stadtsenates in seiner Sitzung vom 08.10.2013. Der Stadtsenat folgte dabei den Empfehlungen der Fachdienststelle, Bestellungen für das Frauen-Nachttaxi nicht mehr nur bis 02:00 Uhr, sondern zeitlich verlängert bis 04:00 Uhr anzunehmen. Anlässlich dieser zeitlichen Ausweitung der Verfügbarkeit des Frauen-Nachttaxis wurde auch der maximale Förderbetrag auf eine Summe von jährlich € 70.000,00 erhöht.

Im Zuge der von der Kontrollabteilung vorgenommenen Belegkontrolle war für sie auffällig, dass der mit Beschluss des Stadtsenates vom 08.10.2013 vorgegebene und mittels der 6. Nachtragsvereinbarung vertraglich mit der IVB vereinbarte maximale Förderbetrag von € 70.000,00 mit der Zahlung für den Monat Juli 2018 bereits erreicht bzw. überschritten worden ist. Die sich im Jahr 2018 präsentierende Kostensituation hinsichtlich der Abrechnung des Frauen-Nachttaxis zwischen der IVB und der Stadt Innsbruck nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, auch die dahingehenden Gegebenheiten betreffend die vergangenen 5 Jahre (2013 bis 2017) einer Einschau zu unterziehen. Dabei zeigte sich das folgende Bild:

Förderbeträge Frauen-Nachttaxi in den Jahren 2013 bis 2017 - Zahlungen Stadt Innsbruck an IVB (Beträge in €)					
Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Jänner	5.053,92	6.423,04	7.966,86	10.196,63	11.876,70
Februar	4.588,14	5.978,72	7.043,98	8.503,74	10.597,11
März	5.100,12	6.888,96	8.349,64	9.984,68	11.293,10
April	4.932,52	6.653,85	8.147,07	10.712,56	11.406,61
Mai	5.250,61	6.867,14	8.508,47	9.590,27	11.234,74
Juni	4.994,95	6.716,84	7.996,59	9.831,64	10.819,75
Juli	4.852,38	5.857,21	8.348,84	9.554,95	10.411,32
August	4.461,03	6.353,19	8.292,02	8.156,66	9.599,77
September	4.713,89	6.305,14	7.743,08	8.420,66	10.492,33
Oktober	5.644,53	7.547,42	9.494,39	10.962,01	12.655,76
November	6.013,62	7.015,21	8.662,65	10.585,51	11.668,17
Dezember	6.116,81	8.228,24	10.197,16	11.870,28	13.262,47
Gesamt	61.722,52	80.834,96	100.750,75	118.369,59	135.317,83
Maximalbetrag (gem. Vertrag mit IVB)	52.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
Überschreitung (d. Maximalbetrages) (absolut)	9.722,52	10.834,96	30.750,75	48.369,59	65.317,83
Überschreitung (d. Maximalbetrages) (relativ)	18,70%	15,48%	43,93%	69,10%	93,31%

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich wurde, kam es im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2017 in jedem Jahr zu einer Überschreitung der vertraglich fixierten Förderungshöchstgrenze. Maßgeblich für den Anstieg der Gesamtkosten des Frauen-Nachttaxis waren aus Sicht der Kontrollabteilung sowohl die steigenden Nutzungszahlen als auch die Erhöhungen des Taxitarifes in den Jahren 2013 und 2018 bei gleichbleibendem Selbstbehalt von € 4,90 für die Nutzerinnen (seit dem Jahr 2008).

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Kostensituation der vergangenen Jahre empfahl die Kontrollabteilung die Einholung eines neuen bzw. das Nachziehen des damals bestehenden Stadtsenatsbeschlusses, welcher auf die sich geänderte Kostenstruktur abzielt bzw. diese berücksichtigt. Dabei war nach Meinung der Kontrollabteilung auch das Verhältnis von Selbstbehalt zu den Gesamtkosten zu evaluieren und eine Erhöhung des Selbstbehaltes ins Auge zu fassen. Zudem war die im Vertrag mit der IVB seinerzeit festgeschriebene maximale Obergrenze des jährlichen Förderbeitrages entsprechend anzupassen. Im damaligen Anhörungsverfahren sagte die zuständige Fachdienststelle zu, den Empfehlungen der Kontrollabteilung nachzukommen.

Zur vergangenen Follow up – Einschau wurde vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen der MA V darauf verwiesen, dass mittels Beschluss des Stadtsenates vom 27.03.2019 eine Erhöhung der jährlichen Fördersumme auf € 150.000,00 erfolgt ist. Der (auch) in diesem Zusammenhang erstellte Vertragsnachtrag wurde allseits am 10.04.2019 unterzeichnet.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung des Selbstbehaltes wurde im letzten Jahr weiterführend erläutert, dass diesbezüglich eine Verzögerung aufgrund der notwendigen Klärung abwicklungstechnischer Details bzw. Optimierungen bestehen würde. Die Fachdienststelle kündigte die Erhöhung des Selbstbehaltes für die nahe Zukunft an. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung kritisch, dass in der Amtsvorlage der Fachdienststelle für den Beschluss des Stadtsenates vom 27.03.2019 festgehalten worden ist, den Selbstbehalt mit 01.01.2020 von € 4,90 auf € 5,50 anzuheben.

Erneut dazu befragt informierte die Fachdienststelle aktuell darüber, dass die erforderlichen Beschlüsse für die ursprünglich für das Jahr 2020 vorgesehene Erhöhung des Selbstbehaltes nicht rechtzeitig eingeholt werden konnten, da sich die politische Entscheidungsfindung verzögert habe. Die Corona-Pandemie habe sodann zu ergänzenden Verzögerungen geführt und letztlich eine weitere Begründung dafür geliefert, von einer Erhöhung im Jahr 2020 abzusehen. Abschließend wurde (erneut) in Aussicht gestellt, die Gremien mit der Thematik „Erhöhung Selbstbehalt Frauen- nachttaxi“ nach Beendigung der COVID-Krise zu befassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Belegkontrollen II. Quartal 2019

(Bericht vom 07.10.2019)

- 16 Die Kontrollabteilung behob eine Anordnung zur Belegnummer 190007915 des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV im Zusammenhang mit monatlich geleisteten Zahlungen an die Mieterin eines ehemaligen Geschäftslokales in Höhe von € 514,03.

Diese Zahlungen basieren auf einer Vereinbarung aus dem Jahr 1992 bezüglich eines Mietrechtsverzichtes für ein Geschäftslokal. Diesbezüglich wurde u.a. festgelegt, dass die ehemalige Mieterin bis zu ihrem Ableben eine persönliche Zuwendung von monatlich € 290,69 brutto erhält. Dieser Betrag wurde wertgesichert nach dem VPI 1986 unter Zugrundelegung der Indexzahl des Monats Jänner 1991. Die Berechnung der Wertsicherung und deren Umsetzung hat jährlich im Jänner zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung die über die Finanzposition 1.840000.729000 – Sonstige Ausgaben abgewickelte Zahlung für den Monat März 2019 in Höhe von € 514,03 hinsichtlich der korrekten Berechnung der Wertsicherung überprüft. Festgestellt wurde, dass im Nachvollzug unter Zugrundelegung der von der Statistik Austria jeweils verlautbarten Indexzahlen von der Kontrollabteilung eine monatliche Zahlung in Höhe von € 509,36 errechnet worden ist. Die Differenz resultierte daraus, dass das Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling bei der erstmaligen Berechnung der Wertsicherung versehentlich von einem Indexwert von 110,0 ausgegangen ist. Der Wert des VPI 1986 für den maßgeblichen Monat Jänner betrug nämlich 111,0.

Die Kontrollabteilung hat dem zuständigen Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling empfohlen, eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Noch während der Prüfung hat das zuständige Referat mitgeteilt, dass eine Korrektur im Jahr 2020 erfolgen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2019 hat das Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling auf Nachfrage der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Korrekturauftrag evident sei, eine Berichtigung des Anweisungsbetrages könne jedoch erst nach Vorliegen des fixen VPI Jänner 2020 erfolgen.

Eine neuerliche Nachfrage bei der zuständigen Fachabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau brachte das Ergebnis, dass im Rahmen der Neuberechnung der monatlichen Zahlungen für das Jahr 2020 die entsprechende Anpassung vorgenommen wurde. Ausgehend von einer monatlichen Zahlung ab 01.01.2019 von

€ 509,36 beträgt diese ab 01.01.2020 (inklusive 2,01 % Indexanpassung) € 519,57. Angewiesen wurde dieser Betrag ab Juli 2020. Die Nachzahlung von Jänner bis Mai von € 27,72 abzüglich der Berichtigung der Rate 2019 aufgrund der Anwendung eines falschen VPI im Betrag von € 56,04 erfolgte mit Juni 2020.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice

(Bericht vom 10.01.2019)

- 17 Im Zuge ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Produkte 1422 – BürgerInnenbeteiligung und 1423 – Social Media weder eine Produktbeschreibung enthalten haben noch darin Produktziele definiert waren sowie im Produktbericht für das Produkt 0140 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit sowohl die Produktbeschreibung als auch die Produktziele nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst waren.

Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die MGO mit Wirkung vom 05.12.2018 eine weitere Änderung erfahren hat und im Büro des Bürgermeisters neben der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat eine eigene Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung sowie eine Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien geschaffen worden ist. Durch diese neuerliche Umstrukturierung war es notwendig, das Aufgabenprofil der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien zu schärfen und die Produkte beziehungsweise deren Beschreibungen und Ziele neu zu definieren. Den Beginn machte eine interne Klausur der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien am 06.12.2018.

Mit der neuerlichen Änderung der MGO vom 01.01.2020 erfolgte eine Neustrukturierung im Büro des Bürgermeisters. Neben der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat, der Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung, der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien wurde auch eine Geschäftsstelle für Marke und Markenkommunikation geschaffen.

Die Neuordnung der entsprechenden Fachaufgaben und Produktziele werde lt. Stellungnahme des Büros des Bürgermeisters von der Geschäftsstelle Kommunikation und Medien angegangen und finalisiert. In diesem Zusammenhang sei des Weiteren geplant, Basisprozesse im Rahmen der Produktdatenbank anzulegen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2020 informierte die Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien, dass gemeinsam mit der im Jahr 2020 neu installierten Geschäftsstelle Marke und Markenkommunikation sowie der Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung an der Aktualisierung der Produktbeschreibungen gearbeitet wird. Der Prozess wurde mit 25.01.2020 gestartet und soll im I. bzw. II. Quartal 2021 abgeschlossen sein.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

18 Die Entgelte für sonstige Leistungen (DK) sowie die Entgelte für sonstige Leistungen (GA) sind in den Jahren 2015, 2016 und Anfang 2017 aufgabenspezifisch zum einen über den Teilabschnitt 010030 – Kommunikation und Medien und zum anderen über den Teilabschnitt 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit verausgabt worden. Infolge der Errichtung des Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice zum 01.03.2017 sind die angesprochenen Entgelte in den bereits bestehenden Teilabschnitt 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit integriert worden.

Zudem ist im August des Jahres 2017 das Budget des Teilabschnittes 010010 – Stabstelle Bürgermeister (Post 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) – Beteiligungsprojekte, BürgerInnenbeteiligung) um einen Betrag in Höhe von € 137,4 Tsd. reduziert und im Gegensatz dazu die Post 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) des Teilabschnittes 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit um diese finanzielle Budgetübertragung erhöht worden.

Durch die erfolgte Erfassungsumstellung dieser Ausgaben hat sich der Aufteilungsschlüssel für den abzugsfähigen Vorsteuerbetrag von (vorher) 32 % bzw. 30 % (Teilabschnitt 010030 bzw. 010010) auf nunmehr 33 % (Teilabschnitt 015000) geändert.

Darüber, ob bezüglich dieser Vorgehensweise mit der für Steuerangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung eine Absprache getroffen worden ist, konnte der Kontrollabteilung keine Auskunft erteilt werden, weshalb eine Klärung dieses steuerlichen Sachverhaltes empfohlen wurde.

Dazu teilte das Büro des Bürgermeisters im Zuge der Follow up – Einschau 2019 mit, dass ein Gespräch mit der in Rede stehenden Magistratsabteilung noch ausständig sei, dies auf Initiative der Geschäftsstelle jedoch zeitnah nachgeholt werde.

Zur aktuellen Follow up – Einschau berichtete die Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien darüber, dass die von der Kontrollabteilung angesprochenen Umbuchungen von der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung durchgeführt worden sind und diesbezüglich daher keine weitere Absprache getroffen werden musste.

Recherchen der Kontrollabteilung haben dazu ergeben, dass seit dem Jahr 2020 vom Amt für Rechnungswesen ein einheitlicher Mischsatz von 30 % für alle Fonds eingeführt worden ist, die nicht als rein hoheitlich oder rein unternehmerisch eingestuft werden. Ein Vergleich der durchschnittlichen Vorsteuerabzugsbeträge über zwei aufeinanderfolgende Jahre hat gezeigt, dass diese rd. 30 % der jährlichen Summe an Vorsteuerbeträgen in den von Mischsteuersätzen betroffenen Bereichen ergeben hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

19 In Bezug auf die Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ war die Übernahme der im Jahr 2014 vereinbarten Inseraten- und Beilagenakquise sowie die daraus resultierende Provisionsleistung für den Auftragnehmer in Abschnitt IV. Technische Leistungsbeschreibung und sonstigen Ausschreibungsunterlagen der Vertragsbestimmungen geregelt. Demnach hat der Auftragnehmer (vorerst) 33,33 % des Bruttoangebotspreises durch Inseratenakquise abzudecken und handelte es sich hierbei um ein vom Auftragnehmer zu garantierendes Mindestaufkommen an bzw. zu garantierende Mindesterloße aus Inseraten. Die im Angebot dargelegte Berechnung der vom

Auftragnehmer garantierten Mindestlöhne aus Inseraten war von der Kontrollabteilung nicht schlüssig bzw. stimmig nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die bevorstehende Neuausschreibung der im Kontext mit der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ zusammenhängenden Leistungen (Herstellung und Versand der Print-Ausgabe, Inseratenakquisition sowie laufende technische Betreuung der Online-Ausgabe ab September 2019) wurde der mit der Abwicklung beauftragten und bevollmächtigten städtischen Dienststelle nahegelegt, den von der Kontrollabteilung thematisierten Vertragspunkt durch das Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I evaluieren zu lassen und diesbezüglich künftig klare und eindeutige Vertragsformulierungen einzusetzen.

Nach Durchführung eines europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahrens wurde die X.X. GmbH im Rahmen eines unbefristeten Vertrages mit neunmonatiger Kündigungsfrist mit der Herstellung und dem Versand der Print-Ausgabe inklusive der Inseratenakquisition sowie mit der Herstellung und technischen Betreuung der Online-Ausgabe ab Oktober 2019 beauftragt. Wie die Durchsicht der diesbezüglichen „Technischen Leistungsbeschreibung und sonstige Ausschreibungsunterlagen“ zeigte, blieben zum einen die Bestimmungen zu den vom Auftragnehmer zu garantierenden Mindestaufkommen an Inseraten unverändert. Zum anderen blieb auch die vom Auftragnehmer (bisher) durchgeführte Berechnungsmethode der zu garantierenden Mindestlöhne aus Inseraten aufrecht.

Nach Rücksprache mit der hierfür zuständigen Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien wurde der Kontrollabteilung – unter Hinzuziehung der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste – eine Abklärung mit der für die Verrechnung verantwortlichen Mitarbeiterin der X.X. GmbH zugesagt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2020 hat die Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien mit dem betreffenden Unternehmen Kontakt aufgenommen und der Kontrollabteilung die zur Anwendung gelangende Berechnungsmethodik für Mindestlöhne plausibel dargelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 20 Auch hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Einnahmen aus den Werbeeinschaltungen bis dato keiner Aufteilung unterliegen. Sie werden uneingeschränkt dem Unternehmensbereich zugezählt und sind somit zur Gänze umsatzsteuerpflichtig. Über die dieser Verrechnungsmethode zugrundeliegenden Motive konnten der Kontrollabteilung keine näheren Auskünfte erteilt werden, weshalb eine Klärung dieses Sachverhaltes mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung empfohlen wurde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sagte die betreffende städtische Dienststelle eine Abklärung dieser Angelegenheit zu.

Erneut dazu befragt hat die Geschäftsstelle Kommunikation und Medien die hierzu abgegebene Rückmeldung der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung weitergeleitet, nämlich, dass der Verkauf von Werbeeinschaltungen für sich eine unternehmerische Tätigkeit darstellt und diese Einnahmen seit jeher uneingeschränkt umsatzsteuerpflichtig vorgeschrieben wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 21 Aus den Prüfungsunterlagen war ersichtlich, dass der Bereitschaftsdienst zur Bearbeitung der „social media“ gemäß Stadtsenatsbeschluss mit 01.05.2016 eingeführt wurde. Laut den vorliegenden Unterlagen wurden fünf Dienstnehmer für die Rufbereitschaft eingeteilt. Zusätzlich war auch die seinerzeitige Referentin (später Amtsvorständin) als „Backup“ (sollte der Diensthabende nicht erreichbar sein) diesem Personenkreis zugeordnet.

Konkret wird das Monitoring der „social media“ zu vorgegebenen Zeiten vom städtischen Journaaldienst (verortet beim Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II) übernommen. Dabei werden die eingegangenen Beiträge stündlich kontrolliert und der (Ruf-)Bereitschaftsdiensthabende telefonisch kontaktiert, wenn in Beiträgen eine Frage gestellt, Kritik an der Stadt Innsbruck geäußert, Spam- bzw. Werbeinhalte verwendet wird bzw. werden oder Beiträge einen vulgären, gewaltverherrlichenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen, menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen oder sonstigen anstößigen Charakter haben.

Aus den vom Referat Besoldung (Amt für Personalwesen) erhaltenen Überstundenmeldungen im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass im Zeitraum von Mai 2016 bis Dezember 2017 insgesamt 62 Einsätze abgerechnet wurden, wobei rund 68 % dieser Einsätze weniger als 10 min dauerten.

Nicht zuletzt aufgrund der relativ kurzen Dauer der Einsätze und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand wurde die bis 31.12.2017 befristete Anordnung von Überstunden im Bereitschaftsdienst überarbeitet.

Im Ergebnis wurde bei Beibehaltung der Bereitschaftsdienstzeiten eine Erhöhung der quantitativen Mehrleistungsvergütung gewährt, wobei für anlassbezogenen Dienst während der Bereitschaft ein vorbestimmter Zeitaufwand der Einsätze als bereits abgegolten angesehen wurde. Im Detail sind die Leistungen zur Bearbeitung der „social media“ Auftritte und der Bürgermeldungen im Ausmaß bis zu einer Stunde pro Einsatz mit der erwähnten Zulage gedeckt worden. Darüber hinaus gehende Arbeitsstunden wurden laut Mehrleistungsvergütung finanziell als Überstunden mit den entsprechenden Zuschlägen je nach Tageszeit vergütet.

Zur Thematik der Rufbereitschaft strich die Kontrollabteilung heraus, dass der Arbeitnehmer während der Zeiten einer vereinbarten Rufbereitschaft seinen Aufenthaltsort frei wählen kann. Er muss für den Arbeitgeber lediglich erreichbar und zum Arbeitsantritt bereit sein.

In diesem Kontext ist auch § 29 Abs. 3 des I-VBG zu sehen: „Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Vertragsbedienstete verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, dass er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit.“

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen daher, die beschriebene – zum Prüfungszeitpunkt gültige – quantitative Mehrleistung (Rufbereitschaft) im Hinblick auf den § 29 Abs. 3 des I-VBG zu überarbeiten, wobei aus Sicht der Kontrollabteilung für die überarbeitete Fassung auch eine verwaltungsökonomische Durchführbarkeit zu berücksichtigen ist.

Das Amt für Personalwesen gab im Stellungnahmeverfahren dazu an, der Empfehlung zu entsprechen. Die quantitative Mehrleistungsvergütung sollte zudem auch hinsichtlich der verwaltungsökonomischen Durchführbarkeit geprüft werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2019 wurde zugesagt, für die Abgeltung der Rufbereitschaft eine entsprechende Lohnart im Sinne der Empfehlung einzurichten.

Mit der Abfrage der Follow up – Einschau 2020 wurde der Kontrollabteilung die ab 01.02.2021 umgesetzte Regelung übermittelt. Für die Rufbereitschaft wird ab diesem Zeitpunkt eine pauschale Abgeltung gewährt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

22

Im Zuge der Einschau zeigte sich, dass mit einer Mitarbeiterin des geprüften Amtes vor ihrem Mutterschutz eine Vereinbarung hinsichtlich einer alternierenden Telearbeit unterfertigt wurde. Die Ergänzung zum Dienstvertrag wurde vom 01.09.2018 bis 31.12.2019 befristet. Im vorliegenden Vertrag wurde u.a. vereinbart, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden im Ausmaß von 31 Wochenstunden am Wohnort und im Ausmaß von 9 Wochenstunden in der Betriebsstätte verrichtet wird.

Des Weiteren war die Dienstnehmerin gemäß vorliegender Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhepausen und Ruhezeiten dem Dienstgeber verantwortlich. Die Dienstnehmerin hatte alle geleisteten Arbeitszeiten aufzuzeichnen, wobei privat bedingte Unterbrechungen der Arbeitszeit festzuhalten waren. Die Dienstnehmerin hatte zudem die geleistete Arbeitszeit wöchentlich im Nachhinein in der elektronischen Zeiterfassung einzugeben.

Die Kontrollabteilung hielt dazu fest, dass die Einhaltung der Ruhepausen vom Arbeitgeber gesetzlich sicher zu stellen ist. Aus Sicht der Kontrollabteilung kann diese Pflicht des Arbeitgebers (Einhaltung der Ruhepausen) daher nicht vertraglich an den Dienstnehmer übertragen werden.

Ferner erschien der Kontrollabteilung eine lediglich selbständige wöchentliche Eintragung in das Zeiterfassungssystem durch den Dienstnehmer nicht als geeignetes Kontrollsystem, mit dem der Dienstgeber einer Beaufsichtigung bzw. Überprüfung der Arbeits- sowie Ruhephasen nachkommen kann.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine tägliche Meldung der Arbeitsaufzeichnung bei einem „Telearbeitsplatz“ anzufordern. Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung ist im Falle der Telearbeit eine tägliche Meldung (bspw. Mitteilung mittels E-Mail) der Arbeitszeitaufzeichnung zumutbar und stellt sicher, dass u.a. privat bedingte Unterbrechungen der Arbeitszeit sowie die Einhaltung der Ruhephasen praktikabel und zeitnah nachvollzogen werden können.

Im Anhörungsverfahren kommunizierte das Amt für Personalwesen gegenüber der Kontrollabteilung, der Empfehlung zu entsprechen und nach Möglichkeit die Arbeitsaufzeichnungen im System täglich einzutragen.

Nochmals auf die in Rede stehende Vereinbarung der alternierenden Telearbeit zurückkommend, merkte die Kontrollabteilung an, dass eine Bestimmung der Kostentragung bezüglich der Betriebskosten (bspw. Strom, Heizung, Internet), die dem Arbeitnehmer durch den außerbetrieblichen Arbeitsplatz an seinem Wohnort entstehen, nicht enthalten war.

Unter dem Aspekt, dass die alternierende Telearbeit im Magistrat der Stadt Innsbruck bereits (einzelvertraglich) angewandt wird, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, eine allgemeine Regelung (Richtlinie) hinsichtlich der Telearbeit auszuarbeiten. Dadurch werden aus Sicht der Kontrollabteilung sowohl arbeitsrechtliche (bspw. das zeitlich maximale Ausmaß der Telearbeit, Zeitaufzeichnung) sowie wirtschaftliche Aspekte (bspw. Betriebskosten) als auch allgemeine Bestimmungen (Datenschutz, Haftung) abgedeckt und einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen.

Das Amt für Personalwesen machte in der Stellungnahme zum Anhörungsverfahren mittels einer Präsentationsvorlage deutlich, dass im Sinne der Empfehlung bereits erste Überlegungen angestellt wurden. Des Weiteren sollte eine Telearbeits-Richtlinie im Laufe des Jahres 2019 eingeführt werden.

Mit der Follow up – Einschau 2019 wurde der Umsetzungsgrad nochmals abgefragt. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass ein entsprechendes Verfahren zur Umsetzung gemäß Gemeindepersonalvertretungsgesetz eingeleitet worden ist, jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Mit 15.07.2020 trat eine entsprechende Verfügung des Bürgermeisters (Richtlinie zur alternierenden Telearbeit) in Kraft.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Ankauf und Vermietung Stadtbibliothek

(Bericht vom 27.08.2019)

- 23 Die Finanzierung des Ankaufs von Flächen im Pema II-Gebäude erfolgte durch die IIG KG im Wege der Beanspruchung von zwei Bankdarlehen (ein fix verzinstes und ein variabel verzinstes Darlehen). Mitte Mai 2019 wurde von der IIG KG beim variabel verzinsten Darlehen eine Sondertilgung in Höhe von insgesamt € 52.107,19 vorgenommen. Gemäß Mitteilung der zuständigen Sachbearbeiterin bei der IIG KG beinhaltete diese Gesamtsumme einerseits einen Betrag von € 43.633,79 für nicht zu beanspruchen gewesene Darlehensmittel in Bezug auf die per 17.04.2019 erstellte (Projekt-)Endabrechnung. Andererseits betraf der Restbetrag von € 8.473,40 die von der IIG KG vorgenommene Vorsteuerkorrektur (Gutschrift) für das Jahr 2018.

Die von der IIG KG im Rahmen der (Projekt-)Endabrechnung per 17.04.2019 dokumentierten Vorsteuerkorrekturen im Hinblick auf die nicht abzugsfähigen Vorsteuern waren für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar. Lediglich bei der Ermittlung der dahingehenden Vorsteuerkorrekturen für das Jahr 2018 errechnete die Kontrollabteilung einen um € 5.622,27 geringeren (Gutschrifts-)Betrag.

Dieser Differenzbetrag bezog sich auf die Bezahlung des von einer universitären Einrichtung als Mieter der (weiteren) GR 2 und 3 im Mietvertrag vereinbarten Betrages für die hergestellten Adaptierungen und die Zusatzausstattung des Mietgegenstandes. Die Verbuchung dieser Zahlung über das Projekt-Konto und dadurch ausgelöst die dahingehende Berechnung einer Vorsteuerkorrektur samt der damit in Verbindung stehenden Darlehens-Sondertilgung war für die Kontrollabteilung aus inhaltlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, den von ihr im Detail beschriebenen Sachverhalt zu überprüfen und allenfalls die durchgeführte Vorsteuerkorrektur für das Jahr 2018 sowie die per 17.05.2019 vorgenommene Darlehenssondertilgung entsprechend zu bereinigen.

In der damaligen Stellungnahme bestätigte die IIG KG den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Umstand. Weiterführend wurde seinerzeit von der IIG KG erwähnt, dass die von der Kontrollabteilung angeführte Zahlung durch eine am 25.06.2019 erfolgte Umbuchung mittlerweile richtig zugeordnet und dadurch die falsche Vorsteuerkorrektur wieder zurückgenommen worden war.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau wurde vom Leiter des Geschäftsbereiches Rechnungswesen der IIG KG der Nachweis über die Bereinigung der Vorsteuer anhand der erfolgten Umbuchung erbracht. Im Hinblick auf die zu hoch ausgefallene Vorsteuerkorrektur im Betrag von € 5.622,27 (seinerzeit Gutschrift an Stadt) war beabsichtigt, diese im Zuge der damals noch nicht durchgeführten Endabrechnung der Zusatzbeauftragungen gegenüber der Stadt zu berücksichtigen.

Aktuell wurde von der IIG KG nachgewiesen, dass die Endabrechnung für den Ankauf der Stadtbibliothek gemeinsam mit der Abrechnung der Zusatzaufträge und der Innenarchitektur-/Planungskosten mittels E-Mail am 05.10.2020 an die städtische Finanzabteilung übermittelt worden ist. Darin ist die beschriebene Vorsteuerkorrektur berücksichtigt. Anlässlich der maßgeblichen Endabrechnung wurde von der IIG KG ein von der Stadt Innsbruck zu bezahlender Restbetrag von € 104.584,77 eingefordert, welcher zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Anfang Feber 2021 (allerdings noch) unbeglichen war. Für eine endgültige Erledigung dieser Angelegenheit stand die Zahlung der Stadt Innsbruck somit noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 24 Der Mietgegenstand betreffend das mit der Stadt Innsbruck abgeschlossene Bestandverhältnis war im Mietvertrag in Punkt I wie folgt beschrieben:

„Die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG als Mit- bzw. Wohnungseigentümerin des Gst 468/10, KG Innsbruck, vermietet und übergibt die neu errichteten, [...] Räumlichkeiten im Erdgeschoss im Ausmaß von ca. 1.994,11 m² Nutzfläche sowie im 1. Obergeschoss im Ausmaß von ca. 1.023,27 m² Nutzfläche, gesamt sohin 3.017,38 m², das sind die Top GR1, GR2 und GR3, an den Mieter und dieser nimmt den vorbezeichneten Mietgegenstand von der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG in Miete.“

Die Beschreibung, dass es sich bei der Gesamtfläche von 3.017,38 m² um die GR 1, GR 2 und GR 3 handeln soll, war für die Kontrollabteilung nicht verständlich. Dies aus dem Grund, da sich die von der Stadt Innsbruck im Rahmen des Mietvertrages für die Stadtbibliothek angemieteten Flächen gemäß dem verfügbaren Parifizierungs- und Nutzwertgutachten nach Einschätzung der Kontrollabteilung auf den GR 1 beziehen. Der GR 2 und auch der GR 3 wurden von der IIG KG im Wege eines separaten Mietvertrages an eine universitäre Einrichtung in Bestand gegeben (vgl. dazu auch Tz 25).

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die aufgezeigte Formulierung zu überprüfen und eine allfällige Berichtigung des Mietvertrages in Erwägung zu ziehen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte die IIG KG (auch in Verbindung mit weiteren Anregungen der Kontrollabteilung) zu, durch einen Nachtrag zum Mietvertrag (auch) die in diesem Bereich aufgezeigte unzutreffende Beschreibung zu berichtigen.

Im Zuge der letztjährigen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung der avisierte Zusatz zum Mietvertrag als Entwurf übermittelt. Die allseits vorzunehmende Unterzeichnung des Mietvertragszusatzes stand für eine abschließende Erledigung im Sinne der Anregung(en) der Kontrollabteilung allerdings noch aus.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau wurde von der IIG KG der am 19.03.2020 allseits unterfertigte Mietvertragszusatz bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 25 Die GR 2 und 3 (insgesamt 691,97 m² Netto-Nutzfläche) wurden von der IIG KG an eine universitäre Einrichtung vermietet. Für diese Mietflächen wurden jeweils nach Einschätzung der IIG KG als Vermieterin angemessene m²-Mietzinse vereinbart. Die im Rahmen dieser Vermietung erzielten Mietzinse decken die auf die jeweiligen Mietflächen entfallenden Rückzahlungserfordernisse der IIG KG betreffend die von ihr zur Finanzierung beanspruchten beiden Bankdarlehen nicht vollständig ab. Aus dieser Konstellation heraus ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Einnahmen, welcher von der Stadt Innsbruck im Zuge einer (objektspezifischen) Abgangsdeckung zusätzlich zum Mietzins für die Flächen der Stadtbibliothek ergänzend zu finanzieren ist.

Die IIG KG ging in ihrem Bericht vom 27.08.2018 an die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, welcher die Grundlage für den Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.2018 in Verbindung mit dem Abschluss des Mietvertrages betreffend die Stadtbibliothek bildete, davon aus, dass aufgrund der beschriebenen Mietzinsgestaltung mit einem jährlichen Abgang von rund € 100.000,00 zu rechnen sein würde. Dies aufgrund der Situation, dass die Rückzahlungserfordernisse bezüglich der beiden von der IIG KG beanspruchten Darlehen jährlich bei ca. € 900.000,00 liegen und sich die gesamten Mieteinnahmen auf ca. € 800.000,00 p.a. belaufen würden.

Dabei war/ist beabsichtigt, dass die IIG KG gegenüber der Stadt Innsbruck jährlich eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben erstellt und ein allfälliger Fehlbetrag von der Stadt durch eine Transferzahlung an die IIG KG abgedeckt wird.

Bis zum Zeitpunkt ihrer damaligen Einschau Mitte Mai 2019 waren für die Kontrollabteilung derartige Abrechnungen der IIG KG an die Stadt Innsbruck nicht festzustellen. Dies war für die Kontrollabteilung insofern bemerkenswert, als die IIG KG auf der einen Seite ja erst durch die Mietvertragsabschlüsse seit Ende des Jahres 2018 über entsprechende Mieteinnahmen verfügt. Auf der anderen Seite waren bei der IIG KG bereits in den Jahren 2016, 2017 und 2018 entsprechende Finanzierungskosten (Zinsen, Spesen, Rückzahlungsraten) bezüglich der von ihr beanspruchten Fremdmittel zu verzeichnen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, gegenüber der Stadt Innsbruck die Berechnung der objektspezifischen Abgangsdeckung vorzulegen und entsprechende Transferzahlungen von der Stadt einzufordern. Im damaligen Anhörungsverfahren avisierte die IIG KG, diese Abrechnung gegenüber der Stadt Innsbruck vorzunehmen.

Zur vergangenen Follow up – Einschau informierte die IIG KG darüber, dass die Abrechnung der objektspezifischen Abgangsdeckung gegenüber der Stadt Innsbruck am 10.09.2019 (samt zusätzlichen Erläuterungen am 22.10.2019) vorgenommen worden ist. Der von der Stadt Innsbruck zu bezahlende Gesamtbetrag belief sich dabei auf eine Summe von € 785.053,73 per Jahresende 2018. Für eine endgültige Erledigung dieser Angelegenheit stand die Zahlung durch die Stadt Innsbruck an die IIG KG zum letztjährigen Prüfungszeitpunkt Ende Jänner 2020 noch aus.

Aktuell dazu befragt berichtete die IIG KG, dass die Zahlung des Betrages für die Abgangsdeckung nach wie vor ausständig wäre; dies sei von ihr bei der städtischen Finanzabteilung (nochmals) urgiert worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

3.2 Follow up – Einschau 2019 / Bereich Unternehmungen

Prüfung Naturstrom Mühlau GmbH

(Bericht vom 27.01.2010)

- 26 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigstellung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen.

Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über

die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung (und auch bis heute) nicht abgeschlossen.

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt. Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wenngleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei.

Im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung konnte im September des Jahres 2011 durch Vorlage eines Gutachtens über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung eine teilweise Förderauszahlung im Ausmaß von € 167.811,00 erreicht werden. Zur Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wurde darüber informiert, dass diese von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch abhängig wäre. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen „hingen“ auf der Seite der zuständigen Behörden. Bei der Wasserfassung der Kraftwerksanlage Rauch 2 standen sich widersprechende Bescheide der Wasserrechtsbehörde und des Bundesdenkmalamtes gegenüber. Hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen zur Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) fehlte die Einigung zwischen der Landesstraßenverwaltung, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserrechtsbehörde. Auch die nach wie vor nicht erfolgte Kollaudierung hing lt. dem zuständigen Verfahrensleiter ebenfalls von der Realisierung der letztmaligen Vorkehrungen für diese beiden Anlagen ab. Konkrete (bauliche) Umsetzungsmaßnahmen wurden von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH für die Jahre 2015 bzw. 2016 angekündigt.

Gemäß Information der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH ist Ende des Jahres 2015 hinsichtlich der widersprüchlichen Denkmal- und Wasserrechtsbescheide betreffend die Wehranlage Rauch 2 eine konsensuale Lösung zwischen den beiden Behörden gefunden worden. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen wurden im Jahr 2016 umgesetzt. Die Anzeige der Umsetzung dieser letztmaligen Vorkehrungen ist der Wasserrechtsbehörde am 22.06.2016 zur Kenntnis gebracht worden. Zur Follow up – Einschau 2017 gab die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH an, dass mit dem letzten Bescheid der Abteilung Umweltschutz vom 15.09.2017 hinsichtlich des Kraftwerkes Rauch 2 alles erledigt, sämtliche Wasserrechte gelöscht, sämtliche Rückbaumaßnahmen durchgeführt und das dahingehende Behördenverfahren damit beendet ist.

Betreffend das Lösungsverfahren für die Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) wurden in den vergangenen Jahren von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH ihre dahingehenden Bemühungen und Entwicklungen detailliert geschildert. Zusammengefasst dargestellt ist diese Wasserkraftanlage letztlich von der IKB AG an den (neuen) Eigentümer der Kraftwerkliegenschaft übergeben und von diesem für einen Weiterbetrieb revitalisiert und Instand gesetzt worden. In diesem Rahmen wurden auch die letztmaligen Vorkehrungen dem Grundstückseigentümer der Kraftwerkliegenschaft überbunden.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau 2019 wurde darüber informiert, dass die Wasserrechtsbehörde mit Schreiben vom 29.10.2019 die gesamte Abwicklung der Umsetzung letztmaliger Vorkehrungen am Mühlauer Bach zusammengefasst hat. Dabei wurde auch bestätigt, dass der Eigentümer der Kraftwerkliegenschaft – an den die Wasserkraftanlage von der IKB AG übergeben worden ist – nunmehr als neuer Wasserberechtigter der Anlage Kraftwerk Mühlau 6 eingetragen ist. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass seitens der IKB AG somit keine (weiteren) letztmaligen Vorkehrungen zu ergreifen sind. Abschließend berichtete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH darüber, dass die Wasserrechtsbehörde nun ihrerseits die Überprüfung des Kraftwerkes Naturstrom Mühlau möglichst rasch abschließen möchte. Der nach wie vor ausstehenden Kollaudierung der Anlage Naturstrom Mühlau sollte somit im Jahr 2020 nichts mehr im Wege stehen.

Zur aktuellen Nachfrage berichtete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH, dass nach Erledigung sämtlicher letztmaliger Vorkehrungen am 18.09.2020 eine Kollaudierungsverhandlung durchgeführt und mit Datum 25.09.2020 die Niederschrift dazu erstellt wurde. Somit stünde die Kollaudierung kurz vor dem Abschluss.

Im vergangenen Jahr wurde von der Kontrollabteilung angemerkt, dass abzuwarten bleibt, inwiefern der restliche Betrag der Umweltförderung tatsächlich noch erlangbar sein wird; dies vor dem Hintergrund der mittlerweile langen Zeitspanne seit Antragstellung. Dazu wurde von der Geschäftsführung aktuell darauf hingewiesen zu versuchen, den offenen Anteil der Umweltförderung trotz der langen Zeitspanne seit Antragstellung noch zu lukrieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

Prüfung Sowi Garage

(Bericht vom 07.09.2017)

- 27 Von der SOWI - Investor - Bauträger GmbH war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unter anderem ein mit Kreditvertrag vom 26.02.2015 variabel verzinst, 25-jähriger, in monatlichen Pauschalraten rückzahlbarer Abstattungskredit in Höhe von ursprünglich € 4.000.000,00 beansprucht. Die im Kreditvertrag festgelegte (variable) Verzinsung richtet sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors als Zinsindikator zuzüglich eines fixierten Aufschlages.

Bei der Verifizierung der seit der Beanspruchung dieses Kredites von der Bank vorgenommenen Zinsabschlüsse war auffallend, dass seit Kreditzuzählung der mit der Bank im Kreditvertrag vereinbarte Aufschlag als Nominalzinssatz zur Verrechnung

gelangte. Dies war für die Kontrollabteilung insofern nachvollziehbar, als der 3-Monats-Euribor für die maßgeblichen Abrechnungszeiträume (seit Mai 2015) negativ war und die Bank somit den vereinbarten Zinsindikator offenbar bei 0,00 % „eingefroren“ hat. Im Detail wurde von der Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass der zu Prüfzwecken vorgelegte Kreditvertrag zu dieser von der Bank praktizierten Vorgehensweise des Einfrierens des Zinsindikators bei 0,00 % keine Vereinbarung traf. Auch aus den bereitgestellten Kontoauszügen ging eine einseitige diesbezügliche Mitteilung der Bank nicht hervor.

Vor dem Hintergrund der damals jüngsten Entscheidungen des OGH bezüglich „Negativzinsen“ empfahl die Kontrollabteilung der SOWI - Investor - Bauträger GmbH, mit dem Kreditgeber in Kontakt zu treten und die Weitergabe des negativen Zinsindikators (sowohl für die abgelaufenen als auch die künftigen Zinsperioden) zu reklamieren bzw. zu verhandeln. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte die Geschäftsführung des Unternehmens die Umsetzung der Empfehlung zu.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Prüfungen informierte die SOWI - Investor - Bauträger GmbH darüber, dass im Gegenzug zur Beibehaltung der bisherigen Konditionsgestaltung(en) im Rahmen der Reduktion der städtischen Bürgschaften (dies ging auch auf eine Empfehlung der Kontrollabteilung zurück) für diesen Abstattungskredit ab 01.01.2018 einer Indikatoruntergrenze (Floor) von 0,00 % zugestimmt worden ist. Die dahingehend unterfertigte Zusatzvereinbarung vom 30.11./18.12.2017 wurde der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt.

Ansprüche vor dem Stichtag 01.01.2018 wurden von der Gesellschaft bei der Bank angemeldet, wobei sich diese bislang gegen eine Weitergabe des negativen Euribor-Wertes ausspricht. Dies mit der Begründung, dass dahingehende (höchst-)gerichtliche Urteile noch ausstehen würden. Die Geschäftsführung konnte jedoch erreichen, dass von der Bank zu dieser Thematik gegenüber der SOWI - Investor - Bauträger GmbH eine „Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung“ unterzeichnet worden ist. Dieser Verzicht gilt dem unterzeichneten Schriftstück zufolge bis 31.12.2021.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2020 bestätigte die Geschäftsführung der Gesellschaft den unveränderten Sachstand in dieser Angelegenheit.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

4 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen/Belegkontrollen

4.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2019

(Bericht vom 03.12.2019)

Mahnspesen Mobilfunkanbieter

- 28 Die Kontrollabteilung behob bei den von ihr routinemäßig vorgenommenen Belegkontrollen eine Auszahlungsanordnung eines Mobilfunkanbieters im Betrag von € 10,00 des Amtes für Bürgerservice und Außenbeziehungen der MA I. Auffällig

wurde diese Transaktion für die Kontrollabteilung trotz des aus monetärer Sicht geringen Betrages aus dem Grund, da mit dieser Auszahlung Mahnspesen beglichen worden sind.

Wie die weiterführende Prüfung der Kontrollabteilung zeigte, bezogen sich diese Mahnspesen auf die verspätete Bezahlung einer Faktura für den Abrechnungsmonat April 2019. Insgesamt stellte die Kontrollabteilung fest, dass bis zum Prüfungszeitpunkt Mitte September 2019 hinsichtlich der betroffenen Kundennummer an den Mobilfunkanbieter drei Mahnbeträge in einer Gesamthöhe von € 30,00 (somit jeweils € 10,00) zur Auszahlung gelangt sind.

Die Kontrollabteilung empfahl der betroffenen Dienststelle für die Zukunft, die amtsinterne Organisation in Bezug auf die rechtzeitige Bezahlung von Eingangsrechnungen so zu gestalten, dass Mahnspesen jedenfalls vermieden werden können. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren bestätigte das Amt für Bürgerservice und Außenbeziehungen, dass die maßgeblichen Abläufe geschärft worden seien.

Eine anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2020 von der Kontrollabteilung stichprobenhaft vorgenommene Verifizierung aktueller Mobilfunkrechnungen des betroffenen Amtes zeigte eine Begleichung der Rechnungen ohne Mahnspesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

29

Bei ihren Abstimmungsarbeiten zum oben angeführten Beleg wurde die Kontrollabteilung auf eine weitere Auszahlungsanordnung an das Mobilfunkunternehmen (betreffend eine andere Kundennummer) aufmerksam, mittels welcher unter anderem ebenfalls Mahnspesen (€ 10,00) bezahlt worden sind. Weiterführende Recherchen der Kontrollabteilung brachten das Ergebnis, dass die betreffende Faktura des Mobilfunkanbieters nach Einschätzung der Kontrollabteilung termingerecht bezahlt worden ist. Aus diesem Grund zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass vom Mobilfunkanbieter in dieser Sache Mahnspesen zur Verrechnung gelangt sind.

Die Kontrollabteilung empfahl der betroffenen Dienststelle, diese Angelegenheit zu überprüfen und die bezahlten Mahnspesen bei Zutreffen des von der Kontrollabteilung detailliert beschriebenen Sachverhaltes vom Mobilfunkanbieter gegebenenfalls zurückzufordern.

In der dazu seinerzeit abgegebenen Stellungnahme wurde darüber informiert, dass das Amt alle Mahnbeträge (somit auch die vom Mobilfunkanbieter aus Sicht der Kontrollabteilung zu recht verrechneten) zurückerhalten habe bzw. werde. Dies auf der Grundlage einer vorgenommenen Überprüfung durch das betroffene Amt.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 überzeugte sich die Kontrollabteilung von der Vornahme der beschriebenen Rückerstattung von Mahnspesen. Für die Kontrollabteilung war dabei ersichtlich, dass vom Mobilfunkanbieter auch Rückerstattungen aus Kulanzgründen erfolgt sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Weiterverrechnung Personalkosten

30 Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit beleuchtete die Kontrollabteilung die Weiterverrechnung der Personalkosten jener Dienstnehmer, die im städtischen Dienstpostenplan in der Kategorisierung „Zur Dienstleistung Zugewiesene – Allgemein“ geführt werden und für andere Rechtsträger tätig waren.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 17a I-VBG sehen vor, dass ein Dienstnehmer im Falle einer Zuweisung für die Dauer von mehr als drei Monaten schriftlich zustimmen muss, oder dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes beim Rechtsträger, zu dem die Zuweisung erfolgen soll, erforderlich ist.

Für die Dauer der Dienstzuweisung unterliegt der Vertragsbedienstete den dienstlichen Anordnungen der zuständigen Organe des Rechtsträgers, wobei für den Dienstnehmer keine Änderung der entgeltrechtlichen Stellung eintritt.

Mit dem Einvernehmen eines städtischen Dienstnehmers wurde dieser vom 01.11.2016 bis auf weiteres (bzw. bis auf Widerruf) dem Unternehmen zur Dienstleistung zugewiesen.

Aus den vorliegenden Prüfungsunterlagen ging hervor, dass seitens des Amtes für Personalwesen im Jahr 2016 ein Vereinbarungsentwurf bezüglich der Dienstzuweisung ausgearbeitet worden war, dieser jedoch nicht unterfertigt wurde. Der Entwurf sah eine unentgeltliche Beistellung zur Dienstleistung des städtischen Dienstnehmers an das Unternehmen vor.

Der erste Verweis auf eine entsprechende Abgeltung der Personalkosten im Rahmen der hier behandelten Zuweisung ist erst mit der Vorschreibung durch die Stadt Innsbruck im Juli 2017 in den Prüfungsunterlagen aktenkundig geworden. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Personalkostenrefundierung für das 1. und 2. Quartal 2017 festgesetzt und verrechnet. Der vorgeschriebene Betrag beinhaltete die gesamten Brutto-Gehaltskosten des 1. Halbjahres 2017. Die Dienstgeberanteile waren jedoch explizit ausgenommen.

Die Vorschreibung des 3. und 4. Quartals 2017 erfolgte im März 2018 und wurde nach dem gleichen Muster vollzogen.

Die Brutto-Gehaltskosten für das Kalenderjahr 2018 wurden gesamthaft im März 2019 an das Unternehmen vorgeschrieben. Auch in diesem Fall waren die gesamten Dienstgeberanteile nicht enthalten.

Die vorgeschriebenen Beträge waren zum Zeitpunkt der Einschau als Forderungen im städtischen Buchhaltungssystem ausgewiesen.

Die Prüfung durch die Kontrollabteilung ergab des Weiteren, dass für die Dienstzuweisung im Jahr 2016 (November und Dezember) keine Vorschreibung von Personalkosten an das Unternehmen erfolgte.

Zusätzlich erwähnte die Kontrollabteilung, dass betreffend der Weiterverrechnung der Personalkosten des Jahres 2019 – zum Zeitpunkt der Einschau – noch keine Verbuchung von diesbezüglichen Forderungen an das Unternehmen im städtischen Rechnungswesen ersichtlich war.

Hinsichtlich der Personalkostenrefundierung bei Dienstzuweisungen empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig sämtliche Personalkostenbestandteile (bspw. freiwillige Sozialleistungen, Dienstgeberbeiträge) als Personalkostenersatz regelmäßig vorzuschreiben. Aus Sicht der Kontrollabteilung ist hierbei kürzeren Vorschreibungsintervallen (z.B. monatlich, quartalsmäßig oder max. halbjährlich) der Vorzug zu geben.

Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung bei zukünftigen Dienstzuweisungen eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Rechtsträger, für den der städtische Dienstnehmer tätig wird, zu erwirken, die u.a. den (gesamten) Personalkostenersatz regelt.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung vom Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass den Empfehlungen künftig entsprochen wird.

Da zwischen dem Unternehmen und der Stadt Innsbruck noch keine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorlag, regte die Kontrollabteilung an, auch in diesem Fall eine Verschriftlichung – im Sinne der obigen Ausführungen – anzustreben.

In der Stellungnahme des Amtes für Personalwesen wurde ausgeführt, dass sich in diesem Fall eine schriftliche Vereinbarung erübrigt, da die Dienstzuweisung mit Jahresende 2019 widerrufen werden soll.

Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass die städtische Subventionsordnung gem. § 1 Abs. 2 auch die Beistellung von Personal als vermögenswerte Zuwendung subsumiert, wobei nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen die zuständigen Organe über die Gewährung der Förderungsmittel zu entscheiden haben.

Die Kontrollabteilung strich heraus, dass eine diesbezügliche Sanktionierung bzw. Förderung für die oben erwähnten Personalkosten des Jahres 2016 und für die Kosten der Dienstgeberanteile der Jahre 2017 und 2018 nicht aktenkundig war.

Im Zuge der weiteren Recherchen zeigte sich die Kontrollabteilung zudem verwundert, dass das Unternehmen am 01.08.2019 ein Email an den städtischen Amtsleiter des Personalwesens übermittelte, in dem die Stornierung der offenen Posten aus der Weiterverrechnung der Personalkosten bis 31.12.2018 mitgeteilt wurde. Begründet wurde die Stornierung dieser städtischen Forderungen mit einem Beschluss der Generalversammlung des Unternehmens vom 14.05.2019, der in Form eines Protokollauszuges ebenfalls Inhalt des erwähnten Emails war.

Aus Sicht der Kontrollabteilung war in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass der obige Beschluss der Generalversammlung (wenngleich die Stadt Innsbruck am Unternehmen beteiligt ist) keinen stadtrechtskonformen Beschluss darstellt. Beschlüsse der Generalversammlung – als oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – repräsentieren hingegen die Willensbildung der jeweiligen juristischen Person.

Das Innsbrucker Stadtrecht legt im § 28 Abs. 2 lit. m fest, dass die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher oder ungeklärter Forderungen und die Nachsicht von Mängelersätzen bis zu einem Wert von € 50.000,00 in den Wirkungsbereich des Stadtsenats fällt. Abschreibungen über diesen Wert sind dem Gemeinderat vorzulegen.

Zumal im Konnex mit den vorgeschriebenen Forderungen weder eine stadtrechtskonforme (teilweise oder gänzliche) Abschreibung der Personalkosten noch eine Subvention seitens der Stadt Innsbruck im Rahmen der gegenständlichen Dienstzuweisung vorlagen, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, die Einforderung sämtlicher Personalkosten (inkl. Dienstgeberbeiträge) ab dem Jahr 2016 vom Unternehmen anzustreben. Für den Zeitraum 2016 bis 2018 ergab sich somit ein Betrag von insgesamt € 149.572,56 (inkl. Dienstgeberanteile).

Im Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister eine stadtrechtskonforme Abschreibung der Personalkosten in die Wege geleitet werden sollte.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung ein Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2020 übermittelt, mit dem die angefallenen Personalkosten im Sinne eines Personalsponsorings für die Abwicklung der Rad WM 2018 von der Stadt Innsbruck getragen werden. Die entsprechende Stornobuchung der vorgeschriebenen Personalkosten in der städtischen Buchhaltung für die Jahre 2017-2018 wurde nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

4.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2019

(Bericht vom 17.02.2020)

Weiterleitung FAG-Mittel

- 31 Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, mittels derer unter Angabe des Buchungstextes „§ 23 Abs. 2 FAG 2017“ ein Betrag von € 1.392.000,00 an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) zur Auszahlung gelangt ist.

Gemäß der erwähnten FAG-Bestimmung gewährt der Bund den Gemeinden (und somit auch der Stadt Innsbruck) für Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien eine Finanzzuweisung. Dabei gelangt ein betraglich fixierter Anteil bis spätestens 31.07. eines jeden Jahres und der restlich verbleibende Betrag bis spätestens 20.12. eines jeden Jahres zur Überweisung. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Ende November 2019 war die 1. Tranche für das Jahr 2019 in Höhe von € 1.392.000,00 ausbezahlt bzw. von der Stadt vereinnahmt worden.

Gemäß den Regelungen des zwischen der Stadt und der IVB (sowie der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG – IKB AG) abgeschlossenen ÖPNV-Vertrages verpflichtete sich die Stadt dazu, die ihr vom Bund zur Förderung des ÖPNV zufließenden Mittel als Gesellschafterzuschuss an die IVB weiterzuleiten.

Bei Durchsicht der an die IVB im Jahr 2019 vorgenommenen Geldmittelweiterleitungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass einerseits am 13.11.2019 die von ihr im Zuge der Belegkontrolle beschriebene Auszahlung im Betrag von € 1.392.000,00 erfolgte. Andererseits wurde am 08.08.2019 ein Betrag von € 2.432.137,46 an die

IVB weitergeleitet, welcher sich auf die Abrechnung der 2. Tranche der FAG-Mittel des Jahres 2018 bezog.

Bei Zusammenschau der Daten der Vereinnahmungs- und Weiterleitungsbuchungen war für die Kontrollabteilung das durchaus beachtliche zeitliche Auseinanderklaffen zwischen Vereinnahmung und Geldmittelweiterleitung an die IVB auffällig. Auch war ein buchhalterischer Verzögerungseffekt insofern festzustellen, als die 2. Tranche des Jahres 2018 von der Stadt zwar im Haushaltsjahr 2018 vereinnahmt worden ist, eine Geldmittelweiterleitung aber erst mit deutlicher Verzögerung am 08.08.2019 zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 erfolgt ist.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, in diesem Bereich allfällige Verbesserungsmöglichkeiten insofern zu prüfen, als die vom Bund erhaltenen Geldmittel möglichst unverzüglich an die IVB weitergereicht werden sollten. Im Optimalfall wäre aus Sicht der Kontrollabteilung auch die von der Stadt im Dezember des Jahres zur Vereinnahmung gelangende 2. Tranche der FAG-Mittel noch im jeweiligen Haushaltsjahr an die IVB weiterzuleiten.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte und begründete das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV damals aus seiner Sicht das zeitlich deutliche Auseinanderliegen zwischen Vereinnahmung und Weiterleitung der Geldmittel. Insbesondere für die im jeweiligen Dezember zur Vereinnahmung gelangende 2. Tranche der FAG-Mittel wäre eine Weiterleitung im selben (Buchungs-)Jahr von der Fachdienststelle keineswegs zu bewerkstelligen.

- 32 Im Rahmen dieser Belegkontrolle wurden von der Kontrollabteilung auch die dahingehenden Geldmittelvereinnahmungen und -weiterleitungen der vergangenen Jahre einer Prüfung unterzogen. Im Ergebnis wurde dabei von ihr festgestellt, dass nach ihrer Einschätzung die 1. Tranche des Jahres 2017 im Ausmaß von € 1.392.000,00 zum damaligen Zeitpunkt nicht an die IVB zur Weiterleitung gelangt ist.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, diesen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls eine (nachträgliche) Weiterleitung des offenen Betrages an die IVB vorzunehmen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde von der Fachdienststelle angemerkt, dass ihr die von der Kontrollabteilung thematisierte fehlende Weiterleitung von FAG-Mitteln seit dem damals vergangenen Jahr bekannt sei. Zur Korrektur wurde angekündigt, dies im Wege eines Nachtragskredites zu bereinigen.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2020 stellte die Kontrollabteilung durch Einsichtnahme in das betreffende Sachkonto fest, dass der ausständige Weiterleitungsbetrag von € 1.392.000,00 (für die 1. Tranche des Jahres 2017) am 24.04.2020 an die IVB aus- bzw. nachgezahlt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4.3 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2020

(Bericht vom 10.06.2020)

Pachtvertrag Stadtturm und öffentliche WC-Anlage Altstadt

- 33 Von der Kontrollabteilung wurde im Rahmen der laufenden Belegkontrollen das im Hinblick auf den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt zwischen der Stadt und der Innsbruck Information und Reservierung GmbH (IIR) bestehende Pachtverhältnis einer Prüfung unterzogen. Die IIR ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer. Im Bericht wurden von der Kontrollabteilung die näheren Hintergründe und historischen Entwicklungen im Vorfeld des seit 01.11.2011 laufenden Pachtvertrages mit der IIR detailliert beschrieben.
- 34 Vor dieser Zeit wurde der Stadtturm von der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH (mittlerweile umbenannt in Innsbruck Marketing GmbH – IMG) bewirtschaftet. Im letzten von der IMG abgewickelten vollständigen Betriebsjahr 2010 erhielt die Stadt von der IMG entsprechend dem in Geltung gestandenen Pachtvertrag einen Jahrespachtzins in Höhe von netto ca. € 48.000,00. Die Zutritte zum Stadtturm lagen im Jahr 2010 bei 75.737 Besuchern. Zudem belief sich die von der IMG an die Stadt abzuführende Vergnügungssteuer (inkl. Kriegsoferabgabe) im Jahr 2010 auf damals ca. € 28.000,00. Von dem im Jahr 2010 erzielten Jahresumsatz von netto ca. € 147.000,00 (inkl. Einnahmen Shop) verblieb der IMG lt. damaliger Auskunft des Geschäftsführers ein Betrag von netto ca. € 21.000,00.
- 35 Das für den im Jahr 2011 neu abgeschlossenen Pachtvertrag zwischen den Verhandlungspartnern entwickelte Betriebsszenario orientierte sich unter anderem an folgenden wesentlichen Eckpunkten:
- Die IIR kompensiert das prognostizierte finanziell negative Ergebnis des WC-Betriebes mit dem erfahrungsgemäß finanziell positiven Ertrag aus dem Stadtturm-Geschäft. Aus dieser Symbiose werden Synergien nutzbar (gemeinsame Bewirtschaftung, Personalaufwand, Kombinationskarten, höhere Erlöse aus dem Shop etc.).
 - Für im Pachtvertrag definierte (Uhr-)Zeiten besteht seitens der IIR Betriebspflicht.
 - Die Stadt stellt das Pachtobjekt (also die für die WC-Anlage vorgesehenen Räumlichkeiten im EG des Altstadtrathauses und den Stadtturm) der IIR unbefristet und entgeltfrei zur Verfügung und verzichtet damit auf die aus der Verpachtung an die IMG lukrierten jährlichen Pachteinnahmen von seinerzeit rund € 48.000,00.
 - Für die Jahre 2012 und 2013 leistet(e) die Stadt einen mit € 10.000,00 gedeckelten Zuschuss (pro Jahr) zum prognostizierten Betriebsabgang.

Zum Verzicht auf Einnahmen bei der Stadt wurde im maßgeblichen Bericht des vor- maligen Büroleiters der seinerzeitigen Bürgermeisterin angemerkt, dass sich in Ver- bindung mit der geplanten Schließung der WC-Anlage an der Innbrücke – Walther- park (im Gegenzug zur Neuerrichtung der öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt) Einsparungen in Höhe von jährlich brutto rd. € 29.000,00 ergeben würden.

- 36 Im bestehenden Pachtvertrag mit der IIR ist unter anderem die folgende Formulierung enthalten:

„Die IIR verpflichtet sich darüber hinaus, der Stadt Innsbruck, MA IV, Referat Wirtschaft und Tourismus, jährlich einen entsprechenden Bericht über die Zutrittszahlen zum Stadtturm und der öffentlichen WC-Anlage vorzulegen. Die Vertragsparteien kommen überein, nach Ablauf von zwei Jahren auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen gemeinsam die betriebswirtschaftliche Entwicklung zu untersuchen und zu evaluieren.“

Auf Rückfrage der Kontrollabteilung bei der betroffenen Dienststelle der MA IV wurden die Besucherzahlen der vergangenen Jahre bereitgestellt. Gemäß der erhaltenen Datenmeldung wurde der Stadtturm zuletzt im Jahr 2019 von insgesamt 102.645 Besuchern frequentiert. Die Zutrittszahl für die WC-Anlage wurde für das Jahr 2019 mit 52.100 Personen bekannt gegeben. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass Besucher des Stadtturms die öffentliche WC-Anlage in der Altstadt unentgeltlich benutzen können.

- 37 Die im Pachtvertrag formulierte Untersuchung bzw. Evaluierung der betriebswirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen nach Ablauf von zwei (Betriebs-)Jahren hat nach Auskunft der Fachdienststelle bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht stattgefunden. Eine derartige Evaluierung erschien der Kontrollabteilung aus den folgenden Gründen dringend angebracht:

- Die gemeldeten Besucherzahlen dokumentierten in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung. Im Vergleich zum Jahr 2010 als letztem Bewirtschaftungsjahr durch die IMG ließ sich für das Jahr 2019 eine Steigerung um ca. 36 % errechnen.
- In den vergangenen Jahren kam es naturgemäß auch zu Preiserhöhungen für den Besuch des Stadtturms.
- Seit dem Jahr 2018 wird durch die Stadt aufgrund der maßgeblichen landesgesetzlichen Änderungen keine Vergnügungssteuer auf die Eintrittserlöse des Stadtturms mehr vorgeschrieben. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass die Vorschreibung der Kriegsofopferabgabe infolge Abschaffung seitens des Landesgesetzgebers bereits ab 01.01.2015 eingestellt worden war. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass für das Jahr 2017 von der Stadt an die IIR insgesamt ein Betrag von € 29.477,62 an Vergnügungssteuer vorgeschrieben worden ist.

Alle von der Kontrollabteilung aufgezählten Punkte sind mit einer Erhöhung der Eintrittserlöse (bzw. der gesamten Umsatzerlöse) und einer deutlich positiven Beeinflussung der Ertrags-/Aufwandsrelation der IIR aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage verbunden.

- 38 Im Zusammenhang mit dem bestehenden Pachtvertrag betreffend den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt sprach die Kontrollabteilung an die zuständige Fachdienststelle (MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) die folgenden Empfehlungen aus:

- Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sollte die ausstehende (gemäß den Bestimmungen des Pachtvertrages ursprünglich nach Ablauf von zwei Jahren) vorgesehene betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden Zahlen nachgeholt und vorgenommen werden.

Dabei könnte die aktuelle Einnahmen-/Ausgabensituation erhoben werden. Dies unter Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Besucherzahlen, der von der IIR vorgenommenen Eintrittspreiserhöhungen sowie des Umstandes des Wegfalls der Kriegsopferabgabe ab 01.01.2015 und der Vergnügungssteuer ab 01.01.2018.

- Auf Basis des Ergebnisses dieser betriebswirtschaftlichen Untersuchung wäre aus Sicht der Kontrollabteilung eine Entscheidung über eine (allenfalls veränderte) Weiterführung des bislang unentgeltlichen Pachtvertrages angebracht und dafür gegebenenfalls ein aktualisierter Gremialbeschluss einzuholen.

Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung erschien eine Anpassung des Pachtvertrages in puncto Pachtzins vor dem Hintergrund der aufgezeigten Umstände jedenfalls überlegenswert bzw. gerechtfertigt. Dies insofern, als der Überschuss (Gewinn) aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage Altstadt anhand einer fairen Verteilung zwischen der Stadt als Verpächterin und der IIR als Pächterin aufzuteilen wäre. Eine für die Kontrollabteilung vorstellbare Variante war eine Pachtzinsberechnung mittels eines Umsatzpachtzinsmodells mit Fixpachtelement (wie es auch beim Betrieb durch die IMG bis zum Jahr 2010 praktiziert worden ist). Eventuell könnte dabei auch der Einnahmenausfall der Stadt aus dem Vergnügungssteuerentfall der Jahre 2018 und 2019 (insgesamt rd. € 60.000,00) in den allenfalls stattfindenden Verhandlungen thematisiert und berücksichtigt werden.

- 39 Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV verwies in seiner damals abgegebenen Stellungnahme einleitend auf die vorliegende Beschluss- und Vertragssituation. Dies insofern, als die MA I – Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten seinerzeit ermächtigt wurde, einen neuen Pachtvertrag mit der IIR abzuschließen.

Weiterführend erläuterte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft damals das Zustandekommen dieses neuen Pachtvertrages aus seiner Sicht. Dabei wurde insbesondere auch ins Treffen geführt, dass mit der Errichtung der neuen öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt sowie mittels der damit in Verbindung stehenden Vereinbarung mit der IIR eine weitere essentielle und dauerhafte Verbesserung in die touristische Infrastruktur erzielt und entsprechende Vorteile generiert worden wären. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass mit dieser (Pacht-)Vereinbarung auch das unternehmerische Risiko für den Betrieb des Stadtturms und der WC-Anlage von der Stadt an die IIR ausgelagert worden ist. So zeigt die Entwicklung der Stadtturmeintritte in den vergangenen zwei Jahrzehnten starke Schwankungsbreiten. Diese sind von zunächst über 100.000 Eintritten in weiterer Folge sukzessive auf rund 75.000 gesunken und in den letzten Jahren – u.a. im Hinblick auf die insgesamt positive touristische Entwicklung – wiederum auf knapp über 100.000 gestiegen. Jedoch würden sich die Eintritte gerade im Jahr 2020 und wohl auch auf absehbare Zeit aufgrund der COVID-19 Entwicklung sowie der Altstadtbaustelle sehr stark reduzieren.

Insgesamt schloss sich das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV der Empfehlung der Kontrollabteilung an, die betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden (aktuellen) Zahlen nachzuholen bzw. durchzuführen. An der Erarbeitung eines Evaluierungsberichtes gemäß den Anregungen der Kontrollabteilung werde in Abstimmung mit der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten selbstverständlich gerne mitgewirkt.

- 40 Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2020 erneut dazu befragt informierte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV darüber, dass die Empfehlungen der Kontrollabteilung (umgehend) aufgenommen worden wären. Zwei im Laufe des Oktobers 2020 zwischen allen Beteiligten koordinierte Besprechungstermine hätten einmal wegen einer Terminkollision und ein weiteres Mal wegen der Corona-Thematik nicht stattfinden können. Auf Grund des zum Zeitpunkt der Stellungnahme geschlossenen Stadtturms und fehlender aktueller Eintrittszahlen, habe man sich im Kreise der Vertragspartner geeinigt, nach Ablauf des von der Bundesregierung verordneten Lockdowns ehestmöglich zu der gegenständlichen Angelegenheit in Verhandlungen einzutreten.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Ehemalige KUF-Gelder

- 41 Zur Thematik der so genannten „ehemaligen KUF-Gelder“ führte die Kontrollabteilung eine (erneute) Prüfung durch. Dies auf der Grundlage des (freiwillig) erstellten Rechnungsabschlusses per 31.12.2019.
- 42 Gemäß § 2 des Gesetzes vom 30.06.2004, mit dem die KUF beendet worden ist, verfiel mit 01.04.2005 das Sondervermögen nach § 3 des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes (GKUFG) 1998 zu Gunsten des Haushaltes der Stadt Innsbruck. Diesem Verfall hatte eine Aufstellung der Aktiva und Passiva vorzulegen, welche dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen war. Dem GR wurde in seiner Sitzung vom 28.04.2005 der Rechnungsabschluss per 31.03.2005 betreffend das verbliebene Sondervermögen der KUF vorgelegt, welches sich zu diesem Stichtag auf einen Betrag von € 1.184.505,47 belief.

In weiterer Folge wurden, initiiert durch eine vom seinerzeitigen Magistratsdirektor beauftragte magistratsinterne Arbeitsgruppe unter Einbindung der MA I – Amt für Personalwesen und der Personalvertretung, Überlegungen zur Auflösung bzw. Weiterverwendung dieses Sondervermögens angestellt. Letztlich fasste der GR in seiner Sitzung vom 29.06.2005 bezüglich der weiteren Verwendung der restlichen KUF-Gelder den folgenden Beschluss:

„Das nach Auflösung der Kranken- und Unfallfürsorge der städtischen Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (KUF) mit 01.04.2005 zu Gunsten des städtischen Haushaltes verfallene Sondervermögen bleibt bis auf weiteres in der bisherigen Form veranlagt. Der daraus abreifende jährliche Zinsertrag wird den städtischen Bediensteten entsprechend den im vorliegenden Bericht der MA I – Amt für Personalwesen vom 20.06.2005 angeführten Ausführungen für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und der einschlägigen Hilfestellungen in Einzelfällen zur Verfügung gestellt.“

- 43 Die Entwicklung der in den auf freiwilliger Basis erstellten Rechnungsabschlüssen seit dem Jahr 2010 (Stand letzte Prüfung der Kontrollabteilung) dokumentierten Vermögenssituation zeigte dabei das folgende Bild:

Vermögensübersicht ehemaliges Sondervermögen KUF seit 2010 (Beträge in €)					
Stichtag	Renten- fonds I	Renten- fonds II	Bank- Guthaben	Gesamt- summe	Abgang (-) / Überschuss (+)
31.12.2010	449.969,85	445.341,78	236.547,97	1.131.859,60	-4.461,97
31.12.2011	449.969,85	445.341,78	226.758,44	1.122.070,07	-9.789,53
31.12.2011	449.969,85	445.341,78	220.852,33	1.116.163,96	-5.906,11
31.12.2013	449.969,85	445.341,78	219.648,32	1.114.959,95	-1.204,01
31.12.2014	449.969,85	445.341,78	217.750,30	1.113.061,93	-1.898,02
31.12.2015	449.969,85	445.341,78	214.954,01	1.110.265,64	-2.796,29
31.12.2016	449.969,85	445.341,78	211.305,79	1.106.617,42	-3.648,22
31.12.2017	449.969,85	445.341,78	209.012,83	1.104.324,46	-2.292,96
31.12.2018	449.969,85	445.341,78	209.912,46	1.105.224,09	899,63
31.12.2019	449.969,85	445.341,78	214.462,98	1.109.774,61	4.550,52

Zu diesem Vermögensausweis bzw. genau genommen zu den beiden Rentenfonds-
veranlagungen hielt die Kontrollabteilung fest, dass es sich bei den angeführten
Werten um Buchwerte und nicht um die tatsächlichen Depotwerte handelte. Dies
insofern, als diese Vermögenswerte von den maßgeblichen Sachbearbeitern ent-
sprechend dem gemäß § 204 UGB für die Bilanzierung von Finanzanlagen gelten-
den Niederstwertprinzip errechnet worden sind. In den Jahren 2006 und 2007 muss-
ten vor dem Hintergrund der damaligen Kursentwicklung (buchhalterische) Ab-
schreibungen vorgenommen werden.

Zu den letzten beiden Stichtagen per 31.12.2018 und 31.12.2019 ergaben sich beim
Vergleich der in den Rechnungsabschlüssen aufgrund des Niederstwertprinzips
angeführten niedrigen Buchwerte mit den tatsächlichen Depotwerten erhebliche
(Wert-)Reserven. Im Verhältnis zum gesamten Buchwert per Jahresende 2019 von
€ 895.311,63 belief sich der gesamte Depotwert auf eine Summe von
€ 1.062.579,85. Die im Rahmen der beiden Rentenfondsveranlagungen enthaltenen
stillen (Wert-)Reserven per 31.12.2019 betragen somit € 167.268,22.

- 44 Auch der städtische Finanzbeirat beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 30.05.2017
mit diesen Veranlagungen und diskutierte die Sinnhaftigkeit dieser Veranlagungs-
form. Da die beiden Fonds hauptsächlich in österreichische Bundesanleihen veran-
lagen, lag die erwartete Rendite beider Fonds nach Körperschaftsteuer und Kosten
nahe Null. Weiters wurde angemerkt, dass diese Fonds im Falle von Marktzinsan-
stiegen beträchtliche Kursrisiken bergen. Bei einem Verkauf käme es zur Realisie-
rung von Kursgewinnen. Aus diesem Grund empfahl der Finanzbeirat bereits im Mai
2017 aus Risiko-Ertrags-Gründen einen Verkauf der Fondsanteile. Der Verkaufser-
lös sollte gemäß der damaligen Empfehlung des Finanzbeirates in Termingelder bei
Banken umgeschichtet werden.
- 45 Gemäß Rücksprache mit dem für die städtischen Veranlagungen zuständigen Re-
feratsleiter in der MA IV scheiterte die Umsetzung dieser Empfehlung seinerzeit
auch an dem Umstand, dass mit der Personalvertretung noch keine (endgültige)
Einigung über die weitere Verwendung dieser KUF-Restgelder erzielt habe werden
können. Dabei erwähnte die Kontrollabteilung, dass die Frage der weiteren Verwen-
dung dieser restlichen KUF-Gelder ihrer Einschätzung nach nicht in unmittelbarem
Zusammenhang mit der Empfehlung des Finanzbeirates zu einem Verkauf der Ren-
tenfondsanteile steht. Allfällige alternative Veranlagungen (bspw. in Form von Fest-
geldveranlagungen) wären ja weiterhin dem Rechnungskreis der ehemaligen KUF-

Gelder zuordenbar und hätten somit keine mindernde Auswirkung auf den Vermögensbestand. Durch einen Verkauf der Rentenfondsanteile würden ja bloß die aufgebauten Kursgewinne realisiert bzw. gesichert.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, in erneuter Abstimmung mit dem Finanzbeirat und der städtischen Personalvertretung einen Verkauf der Rentenfondsanteile zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Dies allenfalls unter Herbeiführung eines neuen bzw. aktualisierten Gremialbeschlusses (vgl. dazu Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2005).

- 46 In der seinerzeit dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die Fachdienststelle, diese Thematik in der aus damaliger Sicht für den 04.06.2020 anstehenden Sitzung des Finanzbeirates nochmalig anzusprechen. Soweit die bisherige Ansicht (Verkauf der Wertpapiere aus Rendite/Risiko-Überlegungen) dabei bestätigt würde, erfolge die Vorlage an den Gemeinderat mit dem Vorschlag, die Wertpapiere zu verkaufen und somit die Kursgewinne zu sichern. Der Verkaufserlös werde in weiterer Folge auf einem kurzlaufenden Festgeldkonto (oder in einer gleichwertigen Form) veranlagt bzw. geparkt.
- 47 Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2020 stellte der in der MA IV zuständige Referatsleiter der Kontrollabteilung detaillierte Unterlagen zur Verfügung, anhand derer die Umsetzung der Anregung der Kontrollabteilung dokumentiert war. Im Detail erfolgte mit Beschluss des GR vom 16.07.2020 die formelle Freigabe zum Verkauf der Rentenfondsanteile, welcher von der MA IV letztlich Ende Juli 2020 umgesetzt worden ist. Sämtliche Guthaben wurden mittlerweile auf dem bestehenden Bankkonto zusammengefasst; per 31.12.2020 lagen dort Geldmittel im Gesamtbetrag von € 1.288.201,63.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 48 Wie erwähnt, ist das Sondervermögen der KUF auf der Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten des Haushaltes der Stadt Innsbruck verfallen. Die Zweckwidmung des restlichen KUF-Vermögens (weitere Veranlagung in der bisherigen Form, Verwendung der Zinserträge für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge etc. für städt. Bedienstete bei Wahrung der Vermögenssubstanz) wurde mit GR-Beschluss vom 29.06.2005 festgelegt.

Die dahingehende Gebarung seit dem Jahr 2010 zeigte das folgende Bild:

Zusammensetzung Gebarungsabgänge (-) bzw. -überschüsse (+) seit 2010 (Beträge in €)				
Jahr	(Netto-) Zinserträge	Aufwendungen Gesundheitsvorsorge	Kosten des Geldverkehrs	Abgang (-) / Überschuss (+)
2010	27.646,92	-31.140,00	-968,89	-4.461,97
2011	25.703,63	-34.529,60	-963,56	-9.789,53
2012	20.515,92	-25.446,00	-976,03	-5.906,11
2013	19.076,52	-19.287,50	-993,03	-1.204,01
2014	16.809,47	-17.710,00	-997,49	-1.898,02
2015	12.296,06	-14.085,00	-1.007,35	-2.796,29
2016	8.876,26	-11.514,00	-1.010,48	-3.648,22
2017	3.629,11	- 4.915,00	-1.007,07	-2.292,96
2018	1.893,17	0,00	-993,54	899,63
2019	5.565,48	0,00	-1.014,96	4.550,52

Wie die Einschau der Kontrollabteilung ergab, wurden in den beiden Jahren 2018 und 2019 aufgrund der bescheidenen Zinserträge aus dem Rechenkreis der ehemaligen KUF-Gelder keine Aufwendungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge für städtische Bedienstete mehr ausbezahlt. Im Vergleich zum Zeitpunkt des seinerzeitigen GR-Beschlusses (vom 29.06.2005), wo noch von jährlichen Zinserträgen von ca. € 40,0 Tsd. ausgegangen worden ist, hat sich die Situation mittlerweile deutlich geändert.

Diesen Umstand nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, um in Richtung der maßgeblichen städtischen Dienststellen (MA I – Amt für Personalwesen, MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) anzuregen, in Abstimmung mit der städtischen Personalvertretung Überlegungen zur weiteren Bewirtschaftung bzw. Verwendung dieser restlichen KUF-Gelder anzustellen und hier ein für alle Beteiligten vertretbares Zukunftsszenario zu entwickeln.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilten die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft und die MA I – Amt für Personalwesen in einer koordinierten Stellungnahme wie folgt mit:

In einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Zentralpersonalvertretung wurde zur Vermeidung zukünftiger realer Wertverluste (Inflation und kein erwartbarer Ausgleich durch Zinsen) vorgeschlagen, das Kapital in eine Rente (z.B. zur Finanzierung von gesundheitsfördernden Maßnahmen) umzuwandeln. Diesbezüglich werde die Zentralpersonalvertretung eine Meinungsbildung herbeiführen. Darauf aufbauend könnten dann weitere Veranlassungen getroffen werden.

Aus dem zur aktuellen Follow up – Einschau 2020 von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bereitgestellten GR-Beschluss vom 16.07.2020 ging die Ermächtigung zum Verkauf bzw. zur Auflösung der Rentenfondsveranlagungen hervor. Darüber hinaus wurde die MA IV im Rahmen dieses Beschlusses beauftragt, der MA I – Amt für Personalwesen und der Zentralpersonalvertretung im Hinblick auf Verhandlungen und die Erarbeitung der Festlegungen zur zukünftigen Mittelverwendung beratend zur Seite zu stehen.

Das Amt für Personalwesen der MA I informierte aktuell darüber, dass erste Informationen und Abklärungen mit der MA IV in dieser Angelegenheit bereits stattgefunden hätten. Nicht zuletzt aufgrund dringender Arbeiten im Zuge der COVID-19 Pandemie habe hier allerdings noch keine Lösung herbeigeführt werden können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5 Berichte Jahresrechnungen

5.1 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2018 der Stadtgemeinde Innsbruck

(Bericht vom 11.11.2019)

- 49 Der Schuldenart 4 waren zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 6 Darlehen und Kredite zugeordnet. Die Prüfung der zugrundeliegenden Verträge zeigte, dass sowohl die Zins- als auch die Tilgungszahlungen (2018: insgesamt € 187.857,51) von der Stadt Innsbruck zur Gänze weiterverrechnet worden sind. Die Vereinnahmung der

Refundierungsbeträge erfolgt(e) im städtischen Haushalt im UA 911000 – Darlehen (sowie nicht aufgeteilt) auf den Voranschlagsposten 249000 – Darlehen an Finanzunternehmen und andere sowie 820000 – Zinsen an Darlehen.

Auffallend war jedoch für die Kontrollabteilung der sich auf diesen beiden einnahmenseitigen Voranschlagsposten ergebende schließliche Rest von insgesamt € 88.691,44. Bei Bereinigung der Zins- und Tilgungsvorschreibungen für die jeweiligen IV. Quartale bzw. 2. Halbjahre des Jahres 2018 (€ 62.731,26), welche zum Rückersatz üblicherweise Anfang des Folgejahres (also 2019) vorgeschrieben und bezahlt werden, ließ sich ein verbleibender schließlicher Rest von insgesamt € 25.960,18 errechnen. Die dahingehende Abstimmung der Kontrollabteilung führte zum Ergebnis, dass von einem betroffenen Rechtsträger offensichtlich zwei Vorschreibungen aus Vorjahren (III. Quartal 2017 und I. Quartal 2018) zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung Anfang August 2019 unbeglichen waren. Zusätzlich war auch die dahingehende Vorschreibung betreffend das I. Quartal 2019 im Betrag von € 12.980,09 vom betroffenen Rechtsträger zum damaligen Prüfungszeitpunkt noch nicht beglichen worden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, die aufgezeigten Kassenreste abzustimmen und die Zahlung der ausstehenden Beträge beim betroffenen Rechtsträger einzumahnen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren bestätigte die betroffene Dienststelle, dass die Kassenreste überprüft worden wären und die Rückstände beim betroffenen Schuldner eingefordert werden würden.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2020 bestätigt die Kontrollabteilung, dass von ihr anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Stadtgemeinde Innsbruck eine Bereinigung der per 01.01.2019 ausgewiesenen Kassenreste festgestellt werden konnte. Somit sind die von der Kontrollabteilung monierten rückständigen Zahlungen geleistet worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 50 Die Überprüfung der buchhalterischen Verarbeitung der Zahlungen für Tilgung und Zinsen bzw. deren Abwicklung über die konkreten UA, die als Folge der jeweiligen Zuordnung und Vereinnahmung der Kreditmittel festgelegt sind, zeigte nach Einschätzung der Kontrollabteilung – wie bereits auch von ihr bei der vorjährigen Prüfung angemerkt – Inkonsistenzen.

Zusammengefasst dargestellt wurden die Zinszahlungen der bei der EIB beanspruchten Kredittranchen 1, 2 und 3 (über insgesamt € 50,0 Mio.) vollständig im UA 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH verbucht. Dahingehend machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die (buchhalterische) Vereinnahmung der Kreditmittel auch in anderen UA erfolgt ist.

Dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, die von ihr aufgezeigten Sachverhalte zu überprüfen und künftig gegebenenfalls eine den Vereinnahmungsverhältnissen entsprechende Verbuchung der Zins- und Tilgungszahlungen sicherzustellen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren erläuterte die Fachdienststelle die maßgeblichen buchhalterischen Umstände aus ihrer Sicht.

Zur gegenständlichen Follow up – Einschau 2020 bestätigt die Kontrollabteilung, dass von ihr anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Stadtgemeinde Innsbruck die empfohlene angepasste Verbuchung der maßgeblichen Zinszahlungen festgestellt werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 51 Bei der Abstimmung der Endtilgungsjahre der einzelnen Darlehen und Kredite mit den Angaben im städtischen Schuldennachweis war für die Kontrollabteilung (erneut) auffällig geworden, dass diese teilweise nicht mit den (aktuellen) Tilgungsplänen der Darlehen und Kredite im Einklang standen. Allen voran in Bezug auf einzelne Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Tirol ergaben sich infolge der im Herbst 2015 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Änderungen für „ältere“ WBF-Darlehen geänderte Rückzahlungsbedingungen bzw. andere Restlaufzeiten.

Von der Kontrollabteilung wurde (wiederholt) empfohlen, den städtischen Schuldennachweis in Bezug auf die Angaben zu Laufzeit und Höhe des Zinssatzes zu überprüfen und auf den aktuellen Stand zu bringen. Im damaligen Anhörungsverfahren erläuterte die betroffene Fachdienststelle das Zustandekommen der Abweichungen aus ihrer Sicht und sagte eine Korrektur zu.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau 2020 bestätigt die Kontrollabteilung, dass von ihr anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Stadtgemeinde Innsbruck die angeregte Anpassung des städtischen Schuldennachweises festgestellt werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 52 Bei ihren damaligen Prüfungshandlungen betreffend die Berechnung des Maastricht-Ergebnisses wurde die Kontrollabteilung auf ein von der Statistik Austria an den Leiter der MA IV gerichtetes Schreiben vom 10.05.2019 aufmerksam. Inhaltlich behandelte dieses Schreiben gemäß der Angabe im Betreff die „Revision der ESG-Sektorzuordnung der VRV-Ansätze 87-89 auf Gemeindeebene“ bzw. die dahingehenden Details zur Landeshauptstadt Innsbruck.

Hinsichtlich der von der Stadt Innsbruck beanspruchten Kreditmittel wurde bis dato die Buchungslogik verfolgt, die Vereinnahmung der Kreditmittel vorwiegend in den Abschnitten 85 – 89 (allen voran im UA 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH für das Straßen- und Regionalbahnprojekt und im UA 898000 – Seilbahnen und Lifte für das Projekt Neustrukturierung Patscherkofelbahn) zu dokumentieren. Dies vordergründig auch deshalb, da diese Vereinnahmungsbuchungen in den Abschnitten 85 – 89 durch die im Rechnungsquerschnitt definierte Kennziffern-Zuordnung bzw. Berechnungslogik positiv auf das städtische Maastricht-Ergebnis wirk(t)en. In den betroffenen Jahren (2017 und 2018) ergaben sich somit trotz maßgeblicher Schuldaufnahmen (2017: € 16.500.000,00; 2018: € 45.000.000,00) aus rechnerischer Sicht jeweils positive Maastricht-Ergebnisse.

Aus dem Schreiben der Statistik Austria geht nun hervor, dass diese (wie auch von anderen Gemeinden so gehandhabten) Vereinnahmungsbuchungen bezüglich der von der Stadt Innsbruck für ihre Beteiligungen beanspruchten Kreditmittel für die ESVG-Berechnungen als (finanzielle) Transaktionen und Schuldaufnahmen im Sektor Staat zu erfassen sind.

Im Zusammenhang mit dem städtischen Maastricht-Ergebnis war somit basierend auf dieser Mitteilung bzw. Erläuterung der Statistik Austria und bei weiteren Schuldaufnahmen der Stadt Innsbruck nach Einschätzung der Kontrollabteilung mit einer (deutlichen) Verschärfung des Maastricht-Ergebnisses zu rechnen. Dies vor allem aufgrund des Umstandes, dass (rechnerisch) positive Maastricht-Ergebnisse in der jüngeren Vergangenheit primär deshalb ausgewiesen worden sind, da die in den Abschnitten 85 – 89 vereinnahmten Kreditmittel als Finanztransaktionen positiv auf das Maastricht-Ergebnis wirkten.

In Verbindung mit dieser aufgezeigten Thematik erinnerte die Kontrollabteilung daran, dass im maßgeblichen GR-Beschluss vom 13.12.2018 (Möglichkeit der Verwendungsänderung der restlichen EIB-Kreditmittel) die alternative (Fremd-)Mittelverwendung (wiederum) für Projekte festgelegt worden ist, welche in den Budgetabschnitten 85 – 89 abwickelbar und somit nicht maastricht-schädlich sind.

In Bezug auf die bisherigen (Projektfinanzierungs-)Beschlüsse des Gemeinderates vom 14.07.2016 und 13.12.2018 empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, einen allfälligen Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf infolge der angeführten Information der Statistik Austria vom 10.05.2019 zu überprüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Die betroffene Dienststelle informierte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zur generell aufgezeigten Thematik darüber, dass ihr diese (bereits) bekannt sei und in die zukünftigen Überlegungen der Bedeckung durch Aufnahme von Fremdmitteln mit einbezogen werden würde.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2020 sagte die Fachdienststelle zu, die Notwendigkeit eines Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfs der bestehenden Gemeinderatsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der EIB-Kreditmittel zu prüfen und allfällige Beschlussvorlagen auszuarbeiten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5.2 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2019 der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 05.10.2020)

- 53 Im Zuge der Durchsicht der für den Gebührenhaushalt maßgebenden auf der Webseite der Stadt Innsbruck veröffentlichten Rechtsgrundlagen stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese vereinzelt mit fehlerhaften Textabschnitten und Verweisen (bspw. Abfallgebührenordnung, Anlage A zur Abfallgebührenordnung, Beiblatt zur Hundesteuerordnung, Marktgebührenordnung) behaftet waren. Ferner schienen zum Prüfungszeitpunkt Juli 2020 bereits vom GR beschlossene Verordnungen nicht auf allen Seiten des Webangebotes der Stadt Innsbruck auf.

Diese Umstände sind den hierfür zuständigen Dienststellen des Magistrates (Referat Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung sowie Referat Lebensmittelaufsicht - Marktwesen der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport) mitgeteilt worden. Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, (zumindest) die in Rede stehenden Rechtsgrundlagen auf ihre formelle Richtigkeit hin zu überprüfen und den Internetauftritt der Stadt Innsbruck durch Aufnahme aller gültigen (Ver-)Ordnungen zu aktualisieren.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Prüfung wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass ihrer Empfehlung nach Abschluss der Verordnungsprüfung durch die Gemeindeabteilung des Landes Tirol entsprochen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 54 Die Interessentenbeiträge stellen für die Stadt Innsbruck eine finanziell bedeutende Abgaben-Einnahmequelle dar und konnten im Jahr 2019 an Interessentenbeiträge insgesamt rd. € 4,2 Mio. vorgeschrieben werden. Diese Einnahmen werden (seit dem Jahr 2007) auf dem Unterabschnitt 612 Gemeindestraßen verbucht.

Im Konnex damit ruft die Kontrollabteilung in Erinnerung, dass bis zum 31.12.2006 die Interessentenbeiträge unzutreffend auf dem Unterabschnitt 920 Ausschließliche Gemeindeabgaben erfasst worden sind. Diesen Buchungsvorgang hat die Kontrollabteilung in ihrem Bericht über die Follow up – Einschau 2006, Zl. KA-00210/2007, vom 02.02.2007 mit Verweis auf die Bestimmungen der damals gültigen VRV 1997 beanstandet. Die im Jahr 2007 als anfänglicher Rest ausgewiesenen Interessentenbeiträge in Höhe von rd. € 542,2 Tsd. stellten somit Abgabenschuldigkeiten aus den Vorjahren dar und sollten diese in den Folgejahren abgestattet oder durch Abschreibung gelöscht werden.

Wie die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 zeigte, wurden auf dem Unterabschnitt 920 Ausschließliche Gemeindeabgaben offene Forderungen an Interessentenbeiträgen der Stadt Innsbruck in Höhe von rd. € 283,7 Tsd. dokumentiert. Es ist dem hierfür zuständigen Leiter des Amtes für Gemeindeabgaben daher nahegelegt worden, den Stand der Einbringungsmaßnahmen in Bezug auf die in Rede stehenden fälligen Abgabenschuldigkeiten zu prüfen und je nach Sachlage angemessene Maßnahmen (bspw. Aussetzung der Einbringung, Abschreibung – Löschung, Nachsicht – und Entlassung aus der Gesamtschuld) zu setzen.

Im Zuge der neuerlichen Anfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 wurde vom Leiter des Amtes für Gemeindeabgaben bekannt gegeben, dass sich der als anfänglicher Rest ausgewiesene Betrag an Interessentenbeiträge im Wesentlichen aus von der Stadt gewährten Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung, Stundung) und Aussetzungen der Einhebung (wenn gegen einen Abgabenbescheid Beschwerde eingebracht wurde) zusammensetzt. Zudem sind in den anfänglichen Resten auch Nebenansprüche und -gebühren enthalten. Jedenfalls hat die vom Referat Gemeindeabgaben - Vorschreibung im PKF vorgenommene Auswertung der Rückstandsliste 2020 keine ungeklärten Fälle ergeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

55 Nicht in der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“ erfasst sind eine Reihe von Ausgaben, die mit diversen Institutionen zur teilweisen Deckung von Personalkosten abgerechnet wurden. Bereits im Jahr 2018 ist die Abrechnungsmethodik mit der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) geändert worden. Für zugewiesene Dienstnehmer wurden € 1,396 Mio. an die ISD vorgeschrieben. Abzüglich der anteiligen Jubiläumsgelder und Abfertigungen (€ 5,5 Tsd.) waren von der ISD € 1,391 Mio. an die Stadt Innsbruck – gemäß den vorliegenden Vorschreibungen – zu erstatten. Die buchhalterische Abwicklung erfolgte – wie in den Jahren zuvor – in der vermögensunwirksamen Gebarung.

Ebenso werden die Personalkosten der Orchestermitglieder, welche der mit 01.09.2005 gegründeten Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen sind, seit 2019 im Rahmen von Vorschreibungen (zuvor über die Realisierung eines Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang) verrechnet. Das diesbezügliche Finanzvolumen betrug im Jahr 2019 € 3,145 Mio. Die Einschau in die Prüfungsunterlagen zeigte, dass auch hier die buchhalterische Abwicklung über die vermögensunwirksame Gebarung erfolgte.

Aufgrund der geänderten Abrechnungsmethodik sowie im Lichte der Bestimmungen der VRV 2015 empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen der MA I im Zusammenwirken mit dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, die Verrechnungsabwicklung (Einnahmen und Ausgaben) der beschriebenen Personalkosten betreffend Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck gemäß den geltenden Bestimmungen der VRV 2015 voranschlagswirksam darzustellen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung von der MA I – Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass sich die Empfehlung hauptsächlich an die Finanzverwaltung der MA IV richtet und der Auffassung der MA IV in dieser Sache gefolgt werden wird. Seitens der MA IV ist diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben worden.

Mit der Follow up – Einschau 2020 wurde seitens dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV eine Stellungnahme gegenüber der Kontrollabteilung abgegeben. Demnach wird die Empfehlung der Kontrollabteilung im Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2022 umgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

56 Betreffend die Rückerstattung von Annuitätzahlungen für städtische Darlehen der Schuldenart 4 des Jahres 2019 fiel auf, dass im Vergleich zu den von der Stadt Innsbruck geleisteten Zahlungen (Zinsen: € 24.835,89 und Tilgung: € 175.778,16) lediglich geringere Beträge weiterverrechnet bzw. im UA 911000 – Darlehen (soweit nicht aufgeteilt) vereinnahmt worden sind (Zinsen: € 16.486,45 und Tilgung: € 92.486,19). Wie die dahingehende Detailprüfung zeigte, war dies unter anderem auf den folgenden Umstand zurückzuführen:

Die quartalsweisen Annuitätzahlungen (€ 13.351,45 pro Quartal) für das WBF-Darlehen betreffend das Objekt Domanigweg 3 wurden lediglich für das I. Quartal 2019 (also bis 31.03.2019) an den bisherigen Benutzer von maßgeblichen Gebäudeteilen (Lebenshilfe Tirol) infolge dessen Auszuges weiterverrechnet. Diese Weiterverrechnung erfolgte auf der Grundlage einer vertraglichen Übereinkunft zwischen der Stadt Innsbruck und der Lebenshilfe Tirol aus dem Jahr 1993.

Bei der Sichtung der in diesem Zusammenhang bereitgestellten Detailunterlagen der IIG KG als Vermieterin der Liegenschaft war für die Kontrollabteilung auffällig, dass die bisherige Mieterin die von ihr genutzten Gebäudeteile offenbar per 30.04.2019 zurückgestellt hatte. Aus diesem Grund zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, weshalb von der Stadt Innsbruck lediglich die WBF-Darlehensannuität für das I. Quartal 2019 berücksichtigt worden ist. Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung wäre auch die für den Monat April 2019 anteilige WBF-Darlehensannuität für das II. Quartal 2019 – somit ein Betrag von € 4.450,83 – weiter zu verrechnen gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den von ihr beschriebenen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls eine Weiterverrechnung des ausständigen Betrages vorzunehmen.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2020 wurden von der zuständigen Fachdienststelle die näheren Hintergründe dargestellt, welche letztlich zur Vorschreibung des lediglich I. Quartals 2019 geführt haben. Gleichzeitig wurde auf einen mit der IIG KG bereits fixierten Termin im April 2021 (in anderer Sache, vgl. Tz 58) hingewiesen; im Rahmen dieses Termins wurde eine (Ab-)Klärung dieser Angelegenheit zugesagt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 57 Neben anderen Positionen werden die in der Schuldenart 4 dokumentierten Darlehen und Kredite aufgrund der (vertraglichen) Konstruktion der Weiterverrechnung der Zins- und Tilgungszahlungen an die betroffenen Rechtsträger in der Jahresrechnung auch im „Nachweis über gegebene Darlehen“ (gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 VRV 1997) abgebildet.

Bei den Prüfungen in Vorjahren war für die Kontrollabteilung in diesem Bereich jedoch auffallend, dass bei allen in diesem Nachweis angeführten Positionen die Vertragsdetails wie folgt angegeben waren:

Schuldner	Finanzverwaltung
Urspr. Höhe	160.235,00
Währung	EUR
Laufzeit	Jän.2000 bis Dez.2099
Laufzeit Jahre	100 Jahre
Zinssatz	0,000%

Von der Kontrollabteilung wurde in den vergangenen Jahren dabei in Richtung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft empfohlen, die aufgezeigten Angaben im angeführten Nachweis zu überprüfen und in künftigen Jahresrechnungen gegebenenfalls korrigiert (und übereinstimmend mit dem Schuldennachweis) darzustellen.

Wie die Durchsicht des Nachweises anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Stadt Innsbruck zeigte, wurde die Anregung der Kontrollabteilung (weitestgehend) umgesetzt. Einzig bei drei Positionen des Nachweises schienen nach wie vor die obigen Detailangaben auf (Nummer 0171000161 – Tiroler Wasserkraftwerke AG Restkaufpreis Achensee; Nummer 0171000155 – TIGEWOSI Kaufpreis GP. 53

KG Mühlau; Nummer 0171000151 – versch. Darlehensnehmer Haushaltsgründungsdarlehen). Die Kontrollabteilung regte auch bei diesen verbliebenen drei Positionen eine entsprechende Korrektur bzw. Anpassung der Detailangaben durch die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft an.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2020 sagte die Fachdienststelle zu, diese Anregung – sofern in der Buchhaltungs-Software (GeOrg) möglich – für den Jahresabschluss 2020 umzusetzen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

58 Bei ihrer Einschau im Zusammenhang mit der Einstellung der Weiterverrechnung von Darlehensannuitäten an die Lebenshilfe Tirol bezüglich dem Objekt Domanigweg 3 wurde für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese Liegenschaft von der Stadt Innsbruck anlässlich der Gründung der IIG KG (Ende des Jahres 2002) in diesen Rechtsträger eingebracht worden ist. Dies traf im Übrigen auch auf die Liegenschaften Pradlerplatz 6, Dürerstraße 12 (Wohnheim Pradl) und Reichenauer Straße 123 (Wohnheim Reichenau) zu. Die in Verbindung mit diesen Liegenschaften zum damaligen (Einbringungs-)Zeitpunkt bestehenden Finanzschulden verblieben allerdings bei der Stadt.

Somit ergab/ergibt sich die nach Einschätzung der Kontrollabteilung eigentümliche Situation, dass zwar das (schuldendeckende) Vermögen in Form der betroffenen Liegenschaften an die IIG KG übertragen worden ist. Die dahingehenden Finanzschulden (Gesamtsumme Aushaftung per 31.12.2019: € 8.550.602,89; Gesamtsumme Annuitätendienst im Jahr 2019: € 329.137,82) hafteten allerdings bis zum Tag der Einschau der Kontrollabteilung bei der Stadt aus.

Insbesondere mit Blick auf die Liegenschaft Domanigweg 3 (Rückstellung der bisherigen Mieterin per 30.04.2019) ergab sich aus Sicht der Stadt die Sachlage derartig, dass der für das restliche WBF-Darlehen zu leistende Annuitätendienst (damals jährlich € 53.405,80) von ihr nicht mehr weiter verrechnet wird und somit von der Stadt zu tragen ist. Diesen Ausgaben stehen somit keine unmittelbaren Einnahmen mehr gegenüber. Lediglich für die IIG KG als Eigentümerin der Liegenschaft ergäbe sich die Möglichkeit, den für das restliche WBF-Darlehen zu leistenden Annuitätendienst im Rahmen eines allfälligen Mietzinses an eine (Folge-)Mieterin einzupreisen bzw. zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls mit der IIG KG in Kontakt zu treten, um über eine Schuldübernahme dieses Darlehens zu verhandeln.

Auch hinsichtlich der drei weiteren angeführten Liegenschaften bzw. WBF-Darlehen (Dürerstraße 12 – Wohnheim Pradl, Reichenauer Straße 123 – Wohnheim Reichenau, Pradler Platz 6) empfahl die Kontrollabteilung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft unter Anführung derselben Argumentation(en), eine Verhandlung mit der IIG KG zu einer möglichen Schuldübernahme durchzuführen. Insbesondere hinsichtlich der beiden restlichen WBF-Darlehen für die Wohnheime verwies die Kontrollabteilung auf die Möglichkeit einer allfälligen Umschuldung bzw. Neufinanzierung durch die IIG KG, falls seitens des Landes Tirol eine Schuldübernahme durch die IIG KG nicht goutiert wird. Diesen Punkt strich die Kontrollabteilung aus dem Grund besonders hervor, da unter anderem auch diese beiden WBF-

Darlehen aufgrund der vorgesehenen stufenweisen Verzinsung vom externen (Finanz-)Controller der Stadt im Finanzbericht per 31.12.2019 für eine mögliche vorzeitige Rückführung bzw. Umschuldung markiert worden sind.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2020 berichtete die Fachdienststelle, dass dem (seinerzeitigen) Sachbearbeiter bei Ausgliederung der Wohnheime mitgeteilt worden sei, dass in Zukunft die IIG KG die Wohnheime übernehme, Investitionen aber immer noch durch die Stadt selbst durchgeführt werden würden. Da die WBF-Darlehen für Investitionen beansprucht worden sind, sei die Abwicklung dieser Darlehen bei der Stadt Innsbruck verblieben. Abschließend wurde auf den bereits festgelegten Termin im April 2021 mit der IIG KG verwiesen; dabei werde auch die gegenständliche Anregung der Kontrollabteilung besprochen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 59 Zu den bei der EIB beanspruchten 15-jährigen endfälligen Ausleihungen (per 31.12.2019 insgesamt € 35.000.000,00) erwähnte die Kontrollabteilung, dass dieser Ausstattungsvorschlag seinerzeit von der Fachdienststelle in Zusammenarbeit mit einem externen Berater (dem externen Controller des Finanzbeirates der Stadt Innsbruck) unter Angabe entsprechender fachlicher Begründungen vorgeschlagen und vom Gemeinderat beschlossen worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl bereits bei der Prüfung der Jahresrechnung 2018 in Richtung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bezüglich dieser endfälligen Finanzierungstranchen (bei Würdigung der erwähnten fachlichen Begründungen), unter Einbindung des städtischen Finanzbeirates (inkl. dem externen Controller) die Einrichtung eines (zumindest teilweisen) budgetär möglichen und allenfalls umsetzbaren Tilgungs- bzw. Ansparkonzeptes in Erwägung zu ziehen bzw. zu prüfen.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang unter anderem, dass vom damaligen Finanzdirektor in der Sitzung des städtischen Finanzbeirates vom 08.11.2018 dahingehend ein „Ansparmodell in Form einer Rücklagenbildung“ in Aussicht gestellt worden ist.

Zudem machte die Kontrollabteilung auf § 67 Abs. 2 des IStR i.d.F. LGBl. Nr. 83/2019 aufmerksam, welcher für die Stadt Innsbruck im Zuge des Inkrafttretens der neuen VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 wie folgt normiert:

„Werden Darlehen aufgenommen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, so sind die hierfür erforderlichen Mittel rechtzeitig bis zur Fälligkeit des Darlehens anzulegen.“

Gemäß den Ausführungen in den erläuternden (Gesetzes-)Bemerkungen soll die Stadt mit dieser Bestimmung (künftig) verpflichtet werden, für die Rückzahlung von endfälligen Darlehen entsprechend vorzusorgen.

In der dazu im vergangenen Jahr abgegebenen Stellungnahme äußerte sich das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV insofern, als es sich der bestehenden Problematik bewusst sei und dem Vorschlag der Kontrollabteilung vollinhaltlich beipflichtete. Vor dem Hintergrund dieser Stellungnahme der Fachdienststelle hielt die Kontrollabteilung ihre Empfehlung anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2019 aufrecht und rief diese in Erinnerung.

Aktuell dazu befragt berichtete das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV darüber, dass vom städtischen Finanzbeirat eine Arbeitsgruppe Finanzstrategie eingerichtet worden sei. Diese würde ein adäquates Tilgungs- bzw. Ansparkonzept ausarbeiten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 60 Im Zusammenhang mit der Einschau in das Kapitel „Voranschlagsunwirksame Gebarung wurden von der Kontrollabteilung stichprobenartig diverse ausgewiesene Kassenreste per 31.12.2019 überprüft.

Sachkonten 289600 und 287930 – Verrechnung Telefonanlage – Sammelkonto:

Auf diesen Konten werden vom Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik die Telefongebühren für das gesamte Rathaus einschließlich der Außenstellen, diverse Wartungsgebühren, Kosten für Alarmanlagen etc. eingebucht und mittels interner Leistungsverrechnung an die einzelnen Dienststellen anteilmäßig weiterverrechnet.

Mit Einführung der VRV 2015 mit 01.01.2020 kam es in diesem Bereich zur Erstellung von neuen Konten. Dies führte dazu, dass das oben angeführte Konto 287930 als Ersatz für das Konto 289600 eingerichtet worden ist. In diesem Zusammenhang erschien es der Kontrollabteilung erwähnenswert, dass die Telefongebühren des Rathauses für den Zeitraum 11/2019 von gesamt € 3.019,01 im Buchhaltungssystem GeOrg statt noch auf dem Konto 289600 bereits mit 31.12.2019 auf dem neuen Konto 287930 eingebucht worden sind, obwohl dieses lt. Auskunft der Leiterin des Referates Buchhaltung erst ab 01.01.2020 seine Gültigkeit gehabt hätte. Daher schien auf besagtem Konto mit 31.12.2019 der schl. Rest von € 3.019,01 auf.

- 61 Bei weiteren Recherchen der Kontrollabteilung betreffend den Saldo bzw. schl. Rest auf dem Konto 289600 per 31.12.2019 in Höhe von € 2.990,03 wurde folgendes festgestellt:

Bis zum Jahr 2018 wurde auch das Konto 289100 – Mobiltelefon – Verrechnung vom Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik bewirtschaftet. Ab dem Jahr 2018 wird die Mobiltelefonverrechnung vom Referat Einkauf und Allgemeine Servicedienste durchgeführt. Mit 31.12.2018 schien auf diesem Konto ein schl. Rest von € 6.227,60 auf, der als Anfangsbestand im Jahr 2019 ausgewiesen worden ist. Im Jahr 2019 wurden auf oben angeführtem Konto keine Buchungen mehr vorgenommen. Im Zuge der Auflösung des Kontos mit 31.12.2019 erfolgte die Umbuchung dieses Betrages auf das Konto 289600 – Verrechnung Telefonanlage Sammelkonto.

Der rechnerische Nachvollzug des Betrages von € 6.227,60 und damit zusammenhängend auch der schl. Rest in Höhe von € 2.990,03 war seitens der Kontrollabteilung aufgrund mehrerer und teilweise auch länger zurückliegender Gegebenheiten (z.B. Um-, Nach-, Doppelbuchungen, fallweise falsche Kontenzuordnung, Stornos etc.) nicht möglich.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Buchhaltung in Absprache mit dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, den schl. Rest des Kontos 289600 in Höhe von € 2.990,03 im Detail abzustimmen, da dieser naturgemäß den

Anfangsbestand per 01.01.2020 auf dem neuen Konto 287930 – Verrechnung Telefonanlage Sammelkonto darstellt. Im damaligen Anhörungsverfahren hat das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 wurde vom Referat Buchhaltung mitgeteilt, dass in enger Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik eine ordnungsgemäße unterjährige Verbuchung bzw. Weiterverrechnung der Telefonkosten auf dem Konto 297930 (Verrechnung Telefonanlage) stattgefunden habe. Dadurch habe dieses Konto mehrmals unterjährig einen Saldo von € 0,00 aufgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

62 Sachkonto 365800 – Verschiedene durchlaufende Gelder:

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 hat die Kontrollabteilung den schl. Rest auf dem betreffenden Konto in Höhe von damals € 3.253.395,26 bereits verifiziert und dazu einige Feststellungen und Empfehlungen getroffen. Insbesondere auch zur Bereinigung allfälliger buchhalterischer Altlasten empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Rechnungswesen der MA IV in Zusammenarbeit mit den jeweils fachzuständigen Dienststellen, künftig eine Abstimmung der schl. Reste bezüglich der Konten der durchlaufenden Gebarung zumindest zum Ende des Jahres für den jeweiligen Rechnungsabschluss vorzunehmen. Im Rahmen des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens ist die Umsetzung der Empfehlung von den betreffenden Dienststellen soweit wie möglich zugesichert worden.

Die Kontrollabteilung stellte allerdings im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 bei der Nachschau auf dem Konto 365800 – Verschiedene durchlaufende Gelder einen schl. Rest in beträchtlicher Höhe von € 8.085.283,31 fest. Bei der erneuten Abstimmung des betreffenden Kontos ergaben sich zu den Punkten 3 und 5 Feststellungen und Empfehlungen:

365800 - Verschiedene durchlaufende Gelder			
	Beschreibung	Einnahmen	Ausgaben
		Betrag in €	
1	Guthaben aus Erbschaft	33.406,89	
2	restliches Guthaben Stadteilausschuss Arzl	3.724,13	
3	Neue Heimat Tirol Wohnbauprojekt Campagnereiter Areal	8.000.000,00	
4	Zinszahlung Bankdarlehen	47.940,13	
5	Ausgleich PKF	212,16	
	Summe	8.085.283,31	0,00
	Saldo = Kassenrest	8.085.283,31	

Zur Nachfrage im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2020 bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen betreffend die Punkte 3 und 5 wurde vom Referat Buchhaltung allgemein informiert, dass das Konto 365800 aufgelöst und im Zuge der VRV-neu mit 01.01.2020 nunmehr mit 363800 – verschiedene durchlaufende Gelder benannt worden ist. Sämtliche in diesem Zusammenhang vorgenommenen (Um-)Buchungen konnten von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden.

Zu Punkt 3 – Neue Heimat Tirol Wohnbauprojekt Campagnereiter Areal:

In Entsprechung des GR-Beschlusses vom 19.05.2016 hat die Stadt Innsbruck am 05.07.2016 einen Partnerschaftsvertrag mit der IIG KG, der NHT und der Innsbrucker Stadtbau GmbH hinsichtlich der Grundstücksgeschäfte am CampagnereiterInnen-Areal abgeschlossen.

In diesem Vertrag wurde u.a. vereinbart, dass die NHT der Stadt Innsbruck einen Gesamtkontobetrag in Höhe von € 8.000.000,00 zum Zweck der Akontierung der Errichtung des zukünftigen Wohnbauvorhabens „Campagne Areal“ leistet. Dieser Betrag wurde auf dem Konto 365800 der durchlaufenden Gebarung als Einnahme eingebucht. Weiters wurde u.a. festgelegt, dass die Stadt Innsbruck einen Betrag von € 3.000.000,00 bis 31.12.2019 samt festgelegtem Zinssatz an die NHT/Stadtbau zurückzahlen hat, wenn nicht bis zu diesem Termin ein Kauf- bzw. Baurechtsvertrag zustande kommt.

In der Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.11.2019 den Verkauf eines Grundstückes in Pradl an die Neue Heimat Tirol (Kaufvertrag vom 28.10.2019) zum Preis von € 3.178.975,00 beschlossen.

In diesem Zusammenhang fand jedoch kein Zahlungsfluss statt, da die NHT, wie schon erwähnt, eine Akontozahlung in Höhe von € 8.000.000,00 an die Stadt geleistet hat. Aufgrund des gegenständlichen Kaufvertragsabschlusses erfolgte die endgültige Vereinnahmung eines Betrages von € 3.179.000,00 im AO-Haushalt (Fonds 846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude) durch eine Umbuchung aus der durchlaufenden Gebarung.

Auf dem Konto 365800 der voranschlagsunwirksamen Gebarung scheint derselbe Betrag als Sollbuchung auf, eine Ist-Buchung ist nicht erfolgt, daher ergibt sich der schl. Rest in Höhe von € 8.085.283,31 (siehe obenstehende Tabelle). Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Buchhaltung, die entsprechende Ist-Buchung vorzunehmen.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass am 31.08.2020 rückwirkend für 31.12.2019 die entsprechende Ausgleichsbuchung in Höhe von € 3.179.000,00 vorgenommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Zu Punkt 5 – Ausgleich PKF 2019:

Der Betrag in Höhe von € 212,16 resultiert aus der manuellen Einspielung der Daten der Personenkontenführung (PKF – Programm zur Einhebung von Gemeindeabgaben) in das Buchhaltungssystem GeOrg zum 31.12., die Ausgleichsbuchung bzw. Glattstellung in der durchlaufenden Gebarung sollte Anfang des Folgejahres durchgeführt werden. Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Buchhaltung, den obigen Betrag betreffend den Ausgleich PKF 2019 zu verifizieren und gegebenenfalls zu bereinigen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine entsprechende Umbuchung auf das Konto 210800 – PKF erfolgt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 63 Bei der Prüfung des Haftungsnachweises per 31.12.2018 machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass – offensichtlich bedingt durch programmtechnische Vorgaben bzw. Einstellungen – die Haftungsnehmer bei ihrer Bezeichnung verkürzt angedruckt werden.

Nachdem der Großteil der städtischen Haftungen auf die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG (IIG KG) entfällt, wurde bezüglich des jeweiligen Haftungsnehmers im Nachweis des Jahres 2018 dahingehend lediglich „Innsbrucker“ angedruckt. Auch bei anderen Haftungen bspw. für die Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG), wurde die Bezeichnung des Haftungsnehmers lediglich verkürzt mit „Abfallbehandlung“ angeführt. Bei einzelnen Haftungen war die Bezeichnung des jeweiligen Haftungsnehmers nach Meinung der Kontrollabteilung unzutreffend.

Diese Umstände waren für die Kontrollabteilung auch bei der vergangenen Prüfung des Haftungsnachweises per 31.12.2019 festzustellen.

Anknüpfend an ihre vormalige Empfehlung regte die Kontrollabteilung erneut an, im Sinne einer transparenten und informationshaltigen Angabe des Haftungsnehmers für diesen Bereich Verbesserungsmöglichkeiten (bspw. Programmierung einer längeren Textzeile, Verwendung aussagekräftiger Abkürzungen etc.) zu überprüfen und umzusetzen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2020 berichtete das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, dass das betreffende Textfeld von der Buchhaltungs-Software (GeOrg) vorgegeben sei und aus der Kreditorenummer generiert werde. Die Anregung der Kontrollabteilung werde allerdings mit der EDV-Beratungsfirma abgestimmt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

6 Sonderprüfungen

6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

(Bericht vom 22.12.2019)

- 64 Eine Aufteilung der Zeitressourcen der den Referaten Strategie und Integration, Städtebau und Planungsverfahren, Raumplanung und Stadtentwicklung, Bauberatung und Gutachten sowie dem Referat Projekte, Gestaltung und Ortsbildschutz zugewiesenen Mitarbeiter (inkl. Amts- und Referatsleiter) auf die einzelnen Grund- und Fachaufgaben bzw. Produkte konnte von der Kontrollabteilung zum Stichtag 13.06.2019 nicht durchgeführt werden. Dies war insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass die Aufgabenverteilungsmatrix (Kombination Aufgaben, Mitarbeiter, Anzahl Arbeitsstunden) einzelner Referate des Amtes für Stadtplanung,

Stadtentwicklung und Integration auf die vor dem 01.07.2017 bestehenden Referate (Änderung Aufbauorganisation) zurückzuführen ist.

Die Referate Projekte, Gestaltung und Ortsbildschutz, Raumplanung und Stadtentwicklung sowie Bauberatung und Gutachten haben ihre Funktionsmatrix Anfang/Mitte Mai, somit nach Beginn der Prüfung durch die Kontrollabteilung, den aktuellen Gegebenheiten angepasst und dem Prüforgan zur Verfügung gestellt.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, zum einen den Zeitanteil der Mitarbeiter der Referate Strategie und Integration sowie Städtebau und Planungsverfahren mit den ihnen zugewiesenen dienststellenbezogenen Aufgaben zu verknüpfen und andererseits sämtliche aktualisierten Funktionsmatrizen dem Referat Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen zur Implementierung in die Produktdatenbank zukommen zu lassen.

Hierzu teilte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration in seiner Stellungnahme mit, dass die Produkte und Zeitanteile der Mitarbeiter in den beiden angeführten Referaten derzeit überarbeitet und alsdann in das System übertragen werden.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2020 wurde vom Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration darüber informiert, dass die entsprechenden Unterlagen am 01.02.2021 zur Implementierung in die Produktdatenbank weitergeleitet worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 65 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass in den ihr vorerst übermittelten Prozessmonitordaten zum Teil sowohl die Produktbeschreibungen als auch die Produktziele nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst waren, sondern sich die Tätigkeitsbeschreibung und die darin ausgewiesenen Zielvorgaben auf die (bis zum Jahr 2017 existierenden) Referate des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration bezogen haben.

Allerdings sind noch während der Prüfung die der Kontrollabteilung (zum Prüfungsbeginn) vorgelegenen Produkte weitgehend durchleuchtet, modifiziert sowie vereinzelt verworfen und die überarbeiteten Daten in die Produktdatenbank eingepflegt worden. Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung angeregt, auch die vom Referat Strategie und Integration hinsichtlich ihrer Produktbezeichnungen und Produktziele vorgenommenen Änderungen aufzunehmen und die Produktdatenbank dahingehend zu aktualisieren.

Im Anhörungsverfahren gab das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration bekannt, dass die Inhalte der Produktbezeichnungen und Produktziele amtsintern erarbeitet und anschließend in die Produktdatenbank eingespeist werden.

In diesem Zusammenhang berichtete das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau, dass die nun in der Produktdatenbank eingepflegten Daten den aktuellen Aufgaben des Referates Strategie und Integration entsprechen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 66 Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte u.a., dass zum einen von den beiden im Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration untergebrachten Referaten Städtebau und Planungsverfahren sowie Bauberatung und Gutachten keine Risikoanalyse ausgewiesen werden konnte und zum anderen die Innenrevisionsrisiken des Büros des Magistratsdirektors auswertungstechnisch berücksichtigt worden sind.

Darüber hinaus wurden die im Zeitraum 2016 bis 2018 unverändert gebliebenen Innenrevisionsrisiken (236 Risiken) mit der Summe der Risiken, die im angegebenen Zeitraum weder eine Verbesserung noch Verschlechterung erfahren haben, verglichen und in Beziehung gesetzt. Die dabei zur Anwendung gelangte Summe (756 Risiken) entsprach nicht dem tatsächlichen Wert. Von insgesamt 1006 städtischen Risiken haben nämlich 794 Risiken im angegebenen Zeitraum hinsichtlich ihre Bewertung weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung erfahren.

Überdies stellte die Kontrollabteilung fest, dass die im Risikomanagement-Bericht festgehaltenen Risikokategorien des Referates Strategie und Integration nicht jenen von dieser Dienststelle angeführten bzw. angegebenen entsprochen haben. Als Konsequenz empfahl die Kontrollabteilung, hinsichtlich der eben getroffenen Feststellungen die im Risikomanagement-Bericht angeführten Darstellungs- und Auswertungsergebnisse auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen, eventuell gebotene Korrekturen vorzunehmen und diese im Folgebericht aufzunehmen.

Erneut dazu befragt, wurde vom Leiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration darauf verwiesen, dass die Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche coronabedingt im Jahr 2020 magistratsweit nicht durchgeführt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 67 Auf der Post 728010 – Entgelte für sonstige Leistungen (DK) des Teilabschnittes 469010 – Frau und Familie fand sich im Rechnungsjahr 2018 ein Betrag von € 4.000,00. Diese Kosten standen im Zusammenhang mit dem „Preis der Vielfalt – Zusammenleben fördern“ der Stadt Innsbruck, mit welchem jährlich außergewöhnliche Initiativen oder Projekte im Integrationsbereich ausgezeichnet werden.

Im betreffenden Rechnungsjahr erhielt das Sprachencafé im Haus der Begegnung der Diözese Innsbruck diese Auszeichnung. Darauf Bezug nehmend regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob für Ausgaben im Konnex mit Prämierungen nicht die Postengruppe 729 – Sonstige Ausgaben Verwendung finden sollte. Auf dieser Postengruppe sind alle jene Ausgaben zu erfassen, für die keine speziellen Posten (beispielsweise Belohnungen und Prämien an Dritte) vorgesehen sind.

In seiner Stellungnahme sagte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration der Kontrollabteilung die Abklärung dieses Sachverhaltes zu.

Dazu teilte das betreffende Amt nun im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 mit, dass für den „Preis der Vielfalt – Zusammenleben fördern“ eine gesonderte Haushaltsstelle eingerichtet worden ist. Die Ausgaben werden ab dem Jahr 2021 auf die neu geschaffene Postengruppe 729 gebucht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 68 Mit einer von der Stadt Innsbruck gewährten Sondersubvention sollte lt. gegenständlichem Subventionsansuchen der Aufbau einer Webwerkstatt im Flüchtlingsheim an der Grassmayr-Kreuzung unterstützt werden.

Der vom Stadtsenat der Stadt Innsbruck in seiner Sitzung am 05.12.2018 bewilligte Zuschuss in Höhe von € 6.500,00 ist u.a. zur Abdeckung der Kosten für die Instandhaltung der Teppichwebstühle, für den Betreuungsaufwand der Flüchtlinge durch einen gelernten Weber (ca. zwei Stunden pro Woche) sowie für die Einschulung von vier Flüchtlingen vorgesehen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgte zum 12.12.2018 (Buchungsdatum).

Nach Ansicht der Kontrollabteilung wären diese Ausgaben unter der Postengruppe 768 – Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte zu verrechnen. Hinsichtlich einer haushaltsrechtlich sachgerechten Zuordnung wurde daher empfohlen, künftig sämtliche Subventionen an physische Personen unter der soeben genannten Postengruppe zu verbuchen.

Im seiner Stellungnahme hat das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration die Anregung der Kontrollabteilung grundsätzlich befürwortet. Jedoch wurde von der Dienststelle bemerkt, dass 99 % der Subventionsansuchen ohnehin von Vereinen und nicht von physischen Personen kommen. Auch ist hinsichtlich der Subjektförderung mitgeteilt worden, dass für den Betrag der Subjektförderung eine jährliche Mittelreservierung angelegt wird. Diese gewähre bereits im Vorfeld eine Übersicht über die ausbezahlte Förderung an physische Personen im laufenden Geschäftsjahr.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2020 teilte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration mit, dass die getroffene Empfehlung nach eingehender Diskussion kritisch gesehen und hinterfragt werde. Die Höhe der Ansuchen von Sondersubventionen, Deutschkursen etc. ist nicht zur Gänze abschätzbar und variiert jährlich. Die Einrichtung einer eigenen Haushaltsstelle hätte zur Folge, dass der flexible Einsatz der Mittel nicht mehr möglich wäre. Die Flexibilität bei der Mittelverwendung sei aber in der Handhabe wesentlich, um die Mittel auch zielgerichtet einsetzen zu können. Daher werde der Vorschlag der Kontrollabteilung nicht aufgegriffen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

69 Der überparteiliche Verein „Schatzhaus Österreich“ wurde im Jahr 1998 zunächst als Kooperation mit dem Bundesdenkmalamt und dem ORF gegründet. Im Jahr 2015 hat sich der Verein neu bestimmt und das Projekt „Gartenschätze“ (ehrenamtliche Arbeit in Bundesgärten in Innsbruck – Hofgarten und Schloss Ambras) entwickelt. Seit dem Jahr 2016 gibt es zwischen der Stadt Innsbruck und dem Verein eine Kooperation (auf Basis einer mündlichen Zusage der damaligen Frau Bürgermeisterin) und übernimmt die Gebietskörperschaft die Finanzierung der gemeinnützigen Tätigkeit von Asylwerbern in Höhe von € 3,00 pro Stunde.

In Absprache mit der für das Flüchtlingswesen seit der letzten Gemeinderatswahl zuständigen Stadträtin wurde die Finanzierung dieser gemeinnützigen, ehrenamtlichen Arbeit weiterhin von der Stadt Innsbruck übernommen. Den Prüfungsunterlagen zufolge wurde als Kostenrahmen eine Summe von nicht mehr als € 4,0 Tsd. festgesetzt. Die Kosten für den von bis zu vier Flüchtlingen geleisteten Arbeitseinsatz im Jahr 2018 beliefen sich auf rd. € 5,5 Tsd. und hat somit den zwischen dem Leiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration und der hierfür zuständigen Stadträtin festgelegten Kostenrahmen überschritten. Für die von Flüchtlingen in den Monaten April, Mai und Juni des Jahres 2019 erbrachten Tätigkeiten sind der Stadt Innsbruck vom Verein „Schatzhaus Österreich“ bisher insgesamt rd. € 2,6 Tsd. in Rechnung gestellt worden.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, sich mit der für das Flüchtlingswesen bzw. für die Integration federführenden Stadträtin erneut abzusprechen und die Höhe des Kostenrahmens nochmalig zu erörtern.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass aufgrund des Finanzierungsbedarfes der Kostenrahmen (bereits) für das Jahr 2019 mit der hierfür federführenden Stadträtin abgestimmt, erhöht und Mittel in Höhe von maximal € 6,0 Tsd. reserviert worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

70 Das städtische Referat Land- und Forstwirtschaft der MA III/Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung hat im Zeitraum von April bis Oktober 2018 zur Reduzierung und Zurückdrängung von invasiven Neophyten die Arbeitsleistung von ca. 20 Asylwerbern und sechs Ehrenamtlichen in Anspruch genommen. Der monatliche Zuschuss der Stadt Innsbruck diente zur (teilweisen) Bedeckung der Ausgaben (Bücher, Buskarten für Ehrenamtliche, Schreibmaterial, Verpflegung, Vortrag u.a.m.) im Zusammenhang mit einem Ausbildungs- bzw. Fortbildungskurs sowie einer Führung im Botanischen Garten in Innsbruck. Die Genehmigung der beiden Sondersubventionen ist durch die amtsführende Stadträtin bzw. hierfür Ressortverantwortliche am 12.11.2018 erfolgt. Da es sich auch bei diesem Subventionsempfänger um eine physische Person handelt, hat die Kontrollabteilung auf ihre bereits wiedergegebene Anregung verwiesen, diesbezügliche Subventionen unter der Postengruppe 768 – Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte zu verbuchen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration noch zu, die Anregung aufzugreifen und dieser künftig zu entsprechen.

Im Konnex wird auf ihre im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 bereits wieder-gegebene Stellungnahme verwiesen, welche ausführt, dass die Einrichtung einer eigenen Haushaltsstelle keinen flexiblen Einsatz der Mittel mehr ermögliche. Die Flexibilität bei der Mittelverwendung sei jedoch in der Handhabe wesentlich, um die Mittel auch zielgerichtet einsetzen zu können. Daher werde auch in diesem Fall der Vorschlag der Kontrollabteilung nicht aufgegriffen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 71 Überdies hielt die Kontrollabteilung fest, dass die auf der Voranschlagsstelle 1/429000-757220 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Transfers a. priv. Organ. o. Erwerbszweck im Jahr 2018 genehmigten Jahres- und Sondersubventionen unter der Kategorie Gebundene Ausgaben (GA) verbucht worden sind bzw. zum Prüfungszeitpunkt noch wurden. Gemäß den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2018 und 2019 sind die in Rede stehenden Ausgabenansätze jedoch unter der Kategorie Subventionen (SU) und Sondersubvention (SO) zu verrechnen. Im Hinblick auf das Budget 2020 wurde dem Referat Strategie und Integration daher empfohlen, sich in dieser Angelegenheit mit dem Referat Budgetabwicklung der MA III/Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung und in weiterer Folge mit dem Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung Kontakt aufzunehmen und um eine Bereinigung bemüht zu sein.

In dieser Sache teilte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration in seiner Stellungnahme mit, dass mit den betreffenden Dienststellen Kontakt aufgenommen und für 2020 der Bereich Transfers. a. priv. Organisationen von GA auf SU geändert worden ist. Den Bereich SO gesondert zu gliedern werde noch mit dem Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling abgesprochen.

Dazu teilte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration im Zuge der Follow up – Einschau 2020 mit, dass für den Bereich der Sondersubventionen (SO) ab dem Jahr 2022 eine eigene Haushaltsstelle (SO) eingerichtet werde. Die Mittel werden dem Budget der Haushaltsstelle 1/429000-757510 Transfers a. priv. Org. o. Erwerbszweck (SU) entnommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 72 Das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration hat bezüglich der Förderung des Besuches von Deutschkursen im Jahr 2018 auf der Post 757220 – Transfers a. priv. Organ. o. Erwerbszweck (GA) des Teilabschnittes 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Ausgaben in Höhe von € 48.855,28 verbucht.

Die Kosten der Sprachkurse wurden ab dem Jahr 2014 zu je 45 % (maximal € 3,00 pro Kurseinheit) von der Stadt Innsbruck und vom Land Tirol übernommen, womit dem Antragsteller nur mehr ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % pro Sprachkurs verbleibt. Die nicht in Innsbruck ansässigen Migranten erhielten 50 % (jedenfalls nicht mehr als € 3,30 pro Kurseinheit) vom Land Tirol refundiert.

Im Rahmen ihrer Prüfung stellte das Prüforgang fest, dass der monetäre Zuschuss nicht in jedem Fall an die Migranten (persönlich) ausbezahlt wurde. So ist den Vereinen „VEREIN MULTIKULTURELL“ und „beziehungsweise Lernen“ als Antragsteller und Organisator entsprechender Deutsch-Sprachkurse die jeweilige Subjektförderung ihrer Teilnehmer überwiesen worden. Dem Verein „VEREIN MULTIKULTURELL“ (für 31 Teilnehmer) und „beziehungsweise Lernen“ (für 22 Teilnehmer) wurde im Jahr 2018 ein Förderbetrag von € 2.853,00 bzw. € 7.227,00 erstattet.

Die Kontrollabteilung hat dem Referat Strategie und Integration nahegelegt, in Absprache mit dem Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling zu prüfen, ob für die Verrechnung der Ausgaben im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung von Deutsch-Sprachkursen für Migranten nicht die Postengruppe 768 – Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte genutzt werden sollte.

Dazu äußerte sich das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration im Rahmen des Anhörungsverfahrens, dass für den Betrag der Subjektförderung eine jährliche Mittelreservierung angelegt werde. Diese gewähre bereits im Vorfeld eine Übersicht über die ausbezahlte Förderung an physische Personen im laufenden Geschäftsjahr.“

Das betreffende Amt merkt im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 auch in dieser Angelegenheit an, dass die Einrichtung einer eigenen Haushaltsstelle keinen flexiblen Einsatz der Mittel mehr ermögliche. Die Flexibilität bei der Mittelverwendung sei aber in der Handhabung wesentlich, um die Mittel auch zielgerichtet einsetzen zu können. Daher werde der Vorschlag der Kontrollabteilung nicht aufgegriffen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 73 Zur Erhebung der damals noch ausstehenden Verwendungsnachweise sind die säumigen Subventionsempfänger schriftlich ersucht worden, der Stadt Innsbruck die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Im Konnex damit hat die Kontrollabteilung empfohlen, angemessene Erinnerungsschreiben künftig so zeitig zu überbringen, damit die Verwendungsnachweise (noch) innerhalb der in der Subventionsverordnung vorgesehenen Frist (für die Auszahlung weiterer Fördermittel) einer Prüfung unterzogen werden können.

Dazu im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau befragt erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass die Nachweisprüfung ordnungsgemäß abgewickelt worden ist und weitere Auszahlungen von Subventionen erst nach vollständiger Nachweisprüfung der Subventionsempfänger erfolgt sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 74 Gemäß §14 der Subventionsordnung (Veröffentlichung) und in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes vom 07.11.2012 über die Transparenz von Förderungen des Landes Tirol (Tiroler Fördertransparenzgesetz) hat sich die Stadt Innsbruck verpflichtet, zum „Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Mittel

bis zum 30.06. eines jeden Jahres Aufstellungen der im Vorjahr nach diesen Richtlinien der Stadt Innsbruck ausbezahlten Förderungen auf der Internetseite der Stadt Innsbruck“ zu publizieren.

Für die Erstellung der Auswertung werden den Ausführungen der für diese Auswertung zuständigen Mitarbeiterin des Referates Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen zufolge sämtliche im Buchhaltungssystem (GeOrg) der Stadt Innsbruck verrechneten Laufenden Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen der Postengruppen 75 bis 77 mit jenen im städtischen Geschäftsfallbearbeitungs- und -verwaltungsprogramm (ActaNova) erfassten einem Abgleich zugeführt.

Dazu stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der betreffenden Aufstellung, dem so genannten „Subventions-Checker“ die vom Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration bzw. vom Referat Strategie und Integration ausbezahlten und unter der Voranschlagsstelle 1/426000-728210 unzutreffend verbuchten Jahres- und Sondersubventionen des Bereiches Integration und Migration nicht enthalten sind und somit die Kundmachung der städtischen Subventionen im Bereich Soziales und Gesundheit unvollständig ist.

Demzufolge wurde dem Referat Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung empfohlen, sämtliche für die Vergabe von Subventionen verantwortlichen Fachdienststellen anzuhalten, besonderes Augenmerk auf eine korrekte Bebuchung der hierfür vorgesehenen Voranschlagsstellen zu legen.

Im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens teilte das Referat für Subventionen und Liegenschaftsbewertungen mit, alle subventionsauszahlenden Fachdienststellen per Email vom 21.11.2019 auf die korrekte Verbuchung der Subventionen hingewiesen zu haben. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 wurde der Kontrollabteilung das betreffende Schreiben übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 75 Als Leiter der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung (PIU) fungierte seit deren Gründung bis zum Prüfungszeitpunkt Juni 2019 ein städtischer Mitarbeiter der MA III/Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung. Im Hinblick auf den sich daraus ergebenden Personalaufwand zeigte die Einschau, dass dieser im Zeitraum von 2009 bis 2011 von der Stadt Innsbruck übernommen worden ist. Ab dem Wirtschaftsjahr 2012 wurden dem Planungsverband Innsbruck und Umgebung jedoch die Personalkosten des Leiters der Geschäftsstelle vorgeschrieben und von diesem im Nachhinein bezahlt.

Im Jahr 2018 hat die Stadt Innsbruck dem PIU für die Leitung der Geschäftsstelle „Aufgabenzeiten von 444 Stunden á € 39,94 ergibt € 17.733,36“ in Rechnung gestellt und ist dieser Betrag auch vereinnahmt worden. Die in Rede stehende Arbeitsleistung hat das Wirtschaftsjahr 2017 betroffen. Für das Jahr 2017 sind der Stadt Innsbruck für die Leitung der Geschäftsstelle insgesamt € 18.828,24 (für 456 Arbeitsstunden á € 41,29) erstattet worden und haben sich diese Einnahmen auf die vom Leiter der Geschäftsstelle im Jahr 2016 erbrachte Dienstleistung bezogen.

Auf Anfrage der Kontrollabteilung, welchen Berechnungen die an den Planungsverband Innsbruck und Umgebung vorgeschriebenen Stundensätze zugeführt worden sind, wurde vom Referat Besoldung der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste mit-

geteilt, dass sich diese grundsätzlich aus der Teilung der Summe aus Schemabezug, Dienstalters- und Verwendungszulage, Allgemeine Zulage sowie anteiligen Sonderzahlungen durch den von ihr festgelegten Monatsteiler errechnen. Demgegenüber sind einzig im Jahr 2016 die Personalkosten inklusive der Lohn(Gehalts-)nebenkosten jedoch ohne Sonderzahlungen als Dividend herangezogen worden.

Im Hinblick auf die dem Planungsverband Innsbruck und Umgebung für die Jahre 2018 und 2019 verrechneten Personalkosten regte das Prüforgang an, eine Berichtigung der Stundensätze vorzunehmen und die sich daraus ergebende Mehrforderung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Rechnung zu stellen.

Die dem Planungsverband Innsbruck und Umgebung ausgehändigte Nachverrechnung in Höhe von rd. € 6,1 Tsd. ist der Kontrollabteilung zwischenzeitlich übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Ferner stellte die Kontrollabteilung fest, dass die eben beschriebenen jährlichen Ausgleichszahlungen in der städtischen Buchhaltung nicht als Einnahmen, sondern die Personalkosten der Dienststelle um die jeweilige Vergütung reduziert ausgewiesen worden sind. Durch diesen Verbuchungsmodus waren diese Einnahmen in den Rechnungsabschlüssen der vergangenen Jahre weder präliminiert noch für die politischen Entscheidungsgremien ersichtlich. Dadurch wurde dem Bruttoprinzip als formaler Seite des Vollständigkeitsgrundsatzes nicht entsprochen.

Um das Ergebnis verbundener Geschäftsfälle (hier Personalkosten) in der Haushaltsgebarung rechnungsmäßig nachzuweisen, ist dem Referat Besoldung der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste empfohlen worden, grundsätzlich unter den jeweiligen Teilabschnitten die Personalkosten der Stadt Innsbruck in voller Höhe auszuweisen und (eventuelle) Rückersätze für erbrachte Dienstleistungen städtischer Mitarbeiter einnahmenseitig auf dem jeweils zugehörigen Teilabschnitt zu erfassen.

Im Rahmen der Stellungnahme gab das Amt für Personalwesen bekannt, dass – analog zur Refundierung der Orchesterpersonalkosten – alle Personalkostenrefundierungen ab dem Jahr 2020 im Sammelnachweis dargestellt werden. Das Referat Besoldung sei mit dem Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung in Korrespondenz, ob ein eigener Fond für Personalkostenrefundierungen angelegt werden soll.

Aktuell verwies das Amt für Personalwesen darauf, dass es in der dritten Kalenderwoche des Jahres 2021 eine Besprechung bezüglich der Darstellung von Personalkosten gegeben hat. Diese führte zum Ergebnis, dass die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung beschlossen hat, Personalkostenrefundierungen mit der Budgetierung 2022 darzustellen bzw. umzusetzen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Im Hinblick auf das SOG obliegt den (beiden) Vertretern der Gemeinde im Sachverständigenbeirat ausschließlich die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen in den hierfür explizit vorgesehenen Fällen. Vor allem bei bestimmten kleineren Bauvorhaben an Gebäuden, bei freistehenden Werbeeinrichtungen und bei Maßnahmen der Stadtmöblierung.

Im Rahmen der Prüfung der betreffenden Jahresabrechnungen der (externen) Mitglieder des SVB stellte die Kontrollabteilung dazu fest, dass zusätzlich zu den finanziellen Ansprüchen für die Teilnahmen an den Beiratssitzungen auch für die Ausarbeitung von Vorschlägen für Gutachten und Stellungnahmen sowie für Mitwirkungen an Workshops diesbezügliche Entgelte für die Prüfungsjahre abgerechnet wurden.

In den beiden Prüfungsjahren wurden von den besagten bestellten Vertretern der Stadtgemeinde Innsbruck im SVB, einerseits vom Mitglied und andererseits von dessen Stellvertreter, insgesamt 29 (2018) bzw. 11 (2017) Gutachten für die Stadtgemeinde Innsbruck nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen vorgeschrieben.

Im Jahr 2018 hat das zuständige Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration für Aufwendungen in Verbindung mit derartigen (Jahres-) Honorarnoten einen Betrag von € 3.019,00 und im vorangegangenen Rechnungsjahr 2017 eine Summe in Höhe von € 1.247,00 über die Haushaltstelle 1/363000-728200 ausbezahlt.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass ein als Ersatzmitglied des SVB ernannter freiberuflicher Architekt, der seine Tätigkeit mit März 2018 auf eigenen Wunsch beendete, ungeachtet dessen im Jahr 2018 noch zwei Gutachten, datiert mit 12.11.2018 und 21.12.2018, dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration verrechnete.

Eine inhaltliche (Rechnungs-)Prüfung der in den vorstehenden Honorarnoten fakturierten Beträge hinsichtlich erstellter Gutachten, Stellungnahmen oder Teilnahmen an Workshops war für die Kontrollabteilung anhand der ihr vorliegenden Prüfunterlagen (nur) eingeschränkt möglich. In diesem Konnex moniert die Kontrollabteilung unzureichende Leistungsnachweise sowie keine diesbezüglichen schriftlichen Beauftragungen für die Vergaben zur Erstellung von Gutachten bzw. Teilnahmen an Workshops an den einzelnen Vertreter der Gemeinde.

Der zuständige Sachbearbeiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration teilte auf betreffende Nachfrage der Kontrollabteilung mit, dass überwiegend mündliche Vergaben an die (externen) Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck von Seiten der Fachdienststelle erfolgen.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext, künftig Beauftragungen zumindest an den (externen) Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck (Mitglied bzw. Ersatzmitglied) aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz schriftlich zu dokumentieren und zu archivieren. Zudem regt die Kontrollabteilung im Hinblick auf eine genaue (inhaltliche) Rechnungskontrolle (insbesondere bei Jahresrechnungen) an, künftig ergänzend detaillierte (verifizierbare) Leistungsnachweise vom jeweiligen Rechnungsleger anzufordern.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 übermittelte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration beispielhaft eine jährliche Abrechnung sowie einen Auszug eines Sitzungsprotokolls des SVB als Nachweis.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen

(Bericht vom 10.08.2020)

77 Im Rahmen der Prüfung nahm die Kontrollabteilung des Weiteren in die Beschreibungen der einzelnen Produkte sowie in deren Produktziele des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, welche in Zusammenarbeit mit der MA IV festgeschrieben wurden, Einsicht.

Das betreffende städtische Amt mit seinen verschiedenartigen Referaten weist ein sehr umfassendes, heterogenes Aufgabenspektrum auf und hat zahlreiche Produkte pro Referat, insgesamt zwölf, wie folgt definiert:

Referat Gesundheitswesen:

- 5611 Amtsärztliches Begutachtungswesen
- 5612 Leichenwesen
- 5613 Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
- 5614 Schulgesundheitspflege
- 5615 Primärpräventive Programme
- 5616 Sozialarbeit der Rehabilitation und Behindertenhilfe

Die Kontrollabteilung bemängelte beim Produkt 5616 Sozialarbeit der Rehabilitation und Behindertenhilfe, welches seit dem 01.07.2011 dem Referat Gesundheitswesen zugeordnet ist, die fehlende Beschreibung des Produktes sowie eine Klarlegung der betreffenden Produktziele. Ergänzend merkt die Kontrollabteilung an, dass zwei Bedienstete im Jahr 2011 mit deren Einvernehmen in das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen für diesen Aufgabenbereich versetzt wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl, baldmöglichst das in Rede stehende Produkt Sozialarbeit der Rehabilitation und Behindertenhilfe entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben (bspw. Darlegung der Rechtsgrundlagen, Erläuterung der einzelnen Leistungen, Darlegung der Qualitätsmerkmale, udgl.) in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der MA IV zu bestimmen.

Hierzu teilte die Fachdienststelle mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen und für das Produkt 5616 eine entsprechende Beschreibung, in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der MA IV, erstellt werde.

Im Zuge der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2020 wurde eine entsprechende Beschreibung des betreffenden Produktes 5616 Sozialarbeit der Rehabilitation und Behindertenhilfe übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Referat Lebensmittelaufsicht-Marktwesen:

- 5621 Lebensmittelaufsicht
- 5622 Marktamt – Bürgerservice
- 5623 Marktwesen

Referat Veterinärwesen:

- 5631 Tierschutz
- 5632 Tierseuchen
- 5633 Amtliche Überwachung von Lebensmittel tierischer Herkunft

Im Hinblick auf die oben dargelegten Produkte des Referates Veterinärwesen wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass für die städtische Wasenmeisterei, welche einen bestimmenden Bestandteil des betreffenden Referates bildet, kein(e) eigenständige(s) Produkt(e) festgelegt wurde(n).

Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung in Anlehnung an die in der Geschäftseinteilung der Magistratsgeschäftsordnung beim Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen aufgezählten Aufgaben an, zu prüfen, inwieweit für die städtische Wasenmeisterei im Sinne einer klaren Abgrenzung zur Veterinärbehörde (Veterinärwesen) die Notwendigkeit zur Führung eines bzw. mehrerer Produkte besteht. Im Fall der Obliegenheit sind diese folglich in den Prozessmonitor sowie in die Organisationsdatenbank (Funktionsmatrix) einzuarbeiten.

Lt. damaliger Stellungnahme stehe die Fachdienststelle der Installierung eines eigenen Produktes Wasenmeisterei positiv gegenüber.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau kam das Referat Veterinärwesen nach eingehender nochmaliger Prüfung zu dem Schluss, dass es nicht zielführend erscheint, die Wasenmeisterei als eigenes Produkt in der Funktionsmatrix anzuführen (die Wasenmeisterei ist momentan als Unterpunkt des Produktes Tierseuchen

angelegt). Es erscheint dem Referat Veterinärwesen im Gegenteil sogar eher irreführend, die Wasenmeisterei als eigenes Produkt, wiederum mit dem Unterpunkt Tierseuchen anzulegen. Die Wasenmeister selbst arbeiten auch in den anderen Produkten (bspw. Tierschutz) mit.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

Abschließend stellt die Kontrollabteilung mit nachfolgender Übersicht die Aufteilung der Zeitressourcen der gesamten zugewiesenen Mitarbeiter des Referates Veterinärwesen auf die einzelnen Grund- und Fachaufgaben im mehrjährigen Jahresvergleich – bezogen auf die monatliche Arbeitszeit – dar.

Referat Veterinärwesen			
Fach- u. Grundaufgaben	2019	2018	2017
Tierschutz	304	158	158
Tiergesundheit	130	52	52
Wasenmeisterei	266	181	181
Amtliche Überwachung	111	60	60
Grundaufgaben	74	34	34
Gesamtarbeitsstunden	885	485	485

In den Jahren 2017 bis 2019 haben die Mitarbeiter des Referates Veterinärwesen zufolge der Organisationsdatenbank (Funktionsmatrix) im Durchschnitt 618 Arbeitsstunden für Fachaufgaben (571 Stunden) und Grundaufgaben (47 Stunden) aufgebracht. Dazu stellte die Kontrollabteilung im dreijährigen Jahresvergleich fest, dass das Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren Mehrstunden von 400 aufweist. Dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 2,5 Bediensteten.

In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung auffällig, dass sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 den (beiden) Amtstierärzten keine ihrem Beschäftigungsverhältnis entsprechende Arbeitszeit auf die einzelnen Fachaufgaben zugeordnet worden ist.

Im Jahr 2019 belief sich das Ausmaß der monatlichen Arbeitszeit auf insgesamt 885 Arbeitsstunden. Von dieser Summe wurden 74 Stunden oder 8,36 % für Grundaufgaben und 811 Stunden oder 91,64 % für die referatsbezogenen Fachaufgaben (Produkte) verwendet.

In Bezug auf die Fachaufgaben werden ein Großteil der hierfür zur Verfügung stehenden Zeitressourcen in das Produkt Tierschutz (304 Arbeitsstunden oder 34,35 %) und in die Fachaufgabe Wasenmeisterei (266 Stunden bzw. 30,06 %) investiert.

Des Weiteren entfallen ungefähr 14,69 % der Kapazitätsverteilung oder 130 Verwaltungsstunden auf das Produkt Tiergesundheit. Dazu zählen insbesondere die Aufgabenfelder der Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß EU-Vorschriften oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen, Überwachung der Tierkennzeichnung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierverordnung, des TSE/Tollwut-Überwachungsprogrammes, der Rauschbrandbekämpfung (Schutzimpfung) sowie Tiergesundheitsdienst.

Das Produkt Amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft bindet rd. 12,54 % des Zeitvolumens der Mitarbeiter des Referates Veterinärwesen. Hierzu gehören vor allem die veterinärbehördliche Kontrolle von Tierbeständen hinsichtlich des Tierschutzes, der Tiergesundheit und Arzneimittelanwendung sowie Futtermittel.

Resümierend empfahl die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang die betreffenden Stundenzuordnungen der jeweiligen Mitarbeiter des Amtes für Gesundheit, Markt- u. Veterinärwesen auf ihre Aktualität zu evaluieren und deren Verteilung korrespondierend mit dem Dienstpostenverteilungsplan abzustimmen.

Hierzu teilte das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2020 aktuelle Funktionsmatrizen übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 79 Die städtische Wasenmeisterei ist ein wesentlicher Teil des Referates Veterinärwesen und u.a. für folgende Arbeiten – Verwahrung und Betreuung von beschlagnahmten, abgenommenen oder eingefangenen [freilaufende, streunende und entwichene] Tieren sowie für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte – zuständig. Zu den veterinärbehördlichen Aufgaben (hoheitliche Tätigkeiten) zählen primär der Tierschutz, Tierseuchen und die amtliche Überwachung von Lebensmittel tierischer Herkunft.

Die städtische Wasenmeisterei und die Veterinärbehörde verwenden für ihre finanzielle Gebarung (Haushaltsführung) den gemeinsam eingerichteten Unterabschnitt 581010 Veterinärwesen.

Für die Kontrollabteilung war aus den zur Verfügung gestellten (Buchungs-)Unterlagen klar erkenntlich, dass der betreffende Teilabschnitt Veterinärwesen sowohl im Hoheitsbereich als auch im Unternehmensbereich bzw. teilweise im (unternehmerisch und hoheitlich) gemischten Bereich geführt wird.

In diesem Kontext wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass entsprechend den Umsatzsteuerrichtlinien die Müllbeseitigung und Abfuhr von Abfällen, wobei zum Müll auch Tierkörper zählen, dem umfassenden Unternehmensbereich zuzurechnen ist und sohin ein voller Vorsteuerabzug zusteht.

Die Kontrollabteilung zeigte sich über diesen Umstand verwundert, dass auf ein und denselben Unterabschnitt zugleich ein voller Vorsteuerabzug (100,0 %), ein aliquoter Vorsteuerabzug anhand von verschiedenen Mischsteuersätzen (0,10 %, 15,73 % und 99,90 %) und ein Vorsteuerauschluss getätigt wurde. Aus Sicht der Kontrollabteilung wird dadurch die buchhalterische Bewirtschaftung des genannten Unterabschnittes erschwert.

Im Zuge weiterer eingehender Recherchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass das besagte Referat in Abstimmung mit dem städtischen Amt für Rechnungswesen im Jahr 2017 einen Mischsteuersatz von 15,73 % im Zusammenhang mit der Abholung / Bergung von Tierischen Nebenprodukten durch die städtische Wasenmeisterei ermittelte. Im auf Stichproben basierenden Nachvollzug der Ausgaben in den prüfungsrelevanten Jahren war für die Kontrollabteilung auffallend, dass keine durchgängige Anwendung des berechneten Mischsteuersatzes von 15,73 % für die betreffenden Geschäftsfälle der städtischen Wasenmeisterei erfolgte.

Die Kontrollabteilung empfahl, die bisher erfolgte Abwicklung der Gebarungsfälle der städtischen Wasenmeister über den (gemeinsamen) Unterabschnitt 581010 Veterinärwesen zu überdenken. Als Alternative für die künftige Haushaltsführung der Wasenmeisterei ist nach Maßgabe der VRV ein eigener Teilabschnitt 825000 Tierkörperbeseitigung und -verwertung vorgesehen. Dies vor allem im Hinblick auf die dargelegte Problematik mit den angewandten verschiedenartigen Mischsteuersätzen auf der Ausgabenseite und der praktizierenden Umsatzbesteuerung bei den Leistungsabrechnungen im Teilabschnitt Veterinärwesen

Der besagte UA 825000 ist im Allgemeinen dem Unternehmensbereich zuzurechnen und beinhaltet zufolge den Erläuterungen zu den Ansätzen gemäß der VRV nachfolgende Aufgaben, wie beispielshalber Abdeckereien, Aasplätze, Einsammlung und Transport von Kadavern, von Schlachtabfällen und von Tieren, die im Zuge von Tierseuchen notgeschlachtet werden mussten und die nicht für den menschlichen Genuss freigegeben wurden.

Aus (umsatz-)steuerrechtlicher Sicht ist die Anwendung von zwei Teilabschnitten nach Dafürhalten der Kontrollabteilung dahingehend zweckmäßig, da die Geschäftsfälle für veterinärmedizinische Belange unzweifelhaft dem Hoheitsbereich und die Gebarungsfälle der Wasenmeisterei, insbesondere jene Leistungen im Zusammenhang mit der Müllbeseitigung (zB. Tierkörper) eindeutig dem Unternehmensbereich (mit vollem Vorsteuerabzug) zugeordnet werden können.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wäre es in diesem Kontext durchaus überlegenswert, in Abstimmung mit dem städtischen Amt für Rechnungswesen sowie einem externen Steuersachverständigen zu prüfen, inwieweit die Wasenmeisterei als städtische Einrichtung die Kriterien für das Bestehen eines Betriebes der gewerblichen Art (BgA) erfüllt. Bei Vorliegen aller hierfür erforderlichen Merkmale eines BgA ist sohin die Wasenmeisterei zur Gänze dem unternehmerischen Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck zuzurechnen. Folglich sind sämtliche Leistungen der vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen Gebühren gemäß Wasenmeistereigebührenverordnung zu besteuern. Dafür steht aus den Vorleistungen (Aufwendungen) ein 100 %-iger Vorsteuerabzug zu.

Laut damaliger Stellungnahme der Fachdienststelle werde die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen und mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV Kontakt aufgenommen, um den hoheitlichen und den Unternehmensbereich über getrennte Teilabschnitte abzuwickeln. Im Übrigen teilte das Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV mit, dass die städtische Wasenmeisterei als Betrieb der gewerblichen Art (BgA) geführt werden könne.

Zum Follow up 2020 informierte das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, dass im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2021 für die städtische Wasenmeisterei ein eigener Fonds (825000 Tierkörperbeseitigung und -verwertung) im Unternehmensbereich (mit vollen Vorsteuerabzug) eingerichtet wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 80 Im Prüfungszeitraum hat das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen über die Haushaltsstelle 1/519000-403200 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Handelswaren für dieses Zahnkariesprophylaxeprogramm an den städtischen Kindergärten und Volksschulen einen Gesamtbetrag in Höhe von € 101.218,95 aufgewendet.

Im Hinblick auf die in Rede stehende Postengruppe 403 Handelswaren verweist die Kontrollabteilung auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu den Posten und die darauf abgestimmten Stichwortverzeichnisse des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände i.d.g.F.

Auf dieser Postengruppe sind Ausgaben für den Erwerb von Handelswaren zu verrechnen, einschließlich solcher, die aufgrund von Leistungsaufträgen an Dritte hergestellt werden. Handelswaren sind Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend dem eigenen Gebrauch oder Verbrauch dienen, sondern ohne eigene Be- oder Verarbeitung entgeltlich oder unentgeltlich wieder abgegeben werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, in Abstimmung mit dem Amt für Rechnungswesen als zuständige Stelle für den zentralen Rechnungseingang und die Haushaltsüberwachung die derzeitige Verbuchungssystematik entsprechend den geltenden Bestimmungen des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände in Verbindung mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zu prüfen. Weiters sollten hinkünftig obige vertraglich vereinbarten Leistungen hinsichtlich der Zahngesundheitsvorsorge sachgerecht in der städtischen Haushaltsrechnung verbucht bzw. ausgewiesen werden.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Fachdienststelle, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2020 übermittelte das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der Kontrollabteilung ein diesbezügliches Nachtragskreditansuchen zur Übertragung der präliminierten Finanzmittel auf die künftige Haushaltsstelle 1/519000-720000 Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 81 Die Kontrollabteilung stellte mit Hilfe nachstehender Tabelle den Mietaufwand der städtischen Wasenmeisterei, welcher sich aus dem Mietzins und den Betriebskosten zusammensetzt, im Vergleichszeitraum 2017 bis 2019 dar. Die Kontrollabteilung merkt ergänzend an, dass zum Prüfungszeitpunkt noch kein vom Amt für Rechnungswesen offiziell abgeschlossener Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Innsbruck vorlag und sohin vorläufige Werte für das Rechnungsjahr 2019 abgebildet sind. Ferner weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass der Bereich Veterinärwesen, insbesondere die städtische Wasenmeisterei im gemischten Unternehmensbereich (15,73 %) geführt wird.

Mietaufwand - Wasenmeisterei/Desinfektion			
Positionen	2019 ¹⁾	2018	2017
Mietzins	36.874,02	39.746,40	40.439,00
Betriebskosten	-1.521,59	824,64	-9.889,63
Mietaufwand	35.352,43	40.571,04	30.549,37

¹⁾ vorläufige Werte

Wie aus den von der IISG übermittelten Prüfunterlagen der Rechnungsjahre 2017 bis 2019 hervorgeht, wurde dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft für die städtische Wasenmeisterei in der Trientlgasse 17 ein monatlicher Mietzins in Höhe

von € 2.833,75 zzgl. gesetzlicher 20 % Umsatzeuer vorgeschrieben. Dieser Zins setzte sich aus den drei Positionen Afa-Miete (€ 666,37), Betriebskosten-Akonto (€ 1.672,82) und Heizkosten-Akonto (€ 494,56) zusammen.

Für die Kontrollabteilung nicht verständlich ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass trotz gleichbleibender Vorschreibungen des (monatlichen) Mietzinses durch die IISG der vom betreffenden Amt kontierte Mietaufwand auf dem betreffenden Haushaltskonto indes teils beachtliche Schwankungen aufwies. Im dreijährigen Beobachtungszeitraum verringerte sich der auf der Haushaltsstelle 1/581010-700000 ausgewiesene Mietzins im Jahr 2017 von € 40.439,00 auf € 39.746,40 (2018) und im Rechnungsjahr 2019 überdies auf € 36.874,02.

Aus diesem Anlass nahm die Kontrollabteilung eine eingehende Einschau in die vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft anordnungsberechtigte obige Haushaltsstelle der Rechnungsjahre 2017 bis 2019 vor.

Die diesbezügliche Durchsicht ergab, dass durch die Verwendung verschiedenartiger Mischsteuersätze (Bandbreite von 15,43 % bis 99,90 %) zum einen erhöhte und zum anderen verminderte Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit den Mietaufwendungen ausgewiesen wurden. Demzufolge hat das besagte Amt in den prüfungsrelevanten Rechnungsjahren je einen Vorsteuerbetrag von € 366,99 (2017), von € 952,40 (2018) und von € 2.812,22 (2019) geltend gemacht.

Darüber hinaus erkannte die Kontrollabteilung im Rechnungsjahr 2017, dass die Fachdienststelle irrtümlicherweise den Mietaufwand gegenüber den ordnungsgemäßen Vorschreibungen der IISG allerdings nur mit einem Steuersatz von 10,0 % anstatt 20,0 % Vorsteuer einbuchte. Daher ist ein der Höhe nach fehlerhafter haushaltsrechtlicher Ausweis der Gesamtaufwendungen auf der betreffenden Haushaltsstelle erfolgt. Des Weiteren wurde wie bereits erwähnt ein unsachgemäßer Vorsteuerabzug beansprucht.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft in diesem Kontext künftig erhöhte Sorgfalt bei der Verbuchung des Mietaufwandes, insbesondere beim Vorsteuerabzug anzuwenden. Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung an, in Absprache mit dem Amt für Rechnungswesen periodische, zumindest im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck, diesbezügliche Plausibilitätskontrollen durchzuführen.

Die Abteilungsleitung der MA IV teilte im Anhörungsverfahren mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung in Abstimmung mit der zuständigen Fachdienststelle sorgfältig ausgearbeitet und angepasst werde.

Die Follow up – Einschau 2020 brachte in diesem Zusammenhang das Ergebnis, dass eine entsprechende Überarbeitung durch die Fachdienststelle erfolgte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 82 Darüber hinaus machte die Kontrollabteilung auf den Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2012 hinsichtlich der Vergabeorganisation bei der Stadt Innsbruck aufmerksam.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in dieser besagten Sitzung beschlossen, dass die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen der Stadtgemeinde Innsbruck nach den vergaberechtlichen Bestimmungen aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit sowie zur Kostenersparnis dem Stadtmagistrat übertragen wird.

Zudem wurde der Stadtmagistrat Innsbruck bezüglich Zuschlagsentscheidung und Erteilung des Zuschlages im Einzelfall bis zu einem (Netto-)Auftragswert von € 25.000,00 ermächtigt.

In allen anderen Fällen, wenn der (Netto-)Auftragswert größer als € 25.000,00 ist, wurde hingegen der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck ausschließlich zur Zuschlagsentscheidung und -erteilung legitimiert.

- 83 Aufgrund obiger Feststellungen und Beanstandungen empfahl die Kontrollabteilung, künftig mehr Sorgfalt auf die festgelegte Wertgrenze bei Erteilung des Zuschlages im Rahmen von städtischen Vergabeverfahren entsprechend dem Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2012 zu legen.

Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung im Hinblick auf die Unterzeichnung von Urkunden, mit denen die Stadtgemeinde Innsbruck privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt (beispielsweise Kaufverträge, Leasingverträge, udgl.), unbedingt auf eine stadtrechtskonforme Unterfertigung größten Wert zu legen. Insbesondere ist auf eine diesbezügliche Unterfertigung im beanstandeten Fall hinzuwirken.

Überdies regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, inwieweit der Stadtsenat über die seinerzeitige Neuanschaffung eines Dienstfahrzeuges im Bereich Veterinärwesen (Wasenmeisterei) und über die dementsprechende Finanzierung rückwirkend zu informieren ist.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte die Dienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung in Hinkunft zu entsprechen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau teilte das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen mit, künftig ein erhöhtes Augenmerk auf die Einhaltung der Wertgrenzen und die Unterzeichnung von Urkunden zu legen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 84 Wie im Bericht erwähnt, ist die Stadtgemeinde Innsbruck entsprechend den schulorganisatorischen Bestimmungen gesetzliche Schulerhalterin der öffentlichen allgemeinen Pflichtschulen und für die Beistellung der Schulärzte sowie grundsätzlich auch für die Übernahme deren Kosten zuständig.

Im Schuljahr 2017/2018 wurden in den insgesamt 34 städtischen Schulen rd. 3.806 Volksschüler, etwa 2.036 Jugendliche in den (Neuen) Mittelschulen, ca. 118 Kinder in den beiden Sonderschulen und annähernd 140 Auszubildende im Polytechnischen Lehrgang von sechs Schulärzten betreut.

Die Zuweisung der Schulärzte auf die einzelnen städtischen Schulen variierte hinsichtlich der Anzahl der zu betreuenden Schüler erheblich. So waren zwei Ärzte für je eine Schule zuständig. Im Gegensatz dazu versorgte nur eine Medizinerin als Schulärztin beinahe die Hälfte aller Schulen, insgesamt 16 (davon 9 Volksschulen, 5 Neue Mittelschulen, 1 Sonderschule und den Polytechnischen Lehrgang).

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat mit den einzelnen Schulärzten schriftliche Vereinbarungen („auf Werkvertragsbasis“) abgeschlossen. In diesen wurden die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes sowie die Anzahl der zu betreuenden Pflichtschulen vom Schularzt festgeschrieben. Auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurden die in Rede stehenden Werkverträge vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen übermittelt.

Im Zuge einer stichprobenartigen Einsichtnahme in die betreffenden Werkverträge monierte die Kontrollabteilung, dass bei einigen Verträgen, die bereits in den 90-Jahren (1995 bzw. 1997) unterfertigt wurden, im Nachhinein die zu betreuenden Schulen teilweise ergänzt bzw. gestrichen wurden. Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung in diesem Kontext fest, dass in einem Einzelfall ein Schularzt neben der im Werkvertrag definierten Schule auch noch eine – ohne schriftliche Vereinbarung – weitere Pflichtschule im Rahmen des schulärztlichen Dienstes umsorgte.

Im Sinne der Aktualität und Transparenz empfahl die Kontrollabteilung künftig, die diesbezüglichen Werkverträge (schriftliche Vereinbarungen) mit den (praktischen) Ärzten hinsichtlich des Umfanges der schulärztlichen Betreuung an den städtischen Pflichtschulen in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal pro Schuljahr) zu evaluieren und allenfalls neu zu verschriftlichen.

In ihrer Stellungnahme kündigte das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau 2020 teilte die Fachdienststelle mit, dass eine erste Evaluierung betreffend den Umfang der schulärztlichen Betreuung an den städtischen Schulen vorgenommen wurde. Dahingehende Vertragsanpassungen wurden ebenfalls durchgeführt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 85 Auf dem Teilabschnitt 581010 Veterinärwesen wurden im Beobachtungszeitraum insgesamt Einnahmen im Gesamtausmaß von € 68.858,16 vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen gutgeschrieben. In den prüfungsrelevanten Rechnungsjahren sind auf dem Sachkonto 815000 Gebühren für sonstige Leistungen von € 5.490,53 sowie auf dem Postenansatz 852000 Benützungsgebühren in Höhe von insgesamt € 56.887,63 kontiert worden.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die betreffenden Einnahmen im Vergleichszeitraum 2017 bis 2019, welche auf den beiden Sachkonten 815000 Gebühren für sonstige Leistungen bzw. 852000 Benützungsgebühren des UA 581010 Veterinärwesen ausgewiesen sind.

Einnahmen - Veterinärwesen			
Sachkonto	2019 ¹⁾	2018	2017
815000	2.800,94	5.102,58	387,95
852000	28.211,98	24.239,48	32.648,15
Gesamt	31.012,92	29.342,06	33.036,10

¹⁾ vorläufige Werte

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, sind die vorgeschriebenen Einnahmen auf den betreffenden Sachkonten im mehrjährigen Beobachtungszeitraum starken Schwankungen unterworfen, insbesondere im Jahresvergleich 2017 und 2018.

Im Zuge einer vertieften Einschau in die Buchungsjournale der diesbezüglichen Haushaltsstellen stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Rechnungsjahr 2017 Gesamteinnahmen in Höhe von € 20.002,69 vom Sachkonto 815000 (Gebühren für sonstige Leistungen) auf das Sachkonto 852000 (Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen) umgebucht wurden.

Die Kontrollabteilung bemängelte in diesem Zusammenhang, dass den Vertragspartnern teilweise bei vereinnahmten Gebühren gemäß Wasenmeistereigebührenordnung keine gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde. Ferner zeigte sich, dass bei den betreffenden Um- bzw. Korrekturbuchungen im Rahmen der Abschlussarbeiten zur städtischen Haushaltsrechnung 2017 fälschlicherweise ein zu hoher Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen und (abgeführt) wurde. Hinsichtlich der auf dieser Post irrümlicherweise vereinnahmten Gebühren für Schlacht- und Fleischuntersuchungen wurde zudem ein um € 134,85 zu geringer Betrag in die durchlaufende Gebarung auf das Sachkonto 289000 übertragen.

Letztlich weist die berichtigte Postengruppe 815000 im Jahr 2017 lediglich einen Gesamtbetrag von € 387,95 als Einnahme aus.

Im Vergleich dazu hat die städtische Fachdienststelle im Jahr 2018 eine Summe von insgesamt € 5.102,58 auf der Haushaltsstelle 2/581010+815000 vereinnahmt.

Weitere Nachforschungen der Kontrollabteilung im Rechnungsjahr 2018 zeigten, dass wiederum zahlreiche Einnahmen der Wasenmeisterei ohne Mehrwertsteuer ausweis vorgeschrieben und auf den beiden in Rede stehenden Haushaltsstellen kontiert wurden.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext bestimmt darauf hin, dass zufolge den beschlossenen Gebühren für die Wasenmeisterei gemäß Wasenmeistereigebührenordnung für vorstehende Leistungen der Wasenmeisterei jeweils zu den betreffenden Entgeltsätzen die Mehrwertsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen ist.

Im Übrigen bemängelte die Kontrollabteilung in diesem Kontext auch die unstete haushaltsrechtliche Verrechnung der voranschlags(un)wirksamen Einnahmen und deren Ausweis auf den jeweiligen Haushaltsstellen des Referates Veterinärwesen. Beispielhaft sind zum einen die Gebühren für Schlacht-, Fleisch- sowie Kontrolluntersuchungen und zum anderen die Wasenmeistergrundgebühren angeführt.

In einer über den Prüfungszeitraum hinausgehenden Vorschau in das Rechnungsjahr 2019 monierte die Kontrollabteilung abermals dieselbe oben beschriebene Vorschreibungs- und Verbuchungshandhabung.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext in Abstimmung mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung den haushaltsrechtlichen Ausweis, insbesondere die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen des Referates Veterinärwesen entsprechend den inhaltlichen Erfordernissen der gemäß VRV definierten Postengruppe zu prüfen. Darüber hinaus sollte hinkünftig auf eine dementsprechend stringente Verbuchung geachtet bzw. darauf hingewirkt werden.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde von der geprüften Fachdienststelle eine buchhalterische Trennung der Wasenmeisterei vom Referat Veterinärwesen befürwortet, damit zukünftig ein einheitliches Vorgehen gegeben ist.

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen teilte im Zuge der Follow up – Einschau 2020 mit, dass mit dem Haushaltsjahr 2021 für die städtische Wasenmeisterei nun ein eigener Fonds (825000 Tierkörperbeseitigung und -verwertung) im Unternehmensbereich (mit vollen Vorsteuerabzug) eingerichtet wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

86 Im Bereich Sonstige Märkte (UA 828000) werden auf der Haushaltsstelle 2/828000+852000 Sonstige Märkte, Benützungsgebühren vom zuständigen Referat Lebensmittelaufsicht-Marktaufsicht ausschließlich die Gebühren im Sinne der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck vorgeschrieben und vereinnahmt.

87 Die in Rede stehende Fachdienststelle kann für (drei) Märkte, die in der Innsbrucker Marktordnung 1999 (IMO) explizit festgeschrieben sind, eine Marktgebühr – je angefangenen Laufmeter Verkaufsfläche – im Ausmaß von derzeit € 4,60 (2020) einheben. In den vorangegangenen prüfungsrelevanten Rechnungsjahren betrugen die betreffenden Marktgebühren € 4,30 (2017) bzw. € 4,40 (2018). Diese Gebühren wurden in der (Budget-)Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2016 für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 beschlossen.

Zu den diesbezüglichen Märkten zählen vor allem der Trödelmarkt und der Wochen-trödelmarkt am Burggraben (zwischen Museumstraße und Franziskanerbogen) sowie der Christbaummarkt auf der Nebenfahrbahn der Anzengruberstrasse.

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die aktuelle auf der offiziellen Website der Stadt Innsbruck abgelichtete Marktgebührenordnung hinsichtlich der Promulgationsklausel und der Anzahl der genannten Märkte, bei welchen das verantwortliche Referat Lebensmittelaufsicht-Marktswesen Marktgebühren einheben kann, von den einschlägigen Normen teilweise abweicht.

Die Kontrollabteilung regte an, die derzeitige Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck mit den Bestimmungen des Finanzausgleichgesetzes sowie der Innsbrucker Marktordnung 1999 hinsichtlich ihrer Konformität zu prüfen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2020 informierte die Fachdienststelle die Kontrollabteilung darüber, dass der Sachverhalt derzeit von der Magistratsabteilung IV geprüft werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 88 Zur Entrichtung der besagten Marktgebühren ist derjenige verpflichtet, wer einen Marktplatz nach den Bestimmungen der IMO zugewiesen erhalten hat. Mit Beziehen des zugewiesenen Marktplatzes entsteht die Gebührenpflicht. Diese ist unverzüglich bei einem Mitarbeiter des Referates Lebensmittelaufsicht-Marktwesen, als ernanntes Marktaufsichtsorgan, gegen eine Empfangsbestätigung bar zu entrichten.

Die im Rahmen des Inkassos eingehobenen Marktgebühren werden dann im referatseigenen Geldschrank aufbewahrt und monatlich (kumuliert) auf das städtische Bankkonto einbezahlt.

Hierbei handelt es sich um eine Nebenkasse im Sinne der städtischen Handkassenordnung 2008. Diese wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, Abwicklung von Kassengeschäften, vor allem die Entgegennahme von Einzahlungen, als unselbstständige Hilfsstelle der Stadtkasse eingerichtet.

Nebenkassen werden mit Genehmigung der Magistratsdirektion eingerichtet. Eine dementsprechende Bestätigung für die Führung einer Nebenkasse konnte von Seiten der geprüften Dienststelle während der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl ehestens, sich um eine den Bestimmungen der städtischen Handkassenordnung entsprechende Genehmigung der Magistratsdirektion für die bereits eingerichtete Nebenkasse zu bemühen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die zuständige Fachdienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen erklärte im Zuge der Follow up – Einschau 2020, dass die zuständige Magistratsdirektion noch einige Grundsatzzfragen zu klären habe und das Referat Lebensmittelaufsicht-Marktwesen vom Ergebnis informieren werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 89 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung gemäß ihrer im Innsbrucker Stadtrecht normierten Befugnis in den Räumlichkeiten des Referates Lebensmittelaufsicht-Marktwesen am 28.02.2020 eine Nebenkassaprüfung durchgeführt. Die Kontrollabteilung hat in die diesbezüglichen Aufzeichnungen (Nebenkassabuch) der Dienststelle Einschau genommen. Eine Verifizierung der rechnerischen Vollständigkeit des Bargeldbestandes bezüglich den bis zu diesem Stichtag eingehobenen Marktgebühren wurde ebenfalls durchgeführt, wobei kein Anlass zu einer Beanstandung vorlag.

90 Im Prüfungszeitraum hat die hierfür verantwortliche städtische Dienststelle insgesamt Marktgebühren in Höhe von € 21.840,00 (einschließlich 20 % Umsatzsteuer) für die betreffenden Märkte (Trödelmarkt, Wochentrödelmarkt und Christbaummarkt) eingehoben. Im Rechnungsjahr 2018 wurde sohin eine Gesamtsumme von netto € 8.725,59 und im Vergleichsjahr 2017 ein kumulierter Nettobetrag von € 9.474,41 auf der Haushaltsstelle 2/828000+852000 vereinnahmt.

Die Kontrollabteilung nahm aus diesem Anlass eine stichprobenartige Einschau in die Aufzeichnungen der städtischen Dienststelle hinsichtlich der durch Bar-Inkasso eingehobenen Marktgebühren sowie in die dazugehörigen Empfangsbestätigungen (Barbelege).

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben Kleinbetragsrechnungen, seit 01.03.2014 wurde die Betragsgrenze auf € 400,00 inklusive Umsatzsteuer erhöht, nachfolgende Rechnungsmerkmale zu beinhalten:

- Name, Anschrift des liefernden bzw. leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
- Entgelt für die Lieferung bzw. sonstige Leistung (brutto inkl. Umsatzsteuer)
- anzuwendender Steuersatz (bspw. 20 %)
- Ausstellungsdatum

Im Zuge der stichprobenartigen Einsichtnahme in die betreffenden Barbelege (Empfangsbestätigung für Marktgebühren) moniert die Kontrollabteilung den fehlenden Ausweis des anzuwendenden Steuersatzes für die Überlassung von Marktflächen an den besagten Märkten.

Die Kontrollabteilung empfahl unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen die betreffenden Barbelege einer entsprechenden Beurteilung und Neuregelung in Abstimmung mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zu unterziehen.

Der seinerzeitigen Stellungnahme war zu entnehmen, dass im Sinne der Empfehlung mit der Abteilungsleitung der MA IV eine Abklärung bzw. eine eventuelle Neuregelung erfolgen werde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2020 teilte das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der Kontrollabteilung mit, dass die betreffende Angelegenheit noch mit der Abteilungsleitung der MA IV in Abstimmung sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

91 Zusammenfassend stellt die Kontrollabteilung fest, dass bei den Abrechnungen der Impfungen gegen die Humane Papillomaviren (HPV), insbesondere bei jenen Jugendlichen, die einen Selbstkostenanteil zu bezahlen haben, zum Teil organisatorische, verwaltungstechnische und kommunikative Schwachstellen offenkundig wurden.

Im Hinblick auf die im Bericht aufgezeigten Beanstandungen empfahl die Kontrollabteilung, künftig im Rahmen der Haushaltsüberwachung des betreffenden Sachkontos eine inhaltliche periodische Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durchzuführen. Insbesondere der Höhe nach, denn der gemäß dem HPV-Impfprogramm des Landes Tirol zu verrechnende Selbstkostenanteil ist in gleicher Höhe an das Amt der Tiroler Landesregierung, Landessanitätsdirektion weiterzuleiten.

Zudem regte die Kontrollabteilung in diesem Kontext an, die vorgeschriebenen Einnahmen (Selbstbehalte) mit den Einzahlungsbestätigungen der Stadthauptkasse sowie mit den (monatlichen) Honorarlisten Impfungen (aus der Oracle Datenbank) abzugleichen und die betreffenden Dokumente nachvollziehbar zu archivieren.

Im Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 teilte die Fachdienststelle der Kontrollabteilung mit, dass eine Umsetzung der Empfehlung aufgrund der immer noch andauernden Corona-Situation und der damit einhergehenden dauerhaften Überbelastung des Referates Gesundheitswesen noch nicht möglich war.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 92 Die Kontrollabteilung nahm aus gegebenen Anlass eine Überprüfung der vom Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen für seine zugeordneten Referate schriftlich gestellten Anträge zur Führung einer Handkasse bei der betreffenden Fachdienststelle der MA IV vor.

Die Durchsicht der seinerzeitigen Ansuchen, welche (aktuell) mit 20.09.2005 bzw. 16.03.2009 datiert sind, ergab, dass beim Referat Gesundheitswesen eine ehemalige Bedienstete, die mittlerweile in eine andere Dienststelle wechselte, weiterhin als Kassenverantwortliche aktenmäßig geführt wird. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten ferner, dass in der Zwischenzeit noch eine andere Beschäftigte des betreffenden Referates die referatsbezogene Handkasse führte. Nach Auskunft des Referates ist diese nun eine von zwei Stellvertreterinnen der gegenwärtigen Handkassenverwalterin.

In Anbetracht des Umstandes – weder die derzeit tätige Kassenverwalterin noch deren Vertretungen wurden nachweislich dem Amt für Rechnungswesen zur Kenntnis gebracht – weist die Kontrollabteilung ergänzend darauf hin, dass bei einer Überlassung der Handkassenführung die Übergabe vorhandener Bargeldbestände vom Übergeber bzw. Übernehmer zu bestätigen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, umgehend die formalrechtliche Bestellung der derzeitigen Kassenverwalterin sowie eine Vertretung im Verhinderungsfall entsprechend den Bestimmungen der maßgebenden städtischen Handkassenordnung zu veranlassen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung eine Umsetzung der Empfehlung zugesagt.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 wurde der Kontrollabteilung die schriftliche Meldung an das Amt für Rechnungswesen über die Bestellung der derzeitigen Kassenverwalterin sowie deren Vertretung als Nachweis übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 93 Die Kontrollabteilung hat entsprechend ihrer im Innsbrucker Stadtrecht festgelegten Befugnis am 28.11.2019 in den Büroräumlichkeiten des Referates Gesundheitswesen eine Handkassenprüfung durchgeführt, bei welcher sowohl die Richtigkeit des Bargeldbestandes überprüft als auch die Aufzeichnungen und Belege auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin sowie die Kassengebarung in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften untersucht worden sind.

Der zum Prüfungsstichtag festgehaltene Kassenbestand betrug € 73,70. Dieser wurde mithilfe eines Kassenzählprotokolls und anhand der einzelnen von der geprüften Dienststelle bereits verausgabten Barbelege (bspw. Parkgebühren, Büromaterial) ohne Weiteres von der Kontrollabteilung ermittelt und stimmte mit dem Sollkassenbestand überein.

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung zunächst darüber, dass die bereits bezahlten Barbelege von der mutmaßlichen Kassenverantwortlichen weder in einem Kassabuch eingetragen noch EDV-mäßig erfasst wurden. Diese wurden bis zur nächsten Abrechnung mit der städtischen Buchhaltung bzw. Stadtkasse gesammelt mit der Handkassa in einem Schreibtisch verwahrt.

Die Kontrollabteilung verweist in diesem Zusammenhang auf die maßgeblichen Festlegungen der oben ausgeführten städtischen Handkassenordnung betreffend Führung eines eigenen für den Barverkehr erforderlichen Kassabuches.

Darüber hinaus merkt die Kontrollabteilung an, dass die Stadtgemeinde Innsbruck in Entsprechung des Innsbrucker Stadtrechts die ordnungsgemäße und planmäßige Abwicklung der Jahreswirtschaft als Grundlage für den Rechnungsabschluss laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern nachzuweisen hat.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass bei Nutzung eines elektronischen Kassabuches („auch mittels EDV“) gewährleistet sein muss, dass eine nachträgliche Änderung ausgeschlossen ist oder diese zumindest gekennzeichnet wird.

Aus diesen genannten Gründen empfahl die Kontrollabteilung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen (Handkassenordnung, Stadtrecht) sowie den allgemeingültigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, künftig im geprüften Referat Gesundheitswesen ein einheitlich strukturiertes Kassenbuch zu führen. In dieses sind alle Bargeschäfte eines Monats vollständig und chronologisch einzutragen. Diese Eintragungen haben aus Sicht der Kontrollabteilung zumindest folgende Angaben (Datum des Geschäftsvorfalles, eindeutig zuordenbare Belegnummer, Buchungstext, Betrag sowie den aktuellen Kassenbestand) zu beinhalten.

Das Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen teilte hierzu mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 hat die Dienststelle den Nachweis über die Aktualisierung bzw. Neustrukturierung des Kassabuches entsprechend der Handkassenordnung erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

94 Zum Zeitpunkt der Einschau durch die Kontrollabteilung waren (Ist-Stand) von den acht beschäftigten Ärzten (inkl. Tierärzte) im geprüften Amt insgesamt drei Vollzeitkräfte. Die fünf Ärzte in Teilzeitbeschäftigung hatten ein Beschäftigungsausmaß zwischen 8 und 32,5 Wochenstunden.

Als Tierärzte waren zwei Personen beschäftigt, wobei eine Ärztin auf Vollzeitbasis und eine auf Teilzeitbasis (50 %) ihren Dienst versahen.

Der Amtsvorstand – gleichzeitig auch Stadtphysikus – des hier behandelten Amtes war zudem Abteilungsleiterstellvertreter der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport.

Die Kompetenzverteilung im Gesundheitswesen wurde bereits 1934 im heute immer noch geltenden Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens festgelegt.

Diesem Gesetz folgte die erste Durchführungsverordnung vom 06. Februar 1935 zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens sowie die zweite Durchführungsverordnung (Dienstordnung – Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935.

Gemäß § 12 der ersten Durchführungsverordnung ist der Amtsarzt (bzw. Stadtphysikus) als vollbesoldeter Beamter anzustellen. Die Vertretung des Amtsarztes wird im darauffolgenden Paragraphen festgeschrieben und ist in der Regel durch einen beamteten Arzt zu sichern. Wird der Stellvertreter als beamteter Arzt angestellt, ohne dass er die staatsärztliche Prüfung abgelegt hat, so soll er diese innerhalb eines Jahres nach seiner Anstellung im Gesundheitsamt ablegen.

In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Bestellung eines Stellvertreters des Stadtphysikus bei der Stadt Innsbruck nicht explizit geregelt war.

Die Kontrollabteilung regte daher an, die Vertretung des Stadtphysikus getrennt von der organisatorischen Funktion des Amtsvorstandes zu bewerten und empfahl der Abteilungsleitung der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, in Verbindung mit dem Leiter des inneren Dienstes zu prüfen, inwieweit eine explizite Vertretung des Stadtphysikus zu implementieren bzw. durchführbar wäre.

Im Anhörungsverfahren teilte die Abteilungsleitung der MA V/Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport der Kontrollabteilung mit, die Frage einer Vertretung mit dem Magistratsdirektor zu klären.

In der Stellungnahme der Follow up – Einschau 2020 wurde gegenüber der Kontrollabteilung kommuniziert, dass mit der Stadtführung vereinbart wurde, bis Ende 2021 eine neue Organisationsstruktur in Anlehnung an ein duales Führungsmodell für das Amt Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen zu entwickeln. Dieses soll zum

Ziel haben, die medizinischen Agenden von den verwaltungsorganisatorischen Aufgaben bestmöglich zu entflechten, um die knappen amtsärztlichen Ressourcen zielgerichtet für alle medizinischen Aufgabenstellungen einsetzen zu können. In diesem Zuge werde eine klare Definition der Aufgaben und Zielsetzungen sowie der Führungsverantwortung vorgenommen. Dabei soll bei Bedarf auf die Expertise eines externen Beratungsunternehmens mit einschlägigen Referenzen im Gesundheitsmanagement zurückgegriffen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 95 Die Verordnung über die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (kurz städtische Nebengebührenverordnung) regelt u.a. die Gewährung von qualitativen Mehrleistungen. Gemäß § 5 dieses Regelwerkes wird diese Vergütung für Leistungen gewährt, die über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen und in den Rahmen der Dienstplichten des Beamten fallen, oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Die Festsetzung der Höhe der qualitativen Mehrleistung darf dabei 15 % des Monatsgehaltes des Beamten nicht übersteigen.

Laut den übermittelten Unterlagen kamen 5 Dienstnehmer des geprüften Amtes im Jahr 2019 in den Genuss dieser Vergütung, wobei jedoch bei zwei Vertragsbediensteten die Höhe von 15 % des Monatsentgeltes für die Festsetzung der qualitativen Mehrleistung deutlich überschritten wurde. Bei einem dieser Dienstnehmer (Fall A) wurde u.a. vereinbart, dass die qualitative Mehrleistungsvergütung unabhängig vom Beschäftigungsausmaß mit den Dienstbezügen angewiesen wird.

Die Kontrollabteilung setzte dabei das jeweilige Monatsentgelt des Jahres 2019 gemäß § 35 I-VBG mit der vereinbarten qualitativen Mehrleistung in ein Verhältnis und errechnete für die Mehrleistung eine Höhe von 62 % (Fall A) und 28 % (Fall B) des Monatsentgeltes.

Die Kontrollabteilung empfahl der geprüften Dienststelle daher, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen bei den oben aufgezeigten Fällen eine Regelung anzustreben, die den Vorgaben der städtischen Nebengebührenverordnung entspricht.

Das Amt für Personalwesen sagte in ihrer diesbezüglichen Stellungnahme zu, die erwähnten Mehrleistungsvergütungen zu prüfen.

Im Zuge der Follow – up Einschau 2020 wurde der Kontrollabteilung ein entsprechender Nachweis übermittelt. Statt der Mehrleistungsvergütung wurde im Rahmen einer sondervertraglichen Regelung eine Zulage als Bestandteil des Monatsentgeltes gewährt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

96 Im Zuge der gegenständlichen Prüfung war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die Dienstnehmer in den Referaten Gesundheitswesen und Veterinärwesen unterjährig teilweise hohe Zeitguthaben aufwiesen.

Diese Stände waren in direktem Zusammenhang mit einer Berechnungsmethode für die Abgeltung der Rufbereitschaften in Form von Zeitausgleich zu sehen, wobei auch die in der Rufbereitschaft geleisteten Arbeitsleistungen (Überstunden) für die Ermittlung der Abgeltung eine Rolle spielten.

Konkret wird bei der Berechnung auf eine Regelung aus dem bereits erwähnten Schriftstück aus dem Jahr 1995 hinsichtlich der Rufbereitschaft der Amtsärzte für Totenbeschaue zurückgegriffen. Dort wird neben den allgemeinen Zeiten der Rufbereitschaft auch die Abgeltung für die Rufbereitschaft in Form von Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 0,25 geregelt.

Die Einschau machte deutlich, dass diese Regelung auch bei den Wasenmeistern und den Desinfektoren zur Anwendung kam.

Die einzelnen Berechnungen für die Abgeltung der Rufbereitschaft wurden im Tabellenkalkulationsprogramm „Excel“ abgewickelt. Dabei sind von den Rufbereitschaftszeiten die tatsächlichen Einsatzzeiten (welche als Überstunden ausbezahlt werden) abgezogen worden.

Des Weiteren wurden von den Rufbereitschaftszeiten „doppelte Dienstzeiten abgezogen“. Dabei handelte es sich um tatsächlich geleistete Dienstzeiten – die innerhalb der Gleitzeit geleistet wurden und auch von der Berechnungsarithmetik der Rufbereitschaftszeiten (doppelt) erfasst worden sind. Die geleisteten Dienstzeiten wurden dabei aus dem Zeiterfassungssystem „händisch“ in das „Excel“ übernommen.

Anschließend wurde das Ergebnis bzw. die Anzahl dieser Stunden im Verhältnis von 1 : 0,25 dem Dienstnehmer in Form von Zeitausgleich gutgeschrieben und in das dafür vorgesehene städtische Zeiterfassungsprogramm (Clock Work) eingepflegt.

Eine stichprobenartige Nachberechnung der Kontrollabteilung zeigte, dass aufgrund der Vielzahl der händisch einzugebenden Werte im Excel naturgemäß ein Fehlerpotential vorlag. So wurde im Juni 2019 bei einem Dienstnehmer die doppelt gebuchte Zeit zwar im Excel dargestellt, jedoch bei der Berechnung für das Zeitguthaben nicht berücksichtigt. In Summe erhielt der Arbeitnehmer ein Zeitguthaben von ca. 3 Stunden zu viel gutgeschrieben.

Die Kontrollabteilung empfahl aufgrund der beschriebenen Komplexität der Berechnungsmethode des Zeitguthabens (als Abgeltung für die Rufbereitschaft) und dem daraus resultierenden bürokratischen Aufwand, das Berechnungsmodell im Sinne einer anzustrebenden Verwaltungseffizienz zu hinterfragen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Berechnungsmethode überdacht wird. Darüber hinaus sei seit 01.07.2020 ein dritter Wasenmeister im geprüften Amt tätig, welcher zu einer wesentlichen Entlastung hinsichtlich des Zeitguthabens führen sollte. Des Weiteren war auch geplant, einen zusätzlichen Desinfektor einzustellen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 teilte das geprüfte Amt der Kontrollabteilung mit, dass ein neues (Schicht-)Modell bei der Berechnung eingeführt wurde. Entsprechende Nachweise wurde ebenfalls übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

97 Die aufgezeigte Form der Abgeltung für die Rufbereitschaft im Bereich des geprüften Amtes führt aufgrund der teilweise ausgedehnten Bereitschaftszeiten zu hohen Zeitguthaben, die über Zeitausgleich abgebaut wurden.

Die Kontrollabteilung nahm als Referenzbeispiel das Jahr 2018, zumal die Werte von 2017 ähnlich ausfielen und auch der Trend im Jahr 2019 (Daten bis Oktober 2019) jenen des Jahres 2018 folgte.

Aufgrund der ständigen Erreichbarkeit der Wasenmeister fielen hier naturgemäß die meisten Stunden als Abgeltung der Rufbereitschaft an (rd. 1.375 Stunden). Die Ärzte (rd. 825 Stunden) und die Desinfektoren (rd. 734 Stunden) blieben aufgrund der festgelegten Rufbereitschaftszeiten deutlich hinter den Wasenmeistern. Insgesamt konnte im Jahr 2018 durch die Rufbereitschaften der Dienstnehmer ein Zeitguthaben von rd. 2.934 Stunden errechnet werden. Zum Vergleich wird an dieser Stelle die Jahressollarbeitszeit (abzüglich Urlaub und Feiertage) eines durchschnittlichen österreichischen Arbeitnehmers für 2018 mit rd. 1.723 Stunden angegeben. Diese Zahl stammt von einer Agentur der Europäischen Union, namentlich der „European Fondation for the Improvement of Living and Working Conditions“.

Die Kontrollabteilung hat bei ihrer weiteren Berechnung auch die Dienstnehmeranzahl berücksichtigt, die im jeweiligen Dienstrad eingesetzt wurde und so einen Monatsdurchschnitt pro Person der Gleitzeitguthaben für 2018 berechnet. Hier wurde deutlich, dass bei den Wasenmeistern im Durchschnitt pro Dienstnehmer und Monat rd. 57 Stunden – aufgrund der Abgeltung der Rufbereitschaft – dem Zeitguthaben gutgeschrieben worden sind. Bei den zwei Desinfektoren wurden im monatlichen Durchschnitt rd. 30 Stunden und 35 Minuten und bei den 5 Ärzten rd. 13 Stunden und 45 Minuten errechnet.

Durch die teilweise große Anzahl der Rufbereitschaften wurden sehr hohe Zeitguthaben aufgebaut, die nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung das Aufrechterhalten eines Dienstbetriebes auch im Hinblick auf bspw. Krankenstände oder Urlaubskonsumation erschweren. Aus Sicht der Kontrollabteilung war die Abgeltung der Rufbereitschaft durch die geltende Zeitausgleichsregelung (in Kooperation mit dem Amt für Personalwesen) daher zu evaluieren.

In der Stellungnahme des Anhörungsverfahrens machte die Amtsführung deutlich, dass aus ihrer Sicht eine neue Überstundenabrechnungsform zu finden sei, welche den dienstlichen Erfordernissen der betroffenen Referate entspricht.

Die Follow up – Einschau 2020 zeigte, dass die Diensterteilung (u.a. mit mehr Personal) neu geregelt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

98 Aus den Prüfungsunterlagen ging hervor, dass bei jenem Desinfektor, der einmal pro Monat einen Wochenenddienst leistete, eine pauschale Abgeltung (fixer Eurobetrag) anstelle der Gleitzeitgutschrift vereinbart worden war.

Auffallend war bei diesem Dienstnehmer, dass aufgrund der Pauschalabgeltung keine Zeitaufzeichnungen in der geprüften Dienststelle geführt wurden und daher die Grundvoraussetzung einer sog. Deckungsprüfung fehlt.

Nach ständiger Rechtsprechung bestehen bei Pauschalvereinbarungen darüber hinaus gehende Ansprüche auf Mehrleistungsabgeltung nur, wenn der der Abgeltung der Mehrleistungen gewidmete Entgeltteil die tatsächlich erbrachten Leistungen (inkl. Zuschlägen) nicht abdeckt (vgl. OGH 2.6.2009, 9 ObA 65/09p; OGH 21.2.2002, 8 ObA 79/01b).

Die Kontrollabteilung regte daher an, auch bei Dienstnehmern mit einer pauschalen Abgeltung (Überstundenpauschale) zukünftig Zeitaufzeichnungen in der geprüften Dienststelle zu führen und entsprechende Deckungsprüfungen durch das Amt für Personalwesen vorzunehmen.

Laut Stellungnahme des Amtes für Personalwesen erfolgt diesbezüglich seit 01.04.2020 keine pauschale Abgeltung mehr.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2020 wurde der Kontrollabteilung ein diesbezüglicher Nachweis übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7 Unternehmungen

7.1 Bericht über die (Folge-)Prüfung von Teilbereichen des Regional- und Straßenbahnprojektes im Tiroler Zentralraum

(Bericht vom 28.08.2020)

99 Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung eine Validierung der Plankostenabweichungen zum 24.10.2019 vorgenommen und dabei stichprobenhaft Plankosten-, Auftrags-/Bestell- und Abrechnungssummen verifiziert sowie diese einer Plausibilitätsüberprüfung unterworfen. In Bezug auf die Ermittlung der Finanzmittlersparnisse für die Stadt und das Land stellte das Prüforgan fest, dass

- für die Abschnitte O8S (€ 2,85 Mio. statt € 2,77 Mio.) und W13 (€ 3,70 Mio. anstatt € 3,09 Mio.) die Auftrags-/Bestellsummen anstelle bereits abgerechneter Kosten berücksichtigt (Erhöhung Finanzmittlersparnis um rd. € 0,69 Mio.),
- in den Gesamtsummen des Teilabschnittes O3a, der Abschnitte O4 und O5 sowie W8S die Auftrags-/Bestellsummen bzw. abgerechneten Kosten für die Errichtung bzw. Adaptierung der Unterwerke Reichenau (rd. € 0,39 Mio.), O-Dorf (rd. € 0,55 Mio.) und Hötting West (rd. € 0,43 Mio.), somit insgesamt rd. € 1,37 Mio., nicht erfasst (Reduzierung Finanzmittlersparnis),

- in der Auftragssumme des Abschnittes O4 und O5 eine Summe in Höhe von rd. € 0,03 Mio. außer Acht gelassen (Reduzierung Finanzmittlersparnis) und
- in einem Fall (Teilabschnitt W1a) abgerechnete Kosten in Höhe von rd. € 0,03 Mio. doppelt ausgewiesen (Erhöhung Finanzmittlersparnis)

worden sind.

Zudem verifizierte die Kontrollabteilung, dass in der Gesamtabrechnung diverse Kleinrechnungen für Vermessungstätigkeiten, Grundstückskosten (Grundbuchgebühren) etc. mit einem Finanzvolumen von ca. € 0,10 Mio. noch nicht berücksichtigt worden sind. Diese Kosten betreffen den Prüfungsunterlagen zufolge Abschnitte sowohl des Ost- als auch des Westastes.

Des Weiteren war den Prüfungsunterlagen zu entnehmen, dass zum eingangs erwähnten Stichtag 24.10.2019 Schlussrechnungen der IKB AG im Hinblick auf Kanal- und Wasserkosten den Ostast betreffend noch ausständig waren, welche erst im November 2019 vom Auftragnehmer erstellt, vom externen Prüfer geprüft und freigegeben worden sind. Die in der zur Verfügung gestellten Kostenaufstellung im Konnex damit ausgewiesen Kosten sind lt. erhaltener Auskunft der Projektleitung jedoch unverändert geblieben.

Der Projektleiter wurde im Zuge der Einschau der Kontrollabteilung von den soeben aufgezeigten Abweichungen bzw. Beanstandungen in Kenntnis gesetzt und sind diese noch während der Prüfung einer Korrektur zugeführt worden. Infolge der von der Kontrollabteilung getroffenen Feststellungen wurde der Projektleitung jedenfalls empfohlen, ihre komplexe Kostenaufstellung einer (angemessenen) Überprüfung zu unterziehen und besonderes Augenmerk auf die Integration künftiger Projektdaten zu legen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren gab die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH an, den Empfehlungen zwischenzeitlich nachgekommen zu sein.

Im Zuge der erneuten Rückfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2020 wurde dem Prüfer die von der Gesellschaft korrigierte Kostenaufstellung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

100

Die Kontrollabteilung unterzog die digitale Kostenaufstellung der IVB hinsichtlich der Planungshonorare einer vertieften Prüfung. Hierzu wurden sämtliche Rechnungen im Zusammenhang mit den Abschnitten W5 bis W13 ausgehoben und stichprobenhaft mit den digitalen Aufzeichnungen der Kostenaufstellung abgeglichen.

Im Zuge dieser Prüfung konnte die grundsätzliche Übereinstimmung von Rechnungsbeträgen und eingetragenen Zahlungen festgestellt werden, jedoch waren für den Bereich der Kostenaufstellung vier Eintragungen im Detail zu hinterfragen. Diese wurden der IVB zur Prüfung und ggf. Korrektur empfohlen.

Im Anhörungsverfahren hatte die IVB mitgeteilt, die entsprechenden Positionen entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung prüfen und ggf. korrigieren zu wollen.

In der Stellungnahme zum diesjährigen Follow up wurde der Kontrollabteilung die Korrektur der beanstandeten Positionen zur Kenntnis gebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 101 In der digital geführten Kostenaufstellung stellte die Kontrollabteilung fest, dass für die 15. Teilrechnung ein um € 1.549,48 zu hoher Betrag eingebucht wurde. Dieser Betrag entsprach exakt einem Kostenanteil, der zu Lasten der Kostengruppe „Fahrleitungen + Wandanker“ zu verbuchen war und dort auch gebucht wurde. Insofern beanstandete die Kontrollabteilung eine Doppelbuchung und empfahl eine entsprechende Korrektur. Im Anhörungsverfahren teilte die IVB mit, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Im Rahmen des Follow up 2020 informierte die IVB, dass zwar der Betrag, jedoch keine Kosten doppelt ausgewiesen worden wären. Dies insofern, dass es ursprünglich neben einer korrekten Buchung auch zu einer falschen Buchung kam, die im Zuge der Schlussrechnung jedoch korrigiert wurde. Die korrigierte Fehlbuchung verblieb jedoch zur Darstellung in der Kostenaufstellung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 102 Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die per Schlussbrief vereinbarte Verwendung von Bauteilcodes/-gruppen im Zuge von Rechnungslegungen festgelegt worden ist. Durch die teilweise fehlerhafte Zuordnung dieser Bauteilcodes im Vergleich zwischen Schlussbrief und digitaler Kostenaufstellung ergab sich, dass Leistungen, die grundsätzlich in der Kostengruppe „Fundament Erstellung + Masten“ zu verbuchen gewesen wären, der Kostengruppe „Fahrleitungen + Wandanker“ zugeordnet wurden. Die Kontrollabteilung empfahl der Projektleitung, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. eine Umbuchung der Kosten vorzunehmen, falls dies aus Gründen der Übersichtlichkeit und Darstellung als zweckdienlich erachtet würde.

Die IVB teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, die Kostenzuordnung zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Im Zuge des diesjährigen Follow up teilte die IVB mit, dass nach Durchsicht der falschen Zuordnung und nach Prüfung eventueller Folgen entschieden wurde, dass die Umbuchungen nicht erforderlich seien, da sich hierdurch keine Änderungen der Gesamtabrechnungssumme im Bereich „Fahrleitung“ ergäben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 103 Die Kontrollabteilung nahm im Abschnitt W5, Kostengruppe „Straßenbau und Gleisanlagen inkl. Abbruchkosten“ eine Stichprobe in Form einer Gegenüberstellung der in der digitalen Kostenaufstellung vorgenommenen Buchungen mit jenen des Werkstättenmanagements COSware sowie mit den ausgehobenen Rechnungen vor.

Im Zuge des geführten Abgleiches konnte festgestellt werden, dass in der Kosten-
gruppe „Straßenbau und Gleisanlagen inkl. Abbruchkosten“ grundsätzliche eine
Übereinstimmung zwischen den Buchungen der Kostenaufstellung und jenen des
Werkstättenmanagements bestand.

Für eine Beauftragung an die Boden- und Betonprüfstelle des Amtes der Tiroler
Landesregierung wurden in der digitalen Kostenaufstellung € 4.475,10 angegeben.
Als abgerechnete Kosten wurden € 44.750,10 vermerkt. Im digitalen Werkstätten-
management fand sich ebenso der korrekte Betrag in Höhe von € 4.475,10. Nach
Kenntnis der Kontrollabteilung handelt es sich um einen Eingabefehler und die ent-
sprechende Zahlung erfolgte in korrekter Höhe.

Für den Auftrag „Baukoordination“ waren in der digitalen Kostenaufstellung 16 Teil-
rechnungen abgebildet. Im digitalen Werkstättenmanagement waren zusätzlich drei
weitere Rechnungen gebucht. Nachdem die Rechnungslegung regelmäßig monat-
lich erfolgte und in der digitalen Kostenaufstellung genau in jenen Monaten keine
Zahlungen aufscheinen, denen die drei im COSware abgebildeten Rechnungen zu-
zurechnen sind, sollte aus Sicht der Kontrollabteilung geprüft werden, ob die Rech-
nungen in der Kostenaufstellung nachzutragen sind. Im Zuge der Prüfung war die
Kontrollabteilung noch auf weitere gleich gelagerte Fälle aufmerksam geworden und
hatte die Projektleitung darüber informiert.

Des Weiteren war festzustellen, dass in der Kostenaufstellung Buchungen teils mit,
teils ohne Skontobetrag eingetragen wurden.

Die Kontrollabteilung kam im Rahmen ihrer Prüfung der digital geführten Kostenauf-
stellung in Bezug auf die dargestellten Beauftragungen und Abrechnungen zum Er-
gebnis, dass in einigen Fällen verschieden gelagerte Abweichungen von den tat-
sächlichen Rechnungs- und Zahlungsbeträgen festzustellen waren. Die Kontrollab-
teilung empfahl, in den konkreten Fällen eine entsprechende Überprüfung und einen
Abgleich der eingetragenen Buchungen und Rechnungen vorzunehmen und ggf.
diese einer Korrektur zu unterziehen.

Die IVB teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass es sich bei der digitalen
Kostenaufstellung um eine Liste handeln würde, die parallel zur Buchhaltung händ-
lich geführt würde. Die tatsächlichen Zahlungen würden jedoch über die Buchhal-
tung laufen. Die von der Projektleitung geführte Gesamtkostenaufstellung würde
den aktuellen Finanzstand des Projektes widerspiegeln. Die Korrektur der aufge-
zeigten Eintragungen wurde zugesagt.

Anlässlich des heurigen Follow up informierte die IVB, alle beanstandeten Eintra-
gungen einer Korrektur unterzogen zu haben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 104 Zwei der insgesamt 32 bis zum Jahr 2013 angeschafften neuen Straßenbahngarni-
turen waren zum Zeitpunkt der ersten Projektprüfung an eine oberösterreichische
Verkehrsgesellschaft vermietet. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt waren beide
Mietverhältnisse bis 31.12.2015 befristet. Als Entgelt war ein jährlicher Betrag von
€ 150.000,00 vereinbart, wobei die Abrechnung und Bezahlung des Mietzinses in
monatlichen Raten zu erfolgen hatte.

Nachdem die vermieteten Triebwägen von Stadt und Land finanziert worden sind, kamen die daraus erzielten Erlöse den beiden Finanzierungsträgern im Rahmen der Abrechnung von Infrastrukturaufwendungen der Regionalbahn zu Gute. Dabei beliefen sich die gesamten Mieterlöse bis 31.12.2012 (das war der Zeitpunkt des Abschlusses der ersten Projektprüfung der Kontrollabteilung) auf einen Betrag von € 308.047,98. Von dieser Summe entfiel ein Anteil von € 211.452,71 auf die Stadt und ein Anteil von € 96.595,27 auf das Land. Diese vorgenommene Aufteilung anhand der Finanzierungsquoten der betreffenden Triebwägen war für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Für die bei der (Folge-)Prüfung maßgeblichen Jahre 2013 bis 2016 (die Mietverhältnisse wurden bis 31.03.2016 bzw. 30.04.2016 verlängert) vereinnahmte die IVB für die beiden Triebwägen Mieterlöse in einem Gesamtausmaß von € 987.500,00. Von dieser Gesamtsumme wurde ein Betrag von € 682.888,33 der Stadt und ein Betrag von € 304.611,67 dem Land zugeordnet. Dabei waren die nach den Finanzierungsquoten von Stadt und Land an den jeweiligen Triebwägen ermittelten Verteilungsprozentsätze für die Jahre 2013 bis 2015 für die Kontrollabteilung nachvollziehbar. Hinsichtlich der im Jahr 2016 von der IVB vorgenommenen Aufteilung der Mieteinnahmen ergab sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung allerdings eine Differenz. Nach den von ihr angestellten Berechnungen wäre die Stadt Innsbruck mit einem zusätzlichen Betrag von € 2.046,67 zu entlasten (und im Gegenzug das Land mit diesem Betrag zu belasten) gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IVB, diesen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls eine Berichtigung bei der nächsten Regionalbahnabrechnung herbeizuführen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren bestätigte die IVB, dass der monierte Betrag von € 2.046,67 in der Regionalbahnabrechnung per 31.12.2019 berücksichtigt worden sei.

Für die aktuelle Follow up – Einschau 2020 wurde von der IVB gegenüber der Kontrollabteilung der diesbezügliche (Gutschrifts-)Nachweis erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 105 Bei der Durchsicht der Kontobewegungen der Jahre 2013 bis 2019 hinsichtlich der beiden von der IVB eingerichteten Baugirokonten wurde für die Kontrollabteilung eine zum Jahresende 2016 von der Stadt geleistete Zahlung auffällig. Dies insofern, als von der Stadt am 19.12.2016 ein Betrag von € 10.000.000,00 auf das Baugirokonto „Regionalbahn“ zur Auszahlung freigegeben worden ist. Dieser Auszahlung ging eine Geldmittelanforderung der IVB vom 14.12.2016 voraus, mittels welcher die IVB den angeführten Betrag abgerufen hat. Die näheren Hintergründe des Zustandekommens dieser Zahlung der Stadt an die IVB wurden von der Kontrollabteilung im Bericht beschrieben.

In Verbindung mit dieser Zahlung der Stadt stellte die Kontrollabteilung fest, dass von der IVB im weiteren zeitlichen Verlauf Veranlagungen im Rahmen von Cash-Pooling-Transaktionen im IKB AG-Konzern vorgenommen worden sind.

Die Kontrollabteilung ging davon aus, dass die IVB für diese vorgenommenen Veranlagungen im Wege der Bereitstellung dieser Gelder für den IKB AG – Cash-Pool Zinserträge lukrieren konnte. Zu diesen Zinserträgen merkte die Kontrollabteilung an, dass eine Gutschrift an die Stadt bei den von der IVB erstellten Infrastruktur-Abrechnungen allerdings nicht feststellbar war.

Nachdem die auf den Baugirokonten erwirtschafteten Zinserträge von der IVB an die Projektfinanciers weitergereicht werden/wurden, empfahl die Kontrollabteilung der IVB, diese Vorgehensweise auch im Zusammenhang mit den Zinserträgen aus den aufgezeigten Cash-Pooling-Transaktionen in Erwägung zu ziehen.

Dazu berichtete die IVB in ihrer damaligen Stellungnahme, dass der Empfehlung Folge geleistet worden sei. Die Zinserträge aus dem Cash-Pooling (€ 1.774,52) wären in der ersten Regionalbahnabrechnung im Jahr 2020 bei der Stadt Innsbruck berücksichtigt worden.

Für die aktuelle Follow up – Einschau 2020 wurde von der IVB gegenüber der Kontrollabteilung der diesbezügliche (Gutschrifts-)Nachweis erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

106 Die Stadt Innsbruck war in der Lage, ihre durch die Realisierung des Regional- und Straßenbahnprojektes an die IVB zu leistenden Gesellschafterzuschüsse bis zum Jahr 2016 aus Eigenmitteln zu bedecken. Diese Eigenmittel stammten im Wesentlichen aus dem Verkauf eines zweiten Teiles von Aktien der Stadt an der IKB AG an die TIWAG. Seit dem Jahr 2016 sind von der Stadt zur Bedeckung ihrer Projektzahlungen (auch) Fremdmittel aufgenommen worden. Diese Kreditmittel wurden von ihr bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) beansprucht.

Die (Finanzierungs-)Verträge wurden zwischen der EIB und der Stadt abgeschlossen. Dennoch kommt auch der IVB in dieser Finanzierungsconstellation eine wesentliche Rolle – nämlich jene der Projektumsetzungsverantwortlichen – zu. Aus diesem Grund wurde die IVB im Wege eines so genannten Projektdurchführungsvertrages (Vertragspartner sind die EIB, die Stadt und die IVB) in die zwischen der EIB und der Stadt bestehenden Vertragsbeziehungen eingebunden.

Die Kontrollabteilung stellte bei ihrer Prüfung fest, dass die IVB anlässlich der Notwendigkeit zur Unterfertigung des Projektdurchführungsvertrages einen externen Berater mit der Überprüfung der Vertragswerke beauftragt hatte. Unter dem Titel „Begutachtung Verträge Projekt Tram/Regionalbahn“ stellte das Beratungsunternehmen eine Rechnung über den Betrag von netto € 15.000,00 an die IVB.

Bei der Prüfung dieser Faktura war für die Kontrollabteilung der in der Rechnung angeführte lange Leistungszeitraum (01.07.2015 – 30.06.2016) auffällig; dies vor allem auch aufgrund des Umstandes, dass auf der Seite der Stadt Innsbruck die Prüfung der EIB-Verträge (erst) ab Ende März 2016 stattgefunden hatte. Eine dahingehende Abklärung bei der IVB brachte das Ergebnis, dass lediglich ein Betrag von € 8.500,00 die EIB-Thematik betreffe. Der restliche Betrag von € 6.500,00 würde auf diverse (andere) Beratungsleistungen im angeführten Leistungszeitraum entfallen.

Nachdem von der IVB die Gesamtkosten (netto € 15.000,00) im Rahmen der Regionalbahn-Abrechnung berücksichtigt worden sind, empfahl die Kontrollabteilung der IVB, eine entsprechende Korrektur in den Regionalbahn-Abrechnungsunterlagen herbeizuführen. Dies insofern, als nach Meinung der Kontrollabteilung die bisherige Weiterverrechnung (an Stadt und Land) um den Betrag von netto € 6.500,00 zu kürzen war. Im damaligen Anhörungsverfahren bestätigte die IVB, dass der

falsch verbuchte Betrag von € 6.500,00 in der Regionalbahnabrechnung per 31.12.2019 korrigiert worden sei.

Für die aktuelle Follow up – Einschau 2020 wurde von der IVB gegenüber der Kontrollabteilung der diesbezügliche (Gutschrifts-)Nachweis erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 107 Aus der Rechnungslegung des Beratungsunternehmens ging die von der IVB bekannt gegebene Leistungsaufteilung nicht hervor. Dies deshalb, da der gesamte Rechnungsbetrag von netto € 15.000,00 der Leistung „Begutachtung Verträge Projekt Tram/Regionalbahn“ zugeschrieben worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl der IVB, in künftig allenfalls ähnlich gelagerten Fällen auf eine getrennte oder zumindest abgrenzbare Rechnungslegung (in Abhängigkeit verschiedener erbrachter Leistungen) zu achten. Dazu kündigte die IVB in ihrer abgegebenen Stellungnahme an, von betroffenen Lieferanten künftig eine abgrenzbare Abrechnung einzuholen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 108 Die IVB ist in das im IKB AG-Konzern praktizierte Gruppenbesteuerungsmodell eingebettet, indem Verluste der IVB mit Gewinnen des Konzerns ertragsteuerlich ausgeglichen werden. Die Stadt und die TIWAG als Aktionäre der IKB AG erhalten dabei auf der Grundlage separater (Syndikats-)Vereinbarungen – neben einer „laufenden Dividende“ und einer „Vorzugsdividende Flughafen“ – eine „Vorzugsdividende Regionalbahn“.

Bezüglich der für das Jahr 2018 zur Auszahlung gelangten Vorzugsdividende Regionalbahn zeigte sich die Kontrollabteilung zunächst verwundert darüber, dass im Unterschied zu den Vorjahren „gerade“ Beträge zur Auszahlung gelangt sind (€ 1.100.000,00 für die Stadt Innsbruck bzw. € 670.000,00 für die TIWAG).

Im Zuge der weiteren Recherchen stellte sich heraus, dass es sich bei den für das Jahr 2018 ausbezahlten Vorzugsdividenden um geschätzte Beträge handelte. Die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Abschätzung der Vorzugsdividenden (bzw. der zugrundeliegenden Abschreibungssummen) habe sich nach erhaltener Auskunft des zuständigen Abteilungsleiters der IKB AG aufgrund der Mitte März 2019 aufgetretenen massiven Störung in der IKT der IKB AG ergeben. Somit seien von der IKB AG – zur Sicherstellung der Einhaltung des gewohnten terminlichen Ablaufes in Bezug auf die Abhaltung der Hauptversammlung – die Vorzugsdividenden geschätzt worden. Allfällige Abweichungen würden im Folgejahr aufgerollt bzw. ausgeglichen werden.

Nach Maßgabe der von der IVB im Zuge der Prüfung bereitgestellten Abschreibungstabellen für das Jahr 2018 berechnete die Kontrollabteilung eine Vorzugsdividende Regionalbahn für die Stadt im Betrag von € 1.218.149,48. Im Vergleich zu der bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt ausbezahlten (geschätzten) Vorzugsdividende (€ 1.100.000,00) ergab sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung eine nachzuzahlende Differenz von € 118.149,48.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft als für die städtischen Beteiligungen zuständige Dienststelle, diese Nachzahlung der Vorzugsdividende für den Sommer 2020 in Evidenz zu halten und den dahingehenden Zahlungseingang zu überwachen. Die MA IV sicherte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zu, die Nachzahlung der Vorzugsdividende – wie angeregt – in Evidenz zu halten.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2020 wurde von der zuständigen Fachdienststelle gegenüber der Kontrollabteilung nachgewiesen, dass der für das Jahr 2018 ausständige Aufrollungsbetrag von € 118.149,48 im Rahmen der Vorzugsdividendenzahlung des Jahres 2019 (mit-)abgerechnet worden ist. Die (Gesamt-)Zahlung an die Stadt Innsbruck erfolgte am 03.08.2020.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 109 Vor dem Hintergrund des im Jahr 2007 prognostizierten Investitionsbedarfes (€ 371,39 Mio.) war bereits damals absehbar, dass das jährliche Abschreibungspotenzial bzw. dessen Auswirkung auf die Verluste der IVB die aus ertragsteuerlicher Sicht verfügbaren Gewinne des IKB AG-Konzerns übersteigen werden.

Aus diesem Grund war anfänglich der Aufbau einer eigenen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion unter Beteiligung der TIWAG angedacht. Diese Anstrengungen verfolgten letztlich das Ziel, die in Verbindung mit den Investitionen des Regional- und Straßenbahnprojektes stehenden künftigen Abschreibungen bzw. die mit ihnen verbundenen buchhalterischen Verluste (körperschaft-)steueroptimal nutzen zu können. Die Neugründung von Gesellschaften unter der Beteiligung der TIWAG und damit die Umsetzung eines Gruppenbesteuerungsmodells im Bereich der TIWAG scheiterte letzten Endes am diesbezüglichen Einverständnis des Landes (bzw. der TIWAG).

Für die Stadt erschien dadurch die Lukrierung des Steuervorteils, welcher im Rahmen der ursprünglich geplant gewesenen Konstruktion des steuerlichen Querverbundes TIWAG für sie grundsätzlich erzielbar gewesen wäre, nicht mehr erreichbar. Daraufhin führte die damalige Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck mit dem seinerzeit für die Finanzen des Landes Tirol zuständigen Landesrat Verhandlungen mit dem Ziel, vom Land aufgrund der Nichtumsetzung des geplant gewesenen steuerlichen Querverbundes TIWAG für die Stadt eine Ersatzzahlung zu erreichen. Letztlich bestätigte der seinerzeitige Finanzreferent des Landes mit Schreiben vom 10.06.2009 dahingehende (jährliche) Ersatzzahlungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von € 30,0 Mio.

Wie die Durchsicht der von der IKB AG und der IVB bereitgestellten Berechnungsunterlagen zeigte, konnten alle investitionsbedingt verursachten Abschreibungen des Regional- und Straßenbahnprojektes der prüfungsgegenständlichen Jahre 2013 bis 2018 von der IKB AG (körperschaft-)steuerlich verwertet werden. Eine Ersatzzahlung des Landes infolge einer allfälligen Nicht-Verwertungsmöglichkeit von Abschreibungen aus dem (fiktiven) steuerlichen Querverbund TIWAG war somit nicht festzustellen bzw. nicht erforderlich.

110 Dennoch zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass die IVB die Investitionen für die (weiteren) 20 neuen Straßenbahn-Triebwägen in den für die Ermittlung der Vorzugsdividenden maßgeblichen Abschreibungstabellen dem so genannten „steuerlichen Querverbund IKB“ zugeordnet hatte. Die Kontrollabteilung argumentierte die aus ihrer Sicht korrekte Zuordnung zum so genannten (ehemaligen bzw. fiktiven) „steuerlichen Querverbund TIWAG“ und machte im Falle einer unveränderten Zuordnung der Investitionen auf mögliche negative finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit den vom Land Tirol zugesagten Ersatzzahlungen aufmerksam.

Die Kontrollabteilung empfahl der IVB in Abstimmung mit der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, die damalige Zuordnung der Investitionskosten der 20 neuen Straßenbahn-Triebwägen in der von ihr erstellten Abschreibungstabelle zum „steuerlichen Querverbund IKB“ zu überprüfen. Wie von der Kontrollabteilung in ihren Detailausführungen begründet, wären diese Investitionen ihrer Meinung nach dem „steuerlichen Querverbund TIWAG“ zuzuschreiben. Dies auch deshalb, da somit sichergestellt werden kann, dass für die Stadt im Falle des Falles in Verbindung mit diesen Investitionen eine Ersatzzahlung des Landes (als Entgang einer anteiligen Vorzugsdividende) zu lukrieren wäre.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren berichtete die IVB, dass die Zuordnung der (weiteren) 20 neuen Straßenbahn-Triebwägen zum „steuerlichen Querverbund TIWAG“ per 31.12.2019 vollzogen worden wäre und sich somit ab dem Jahr 2019 korrekt auswirke.

Für die aktuelle Follow up – Einschau 2020 wurde der Kontrollabteilung von der IVB das für das Jahr 2019 maßgebliche Anlagenverzeichnis zur Verfügung gestellt, aus welchem auch die empfohlene korrigierte AfA-Zuordnung zum „steuerlichen Querverbund TIWAG“ hervorgeht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

111 Durch den Abschluss des so genannten „Grund- und Finanzierungsvertrages für den öffentlichen Personennahverkehr in der Landeshauptstadt Innsbruck“ (GuF-Vertrag) wurde die bislang auf der Grundlage von politischen Vereinbarungen gepflogene ÖPNV-Zusammenarbeit zwischen Land und Stadt ab dem Jahr 2017 auf schriftlicher vertraglicher Basis geregelt. Der mit 22.05.2017 datierte GuF-Vertrag trat rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft und wurde auf die Dauer von 10 Jahren (bis 31.12.2026) abgeschlossen. Aus inhaltlicher Sicht trifft dieser Vertrag auch Regelungen zur Finanzierung des ÖV in der Stadt bzw. zur diesbezüglichen Beteiligung des Landes.

Die jährlichen Finanzierungsbeiträge des Landes für die Jahre 2017 und 2018 bzw. ab dem Jahr 2019 sind in Pkt. VII. Abs. 1, 2 und 3 des GuF-Vertrages festgeschrieben. Für die Finanzierungsbeiträge wurde Wertbeständigkeit nach dem VPI 2015 (Basiszahl Februar 2017) vereinbart. Die Anpassung hat jeweils jährlich zum Zeitpunkt der Fälligkeit des 1. Teilbetrages (März), somit erstmals am 01.03.2018 zu erfolgen.

In Verbindung mit diesen vertraglich festgelegten Beiträgen des Landes stellte die Kontrollabteilung bis zum Ende ihrer Projektprüfung per 31.12.2019 folgende Zahlungseingänge bei der Stadt fest:

Grund- und Finanzierungsvertrag Beiträge des Landes Tirol bis 31.12.2019	
Beschreibung	Betrag in €
für 2017 (gem. Pkt. VII Abs. 1)	6.241.287,00
für 2018 (gem. Pkt. VII Abs. 1)	6.241.287,00
für 2019 (gem. Pkt. VII Abs. 2)	7.408.591,00

Der für die Jahre 2017 und 2018 fixierte Finanzierungsbeitrag setzt(e) sich aus einem Beitrag für die bislang vom Land an die Stadt bezahlten „MÖSt-Mittel“ (€ 4.895.282,00) und einem Betrag zur Abgeltung für die Zusatzleistungen aus dem Schüler- und Lehrlingsfreifahrt-Ticket (SLF) (€ 1.346.005,00) zusammen. Ab dem Jahr 2019 wird vom Land noch ein zusätzlicher Betrag von € 1.057.818,00 als (Betriebskosten-)Zuschuss zum Innsbrucker Straßenbahnsystem bezahlt. Wesentlich ist aus Sicht der Kontrollabteilung, dass diese vertraglich fixierten Beiträge des Landes im GuF-Vertrag mit Wertstand 01.02.2017 festgeschrieben worden sind.

Von der Kontrollabteilung wurde in ihren Detailausführungen auf die aus ihrer Sicht für den Finanzierungsbeitrag des Jahres 2018 gänzlich fehlende Wertanpassung (€ 110.032,48) bzw. für den Finanzierungsbeitrag des Jahres 2019 zu geringe Valorisierung (€ 133.579,20) aufmerksam gemacht.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV als zuständiger Dienststelle, den von der Kontrollabteilung aufgezeigten (Valorisierungs-)Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre mit dem Land in Kontakt zu treten und sollten die ausstehenden Valorisierungsbeträge von der Stadt beim Land nachgefordert werden.

In der dazu seinerzeit abgegebenen Stellungnahme wurde von der MA IV darauf hingewiesen, dass der aufgezeigte Sachverhalt bereits thematisiert und auch dem Land mitgeteilt worden sei. Das Land habe dazu zunächst eine abweichende Ansicht vertreten. Auf telefonische Nachfrage sei allerdings erklärt worden, dass die Valorisierung beim Land nicht budgetiert worden sei und daher nicht (gänzlich) ausbezahlt werden könnte. Zudem wurde angekündigt, dass die aufgeworfene Fragestellung in Verbindung mit der Evaluierung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt behandelt werden sollte.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2020 berichtete die zuständige Fachdienststelle darüber, dass die ausstehende Valorisierung für das Jahr 2018 mit einem Betrag von € 112.343,00 am 15.01.2020 vom Land gegenüber der Stadt zur Nachzahlung gelangt ist. Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass dieser Betrag im Vergleich zu den Berechnungen der Kontrollabteilung etwas höher liegt, zumal vom Land die zur Wertanpassung verwendeten Prozentsätze (auf-)gerundet wurden. Somit ist die damals fehlende Valorisierung für das Jahr 2018 als erledigt zu betrachten.

Hinsichtlich der für das Jahr 2019 vorgesehenen Evaluierung des SLF-Beitrages habe kürzlich eine Einigung zwischen Land und Stadt erzielt werden können. Diese liege aus betraglicher Sicht bei € 1.286.472,24 (ursprünglicher Betrag € 1.346.005,00). Der für das Jahr 2019 ausstehende Valorisierungsbetrag würde

sich unter Berücksichtigung des festgelegten SLF-Beitrages auf € 27.432,96 belaufen. Dieser Betrag werde von der MA IV noch beim Land Tirol eingefordert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 112 Für die Kontrollabteilung war/ist die Abklärung der von ihr aufgezeigten Valorisierungsthematik auch deshalb von großer Bedeutung, weil sich die von ihr beanstandete Valorisierungsdifferenz in Anbetracht der hohen absoluten Beträge im gesamten 10-jährigen Zeitraum der Vertragslaufzeit zu Lasten der Stadt bzw. in weiterer Folge der IVB auswirken würde. Unter einer von der Kontrollabteilung abschätzungsweise (vorsichtig) angenommenen künftigen jährlichen Valorisierung von 1,00 % p.a. würde der Differenzbetrag zu Lasten der Stadt bei insgesamt – also für all 10 Jahre der Vertragslaufzeit – ca. € 1,2 Mio. liegen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV in diesem Zusammenhang weiterführend, künftige Valorisierungen des Landes im Auge zu behalten und alljährlich zu überprüfen. Die MA IV sagte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zu, für eine künftige Prüfung der Valorisierung geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Die betroffene Dienststelle verwies im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2020 darauf, dass die im seinerzeitigen Anhörungsverfahren angeführten organisatorischen Maßnahmen noch nicht (gänzlich) abgeschlossen wären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 113 Entsprechend den zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung in Geltung stehenden Regelungen des ÖPNV-Vertrages verpflichtet sich die Stadt, die ihr jeweils vom Land gemäß dem GuF-Vertrag zufließenden Finanzierungsbeiträge der IVB über die IKB AG zur Verfügung zu stellen. Für die Stadt stellen diese Beiträge des Landes somit aus buchhalterischer Sicht Durchläuferpositionen dar, die insgesamt allerdings der Finanzierung der von der IVB erbrachten ÖPNV-Dienstleistung in der LH Innsbruck dienen.

Für das Jahr 2019 sah der ÖPNV-Vertrag (Modifizierung) unter dem Titel „BK Tram-Regionalbahnprojekt Anteil Stadt Ibk.“ einen Betrag von € 1.176.291,97 für die Stadt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der IVB als (Betriebskosten-)Zuschuss vor.

Auf Basis der Regelungen des GuF-Vertrages (abgeschlossen zwischen Stadt und Land) war ein (Betriebskosten-)Zuschuss des Landes in Höhe von € 1.057.818,00 (Achtung Wertstand 01.02.2017) berechenbar.

Von der Kontrollabteilung wurden diese im ÖPNV-Vertrag (Modifizierung) bzw. im GuF-Vertrag dokumentierten Betriebskostenzuschüsse für das Regional- und Straßenbahnprojekt verifiziert. Dazu legte die IVB gegenüber dem Vertreter der Kontrollabteilung die von ihr erstellten (Betriebskosten-)Kalkulationen bzw. dahingehende umfangreiche weitere Berechnungsdetails offen. Die von der IVB in Verbindung mit der Kalkulation der Betriebskosten gegenüber der Kontrollabteilung vorgelegten Detailberechnungen waren für sie nachvollziehbar.

Einzig der Umstand, dass der (Betriebskosten-)Zuschuss des Landes in Höhe von € 1.057.818,00 gemäß dem GuF-Vertrag einen Wertstand per 01.02.2017 darstellt, war aus Sicht der Kontrollabteilung wie folgt anmerkungsbedürftig:

Bei Durchführung der im GuF-Vertrag festgelegten Valorisierung ergäbe sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung ein für das Jahr 2019 maßgeblicher Betrag von € 1.093.044,06. Für die Ermittlung des Betriebskostenanteiles der Stadt ab dem Jahr 2019 wurde von der IVB (Betriebswirtschaft) allerdings lediglich der unvalorierte BK-Anteil des Landes (€ 1.057.818,00) in Abzug gebracht. Die sich bezüglich dem BK-Anteil des Landes ergebende Valorisierungsdifferenz liegt den Berechnungen der Kontrollabteilung zufolge für das Jahr 2019 bei einem Betrag von € 35.226,06.

Diesbezüglich wurde von der Kontrollabteilung auf die rechnerische Auswirkung dieser von ihr beschriebenen Differenz bezüglich den BK-Anteil der Stadt hingewiesen. Für den Fall, dass die von der Kontrollabteilung angeregte Abstimmung mit dem Land hinsichtlich der Valorisierungsproblematik des jährlichen Finanzierungsbeitrages positiv verläuft, wäre nach Einschätzung der Kontrollabteilung folgerichtig auch der im ÖPNV-Vertrag festgeschriebene BK-Anteil der Stadt (€ 1.176.291,97) entsprechend zu reduzieren.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft daher, in Zusammenarbeit mit der IVB die von ihr aufgezeigte Valorisierungsdifferenz (€ 35.226,06) zu überprüfen und gegebenenfalls eine Reduzierung des städtischen BK-Anteile umzusetzen. Dies natürlich – und davon ging die Kontrollabteilung aus – in Abhängigkeit der positiven Abstimmung mit dem Land hinsichtlich der generellen beschriebenen Valorisierungsthematik.

Von der MA IV wurde im damaligen Anhörungsverfahren zugesagt, die angeregte Überprüfung des städtischen BK-Anteils in Abstimmung mit IVB und Land Tirol vorzunehmen. Die IVB sagte dabei ihre Unterstützung zu.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2020 hielt die Kontrollabteilung ihre Anregung aufrecht. Dies insbesondere auch aufgrund der aktuellen Berichterstattung der Fachdienststelle im Hinblick auf die seinerzeit beanstandeten und nunmehr offenbar geklärten Valorisierungen des Landes. Dadurch wurde die von der Kontrollabteilung in diesem Punkt aufgezeigte Berechnungsdiskrepanz ihrer Einschätzung nach bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 114 Der zwischen Stadt und Land abgeschlossene Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF-Vertrag) sieht für das Land in Pkt. VII Abs. 4 einen weiteren (Betriebskosten-)Zuschuss in Höhe von € 505.613,00 (ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Fahrzeuge – voraussichtlich Mitte 2018) als anteilige Remisekosten für die Straßenbahnfahrzeuge der IVB vor.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich mit einem Anteil von € 95.863,00 für Betriebskosten der neuen Remise und einem Anteil von € 409.750,00 für die vorgeschriebenen Hauptuntersuchungen der neuen Straßenbahn-Triebwagen zusammen. Der Anteil der Stadt an den Betriebskosten für die neu errichtete (zweite) Remise der IVB beläuft sich auf einen Betrag von € 125.358,00.

Bezüglich der Betriebskosten der neuen Remise (insgesamt jährlich € 221.221,00) war für die Kontrollabteilung auffällig, dass bis zum Zeitpunkt der damaligen Einschau der Kontrollabteilung Ende Dezember 2019 noch keine Zahlungen des Landes bei der Stadt einlangten. Infolge dessen konnte die Stadt mangels Zahlungserhalt vom Land auch keine Geldmittelweiterleitung aus diesem Titel an die IVB vornehmen.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung dazu brachten das Ergebnis, dass die vorgesehenen Zahlungen des Landes wohl aus dem Grund scheiterten, da in der maßgeblichen Vertragsgrundlage mit der Stadt (GuF-Vertrag) eine Flüssigstellung der Mittel an die „Inbetriebnahme der Fahrzeuge“ gebunden ist.

Im Jahr 2018 waren einzelne Triebwagen vom beauftragten Hersteller zwar ausgeliefert. Diese konnten allerdings wegen aufgetretener Probleme beim Zulassungs- bzw. Abnahmeverfahren noch nicht im Linienbetrieb der IVB eingesetzt und somit im vertraglichen Sinn „in Betrieb genommen“ werden. Die maßgebliche Vertragsformulierung wertete der bei der IVB zuständige „Betriebsleiter Bahn“ als unglücklich. Dies aus dem Grund, da die im Jahr 2018 angelieferten Triebwagen unabhängig von deren tatsächlicher Inbetriebnahme (witterungsgeschützt) in der Remise abzustellen waren/sind. Somit entstehen Betriebskosten bereits vor einer allenfalls späteren Inbetriebnahme der Bahnen.

Die Betriebskosten für die neu errichtete Remise fallen naturgemäß bei der IVB an. Die Refinanzierung dieser Aufwendung ist einerseits über eine entsprechende Zuschussleistung der Stadt an die IVB im ÖPNV-Vertrag (Modifizierung) verankert. Die vertragliche Verpflichtung für das Land resultiert andererseits allerdings aus dem zwischen Stadt und Land abgeschlossenen GuF-Vertrag.

Aus diesem Grund sprach die Kontrollabteilung an das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV die Empfehlung aus, in Abstimmung mit der IVB betreffend die (Betriebskosten-)Zuschüsse für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Land in Kontakt zu treten, um auch für die beiden abgelaufenen Jahre einen anteiligen BK-Zuschuss für die Remise zu erreichen. Dies trotz der aus vertraglicher Sicht „unglücklichen“ Formulierung.

Die MA IV kündigte in ihrer damaligen Stellungnahme an, in Abstimmung mit der IVB zu versuchen, den wahren Vertragswillen zu erforschen und diesen in weiterer Folge umzusetzen.

Erneut dazu befragt teilte die MA IV zur Follow up – Einschau 2020 mit, dass die Chancen auf eine günstigere Vertragsauslegung wohl eher als gering einzustufen wären. Dennoch wurde erneut zugesagt, weiterhin den Versuch zu unternehmen, die Anregung der Kontrollabteilung umzusetzen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 115 Bei den als Betriebskosten für die (neue) Remise in den Berechnungen der IVB (Betriebswirtschaft) verwendeten Summen handelt es sich nach Rücksprache mit dem zuständigen Betriebswirtschafts-Leiter um eine Schätzung. Endgültige Summen wären erst durch die Abrechnung eines vollständigen Betriebsjahres möglich.

Aufgrund dieses Umstandes empfahl die Kontrollabteilung der IVB, hinsichtlich der von der Stadt und dem Land für die Betriebskosten der Remise zu leistenden Zuschüsse die tatsächlich anfallenden Betriebskosten weiter- bzw. abzurechnen.

Die IVB stimmte in ihrer seinerzeit abgegebenen Stellungnahme den Ausführungen und dem empfohlenen Vorgehen der Kontrollabteilung zu.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2020 wurde von der IVB darauf hingewiesen, dass die Abwicklung der Betriebskostenabrechnungen seit dem Jahr 2019 vertragskonform erfolgen würde. Dies insofern, als die in den Grundlagenverträgen dokumentierten Beträge zur Anwendung gelangen. Begründet wurde dieser Umstand vom (kaufmännischen) Prokuristen der IVB gegenüber der Kontrollabteilung in einem dazu ergänzend geführten Telefonat damit, dass bislang eine weiterführende Lösung der Thematik der Landeszuschüsse für die Betriebskosten der neuen Remise nicht erreicht haben werden können. Aus diesem Grund habe man sich seitens der IVB auf die Vorschreibung der vertraglich vereinbarten Beträge „zurückgezogen“.

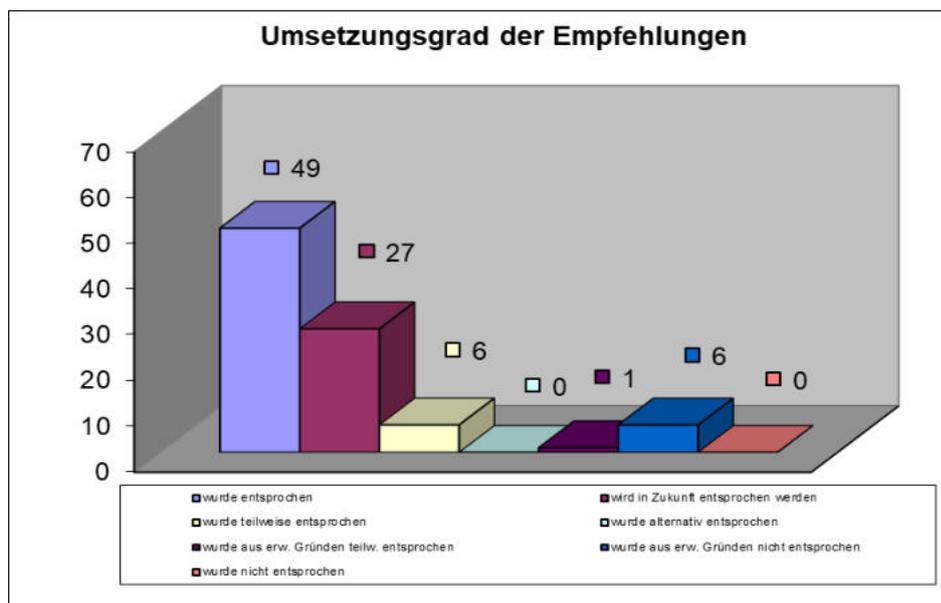
Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

8 Schlussbemerkungen

116 In diesem Bericht wurden insgesamt 89 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis der eingeholten Stellungnahmen

- ☞ in 49 Fällen (ca. 55 %) „entsprochen“,
- ☞ in 27 Fällen (ca. 30 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 6 Fällen (ca. 7 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 6 Fällen (ca. 7 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“, und
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“

wurde/wird.



117 Die Follow up – Einschau 2020 war die insgesamt zwanzigste diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichten durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2020 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2020		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	49	55,06%	52	55,91%
wird in Zukunft entsprochen werden	27	30,34%	21	22,58%
teilweise entsprochen	6	6,74%	6	6,45%
alternativ entsprochen	0	0,00%	2	2,15%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	1	1,12%	3	3,23%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	6	6,74%	8	8,60%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,08%
Empfehlungen gesamt	89	100,00%	93	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 04.03.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.03.2021 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00047/2021

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2020

Beschluss des Kontrollausschusses vom 04.03.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.03.2021 zur Kenntnis gebracht.